BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXXVI. Jahrgang | 15. November 1936 | Nummer 4

Inhaltsverzeichnis

Devisenbanken und Wechselbanken

Von Regierungsrat **Rudolf Kühne**, Berlin

I. Erwerb und Verlust der Devisenbankeigenschaft

1. Die im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 255 veröffentlichte Bekanntmachung des Reichsbank-Direktoriums über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln vom 31. Oktober 1936 ist für die deutsche Bankwelt insofern besonders wichtig, als sie die Voraussetzungen, von denen die Devisenbankeigenschaft abhängig ist, einer Neuregelung unterwirft. Wie bekannt, sind Devisenbanken diejenigen Kreditinstitute, denen die Reichsbank das Recht verliehen hat, ausländische Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung gegen inländische Zahlungsmittel zu erwerben und zu veräußern (§§ 6 Abs. 8, 29 Abs. 2 DevG.). Wie ferner bekannt, sind in den Devisenbestimmungen den Devisenbanken auch außerhalb des reinen Devisenhandels zahlreiche weitere Geschäfte vorbehalten, so daß es für ein Kreditinstitut fast immer von ausschlaggebender Bedeutung ist, ob es die Devisenbankeigenschaft besitzt oder nicht. Schon jetzt sei gesagt, daß die unten näher dargestellte Neuregelung weder die Zahl der Devisenbanken nennenswert eingeschränkt noch an den Befugnissen der Devisenbanken viel geändert hat. Das wesentlichste Merkmal der Neuregelung liegt in der veränderten Form des Erwerbs der Devisenbankeigenschaft, die zunächst näher dargestellt werden soll.

a) Nach der Bekanntmachung des Reichsbank-Direktoriums über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln vom 15. Oktober 1935 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 243/35), die jetzt aufgehoben worden ist, waren Devisenbanken alle Unternehmungen, die Kreditinstitute sind und ein Reichsbankgirokonto besitzen. Lagen diese beiden Merkmale bei einem Unternehmen vor, so war das Unternehmen Devisenbank, ohne daß es hierzu noch einer besonderen Erklärung oder Ermächtigung der Reichsbank oder einer anderen Stelle bedurfte. Dabei war der Begriff Kreditinstitut dem Gesetz über das Kreditwesen vom 5. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1203) entnommen. Dieses bezeichnet als Kreditinstitute alle Unternehmungen, die Bank- oder Sparkassengeschäfte in Deutschland betreiben (§ 1 des Gesetzes). Infolgedessen waren nach der jetzt aufgehobenen Regelung Devisenbanken alle im Verzeichnis der Inhaber von Girokonten aufgeführten Sparkassen, Kreditgenossenschaften, öffentlich-rechtliche Kreditanstalten und alle über ein Reichsbankgirokonto verfügenden Unternehmungen, die entweder am Firmennamen selbst oder an einer dem Firmennamen zugesetzten Bezeichnung: Bank, Bankier, Bankgeschäft, Bankinstitut und dergl. als Kreditinstitut erkennbar sind; in der Anordnung des Reichsbank-Direktoriums betreffend Devisenbankeigenschaft vom 20. Juni 1935 — IIa 21802 — (abgedruckt im Sonderdruck „Die Devisengesetze" 8. Ausgabe S. 116) war dies ausdrücklich bestätigt.

b) Nach der neuen Regelung macht der Besitz eines Reichsbankgirokontos ein Unternehmen, das bankmäßige Geschäfte betreibt, für sich allein noch nicht zur Devisenbank. Vielmehr wird ein solches Unternehmen, auch wenn es ein Reichsbankgirokonto führt, Devisenbank erst durch eine ausdrückliche schriftliche Ermächtigung der Reichsbank. Inhalt dieser Erklärung ist, daß das Kreditinstitut befugt ist, Devisen für Rechnung der Reichsbank zu erwerben und zu veräußern. Eine derartige ausdrückliche Ermächtigungserklärung war bisher zum Erwerb der Devisenbankeigenschaft nicht erforderlich. Hierin liegt der wesentliche Unterschied des jetzigen Systems gegenüber dem früheren.

Dieser Aenderung lag nicht die Absicht zugrunde, den Kreis der Devisenbanken grundlegend einzuengen, insbesondere nicht, etwa bestimmte Gruppen von Kreditinstituten als Devisenbanken gänzlich auszuschließen. Bestimmend war vielmehr in erster Linie die Erwägung, daß die unmittelbare Verbindung zwischen der Innehabung eines Reichsbankgirokontos und der Devisenbankeigenschaft ein Hindernis für eine Erweiterung des Reichsbankgiroverkehrs sein könne. Dem vorhandenen Bedürfnis, den Reichsbankgiroverkehr auszudehnen und deshalb eine Vermehrung der Kontoinhaber zuzulassen, steht ein entsprechendes Bedürfnis nach einer Vermehrung der Devisenbanken nicht gegenüber. Die Neugestaltung der Zulassung als Devisenbank setzt das Reichsbank-Direktorium künftig in die Lage, einem Unternehmen, das Kreditinstitut im Sinne des § 1 des Gesetzes über das Kreditwesen ist, ein Reichsbankgirokonto zu eröffnen, ohne daß damit für dieses Unternehmen die Devisenbankeigenschaft verbunden ist. Umgekehrt kann künftig bei

einem Unternehmen die Devisenbankeigenschaft fortfallen, ohne daß das Unternehmen von der Teilnahme am Reichsbankgiroverkehr ausgeschlossen wird; bei dem bisherigen System war es kaum zu vermeiden, den Verlust der Devisenbankeigenschaft mit dem Verlust des Reichsbankgirokontos zu verbinden. Die damit vollzogene Lösung der engen Beziehungen zwischen Reichsbankgirokonto und Devisenbankeigenschaft gestattet der Reichsbank, den Kreis der Girokonteninhaber einerseits und den Kreis der Divensenbanken andererseits unabhängig voneinander auszudehnen oder einzuengen. Auch jetzt ist aber eine Zulassung als Devisenbank nur denjenigen Kreditinstituten zugestanden worden, die ein Reichsbankgirokonto besitzen; Devisenbanken ohne Reichsbankgirokonto wird es auch künftig nicht geben.

2. Die Reichsbank hat den als Devisenbanken in Betracht kommenden Kreditinstituten die Ermächtigungserklärungen bereits zugestellt. Wie schon gesagt, ist in den meisten Fällen die Devisenbankeigenschaft der Bankinstitute aufrechterhalten geblieben. Die Gesamtzahl der in Deutschland vorhandenen Devisenbanken beträgt etwa 7000. Andererseits sind allerdings bei der erfolgten Prüfung Unternehmungen ausgeschlossen worden, die im Hinblick auf die Art ihres Geschäftskreises als Devisenbanken ungeeignet erschienen. Hierbei kommen besonders die kleinen Kreditgenossenschaften und Sparkassen in Betracht, die keinen Auslandsverkehr haben. Bei den Sparkassen war es außerdem von einigen Sparkassen-Aufsichtsbehörden für zweifelhaft angesehen worden, ob die Sparkassen auf Grund der Bestimmungen der Mustersatzung berechtigt sind, ausländische Wechsel und Schecks im eigenen Namen an die Reichsbank zu girieren. Die Sparkassen haben deshalb früher vielfach die kommissionsweise für die Reichsbank angekauften ausländischen Wechsel und Schecks durch Vermittlung ihrer zuständigen Girozentrale an die Reichsbank abgeführt, ohne die Abschnitte selbst zu girieren. Da die Reichsbank auf eine unmittelbare Ablieferung der ausländischen Wechsel und Schecks an die zuständige Reichsbankanstalt aus Gründen der Beschleunigung größten Wert legt, hat sich der Reichswirtschaftsminister damit einverstanden erklärt, daß in der Mustersatzung ein Zusatz eingefügt wird, wonach die Sparkassen während der Dauer der Devisenbewirtschaftung ausländische Wechsel und Schecks, die sie in ihrer Eigenschaft als Devisenbank angekauft haben, an die Reichsbank weiterbegeben dürfen. Das Reichsbank-Direktorium hat daraufhin den mit einem Reichsbankgirokonto ausgestatteten Sparkassen, soweit sie nach Art und Umfang ihres Geschäftsbetriebes als Devisenbanken geeignet erschienen, die Devisenbankeigenschaft wieder verliehen, sich jedoch die Zurückziehung der Verleihung vorbehalten, falls nicht innerhalb bestimmter Frist die Satzung entsprechend ergänzt wird. In Bayern ist im Einvernehmen mit den bayerischen Aufsichtsbehörden nur ganz wenigen Sparkassen die Devisenhandelsbefugnis verliehen worden.

3. Das Reichsbank-Direktorium hat ein Verzeichnis aller Devisenbanken aufgestellt. Ein Abdruck liegt bei jeder Reichsbankanstalt zur Einsichtnahme aus. Die bei den Reichsbankanstalten vorhandenen Verzeichnisse sind grundsätzlich dafür maßgebend, welche Unternehmungen Devisenbanken sind; das Verzeichnis der Inhaber von Reichsbankgirokonten bietet künftig keine Gewähr mehr dafür, daß die darin aufgeführten Kreditinstitute Devisenbankeigenschaft besitzen.

Das Verzeichnis kann unrichtig werden, wenn das Reichsbank-Direktorium einem Unternehmen die Devisenbankeigenschaft entzieht. In der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1936 (Abschn. I Abs. 1 letzter Satz) hat sich das Reichsbank-Direktorium ausdrücklich vorbehalten, die Devisenhandelsermächtigung jederzeit zurückzuziehen. Das Reichsbank-Direktorium wird in solchen Fällen die Berichtigung des Verzeichnisses der Devisenbanken baldmöglichst veranlassen. Für den Verlust der Devisenbankeigenschaft ist aber nicht erst die Löschung im Verzeichnis, sondern bereits die Entscheidung maßgebend, durch welche einem Unternehmen die Devisenhandelsermächtigung entzogen wird. Jedoch wird dritten Personen regelmäßig der gute Glaube an die Devisenbankeigenschaft eines Unternehmens zuerkannt werden können, wenn und solange das Unternehmen in dem maßgebenden, bei den Reichsbankanstalten ausliegenden Verzeichnis als Devisenbank aufgeführt ist. Dies entspricht einer früheren Entscheidung des Reichswirtschaftsministers, daß jemand ein Kreditinstitut mit Reichsbankgirokonto solange als Devisenbank ansehen könne, als nicht die Entziehung der Devisenbankeigenschaft zu seiner Kenntnis gelangt ist. Auch künftig ist daher im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten, die in dem Verzeichnis der Devisenbanken aufgeführt sind, eine Prüfung der Devisenbankeigenschaft nur erforderlich, wenn besondere Umstände Anlaß zu der Vermutung geben, daß das beteiligte Kreditinstitut nicht mehr Devisenbank sei.

4. In geschichtlicher Beziehung ist bemerkenswert, daß die Verordnung über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln vom 15. Juli 1931 (RGBl. I S. 366) und die Devisenverordnung vom 1. August 1931 (RGBl. I S. 421), welche die jetzige Devisenbewirtschaftung einleiteten, den Begriff „Devisenbanken" im Gegensatz zu der Devisengesetzgebung der Inflationszeit nicht erwähnten. Jedoch sahen beide Verordnungen vor, daß die Reichsbank befugt sei, Kreditinstituten das Recht zum Erwerb und zur Veräußerung von Devisen für Rechnung der Reichsbank zu verleihen. Von dieser Befugnis hat das Reichsbank-Direktorium erstmalig mit der Bekanntmachung vom 18. Juli 1931 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 166/31) Gebrauch gemacht, indem es in allgemeiner Form allen über ein Reichsbankgirokonto verfügenden Kreditinstituten die Devisenhandelsermächtigung einräumte; die Bekanntmachung vom 18. Juli 1931 wurde durch weitere Bekanntmachungen vom 6. Oktober 1931 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 235/31) und vom 31. März 1932 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 76/32) abgeändert und ergänzt. Die Devisenverordnung vom 23. Mai 1932 (RGBl. I S. 231) verwendet unmittelbar den Begriff „Devisenbank", der sich im Anschluß an die Inflationsgesetzgebung in der Praxis wieder eingebürgert hatte (§ 3 Abs. 3 der Verordnung). Die Befugnisse der Devisenbanken wurden erneut durch die Bekanntmachung des Reichsbank-Direktoriums vom 28. September 1932 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 230/32, in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1934, Deutscher Reichsanzeiger Nr. 98/34)

und später durch die Bekanntmachung vom 15. November 1934 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 271/34) geregelt. Unter der Herrschaft des Devisengesetzes vom 4. Februar 1935 erfolgte eine abermalige Neuregelung der Devisenhandelsbefugnis durch die Bekanntmachung des Reichsbank-Direktoriums vom 15. Oktober 1935 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 243/35), die durch die jetzt ergangene Bekanntmachung vom 31. Oktober 1936 abgelöst wurde.

5. Außer den Devisenbanken sind in der Bekanntmachung des Reichsbank-Direktoriums vom 31. Oktober 1936 auch den Wechselstuben gewisse Befugnisse auf dem Gebiete des Devisenhandels eingeräumt; diese entsprechen grundsätzlich den den Wechselstuben schon bisher erteilten Ermächtigungen. Als Wechselstuben gelten gemäß Abschn. II Abs. 8 der Bekanntmachung einmal alle Kreditinstitute, die den Vorschriften des Reichsgesetzes über das Kreditwesen unterliegen, sowie deren Filialen, Geschäftsstellen und Depositenkassen, soweit sie nicht Devisenbanken sind; es kommen also Kreditinstitute, die nicht die Eigenschaft als Devisenbank besitzen, stets noch als Wechselstuben für den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln in Betracht. Wechselstuben sind ferner alle Personen und Firmen, die im Handelsregister eingetragen sind und schon vor dem 15. Juli 1931 (dem Beginn der Devisenbewirtschaftung) gewerbsmäßig Geldwechselgeschäfte betrieben oder später diese Geschäfte mit Zustimmung der Reichsbank aufgenommen haben. Die jetzige Begriffsbestimmung weicht von der Begriffsbestimmung, die in der aufgehobenen Bekanntmachung vom 15. Oktober 1935 enthalten war, nicht unwesentlich ab. Danach waren nämlich als Wechselstuben alle im Handelregister eingetragenen gewerbsmäßigen Geldwechsler, sämtliche Bahnhofswechselstuben der Deutschen Verkehrskreditbank sowie alle eingetragenen Kreditgenossenschaften und öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute ohne Reichsbankgirokonto zugelassen. Sachlich bedeutet die abgeänderte Begriffsbestimmung keinen nennenswerten Unterschied; auch die bezeichneten Bahnhofswechselstuben besitzen nach wie vor die Befugnisse der Wechselstuben.

Die Befugnisse der Wechselstuben sind im nächsten Abschnitt näher dargestellt; einer besonderen Ermächtigungserklärung der Reichsbank bedürfen die Wechselstuben nicht, im Gegensatz zu den Devisenbanken.

6. Im Devisengesetz sowie in den Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung und den Runderlassen der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung sind auch denjenigen Kreditinstituten, die nicht Devisenbanken sind, gewisse Sondervorschriften gewidmet. Insbesondere sind überall da, wo im Devisengesetz oder sonstigen Devisenbestimmungen von Kreditinstituten schlechthin die Rede ist, auch die nicht zu Devisenbanken bestellten Kreditinstitute gemeint. Grundsätzlich geht allerdings die Tendenz des Devisengesetzgebers dahin, zu Geschäften, die mit der Devisenbewirtschaftung zusammenhängen, nur noch Devisenbanken zuzulassen; eine Uebersicht über die auch von Kreditinstituten ohne Devisenbankeigenschaft ausführbaren Geschäfte enthält Abschn. III Ziff. 2 dieser Abhandlung.

7. Außer den Begriffen „Kreditinstitut" und „Devisenbank" ist in bestimmten Vorschriften des Devisengesetzes noch die Bezeichnung „Wertpapierhändler" verwendet. Hierunter sind Personen zu verstehen, die gewerbsmäßig Wertpapiere verwahren oder den Handel mit Wertpapieren betreiben oder vermitteln (§ 6 Abs. 7 DevG.). Wertpapierhändler können auch Makler und Bankkommissionäre sein. Andererseits gibt es aber keine Kreditinstitute, insbesondere keine Devisenbanken, die nicht gleichzeitig auch die Voraussetzungen der Wertpapierhändlereigenschaft erfüllen. Die für Wertpapierhändler maßgebenden besonderen Vorschriften des Devisengesetzes (§§ 26 und 27 DevG.) finden daher sowohl auf Devisenbanken, als auch auf Kreditinstitute, die nicht Devisenbanken sind, stets Anwendung.

II. Rechte und Pflichten der Devisenbanken

1. Die einer Devisenbank wesentliche Eigenschaft ist die Devisenhandelsermächtigung, d. h. die ihr von dem Reichsbank-Direktorium erteilte schriftliche Ermächtigung, ausländische Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung gegen inländische Zahlungsmittel zu erwerben und zu veräußern. Nach § 29 Abs. 1 DevG. dürfen bekanntlich Werte der genannten Arten gegen inländische Zahlungsmittel nur von der Reichsbank oder durch ihre Vermittlung erworben und nur an die Reichsbank oder durch ihre Vermittlung veräußert werden. Die Reichsbank besitzt also in Deutschland das alleinige und ausschließliche Devisenhandelsmonopol. Mit der Bestellung von Devisenbanken übt das Reichsbank-Direktorium die ihm in § 29 Abs. 2 Satz 1 DevG. gegebene Befugnis aus, auch andere Kreditinstitute zu ermächtigen, Devisen für ihre (der Reichsbank) oder für eigene Rechnung zu erwerben und zu veräußern. Die nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1936 ausgesprochenen Ermächtigungen berechtigen die Devisenbanken nur zur kommissionsweisen Ausführung von Devisenkäufen und -verkäufen für Rechnung der Reichsbank. Wenn Devisenbanken für eigene Rechnung Devisen kaufen oder verkaufen wollen, gelten auch für sie die in § 9 Abs. 1 und 2 DevG. vorgesehenen Beschränkungen, von gewissen, unten aufgeführten Ausnahmefällen abgesehen.

Die Devisenhandelsermächtigung schließt auch die Annahme ausländischer Zahlungsmittel (Schecks, Wechsel etc.) zum Einzug ein. Diese Befugnis ist neu hinzugekommen. Für die Ablieferung gilt dasselbe wie für die angekauften Devisen.

Die Devisenhandelsermächtigung gilt gleichzeitig für die am selben Ort mit dem ermächtigten Kreditinstitut befindlichen Filialen, Geschäftsstellen und Depositenkassen (Abschn. I Abs. 1 Satz 4 der Bek.); diese bilden insoweit mit dem Zentralinstitut eine Einheit.

a) Soweit Devisenbanken im Rahmen ihrer Devisenhandelsermächtigung, d. h. als Kommissionäre der Reichsbank, Devisen kaufen, bedürfen sie hierzu nicht der in § 9 Abs. 1 DevG. vorgesehenen Genehmigung; es sei darauf hingewiesen, daß auch derjenige, der Devisen an eine Devisenbank verkauft, einer Veräußerungsgenehmigung hierzu ebensowenig bedarf, wie wenn er die Devisen unmittelbar an die Reichsbank veräußerte (§ 9 Abs. 2 DevG.). Die Namen derjenigen Personen, die einer Devisenbank ausländische Zahlungsmittel oder Forderungen in

ausländischer Währung überlassen, werden von den Devisenbanken dem Reichsbank-Direktorium nicht mitgeteilt, wie dies der Stellung der Devisenbanken als Kommissionäre der Reichsbank entspricht. Umgekehrt verlangt aber die Reichsbank, daß die Devisenbanken die Namen derjenigen Personen, an welche sie auf Grund der Devisenhandelsermächtigung Devisen abgeben, der zuständigen Reichsbankanstalt anzeigen. Auch zum Verkauf von Devisen für Rechnung der Reichsbank bedürfen die Devisenbanken keiner Genehmigung. Selbstverständlich dürfen sie aber Devisen nur an solche Personen abgeben, die eine entsprechende Erwerbsgenehmigung der Devisenstelle, Reichsbank oder Ueberwachungsstelle vorweisen oder befugterweise Devisen im Rahmen der Freigrenze (§ 28 DevG.) kaufen.

b) Die Devisenbanken haben die bei ihnen eingehenden ausländischen Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung unverzüglich an die für sie zuständige Reichsbankanstalt abzuführen. Die Abrechnung erfolgt zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Reichsbank (Abschn. I Abs. 2 der Bek.). Im Interesse der Beschleunigung des Ablieferungsverfahrens legt das Reichsbank-Direktorium größtes Gewicht darauf, daß jede Devisenbank die eingehenden Devisen unmittelbar an die Reichsbank abliefert. Das gilt auch für Sparkassen, die bisher vielfach im Hinblick auf die oben erwähnte, ihnen durch die Mustersatzung auferlegte Beschränkung nicht in der Lage waren, ausländische Wechsel usw. unmittelbar an die Reichsbank zu girieren und die deshalb die eingehenden Devisen über ihre zuständige Girozentrale ablieferten. Künftig soll grundsätzlich die unmittelbare Girierung an die Reichsbank erfolgen; um den noch als Devisenbanken in Betracht kommenden Sparkassen dies zu ermöglichen, hat sich, wie schon erwähnt, der Reichswirtschaftsminister mit einer entsprechenden Ergänzung der Mustersatzung einverstanden erklärt.

Filialen, Geschäftsstellen und Depositenkassen, die sich am gleichen Platz mit ihrem Zentralinstitut befinden, können die bei ihnen anfallenden Devisen der Reichsbank über das Zentralinstitut zuleiten.

c) In die Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung sind zugunsten der Devisenbanken eine Reihe von Befreiungsvorschriften aufgenommen, welche die Devisenbanken berechtigen, auch außerhalb der eigentlichen Devisenhandelsermächtigung bestimmte, an sich genehmigungsbedürftige Devisengeschäfte ohne Genehmigung auszuführen. Es handelt sich dabei um folgende Fälle:

Ohne Genehmigung darf eine Devisenbank, die sich schon bisher mit dem Ankauf von Fremdwährungswechseln ihrer Kunden gegen Ausfuhrware befaßt hat, solche Wechsel diskontieren oder lombardieren; soweit es sich um nichtakzeptierte Wechsel handelt, entfällt in diesem Fall die Verpflichtung des Kunden zur vorherigen Anbietung der Wechsel (§ 1 DurchfVO.). Die Devisenbank, die insoweit für eigene Rechnung handelt, muß aber die angekauften Fremdwährungswechsel der Reichsbank anbieten (Ri II, 2).

Ferner darf eine Devisenbank ohne Genehmigung für eigene Rechnung Kassa-Usance-Geschäfte vornehmen, soweit die Reichsbank dies gestattet und die Devisenbank die von der Reichsbank hierbei gemachten Auflagen erfüllt (Ri II, 4 Abs. 2). Das Reichsbank-Direktorium läßt allerdings den Devisenbanken hier nur geringen Spielraum.

Weiterhin kann eine Devisenbank ohne Genehmigung für eigene Rechnung über Devisenbestände verfügen, die ihr die Reichsbank nach § 36 DevG. freigegeben hat. Zur Abgabe solcher Bestände an Kunden bedürfen zwar die Devisenbanken grundsätzlich einer Genehmigung, und zwar auch dann, wenn der Kunde selbst eine Erwerbsgenehmigung besitzt. Jedoch sind die Devisenbanken durch Ri II, 8 Abs. 1 von der Einholung der Verfügungsgenehmigung in derartigen Fällen befreit, wenn sie Devisen aus eigenen Beständen an Kunden mit Erwerbsgenehmigung abgeben und dabei der Reichsbank gegenüber die Verpflichtungen erfüllen, die sie als Kommissionäre der Reichsbank haben, insbesondere also die Namen der Käufer angeben usw. Dasselbe gilt für Devisen, deren Ankauf die Reichsbank abgelehnt hat oder welche die Reichsbank den Devisenbanken als nicht ankaufsfähig vorübergehend belassen hat. Auch können Devisenbanken, wenn sie die von der Reichsbank gemachten Auflagen erfüllen, diejenigen Devisen ohne Genehmigung für eigene Rechnung gegen inländische Zahlungsmittel ankaufen, welche die Reichsbank allgemein freigegeben hat oder die sie dem Inhaber im Einzelfall endgültig oder vorübergehend als nicht ankaufsfähig belassen hat (Ri II, 8 Abs. 2).

Auch außerhalb der vorerwähnten Sonderfälle, in denen es sich durchweg um den Kauf und Verkauf von Devisen gegen inländische Zahlungsmittel handelt, sind Devisenbanken in gewissem Rahmen befugt, über Devisen ohne Genehmigung zu verfügen. Diese weiteren Fälle sind unter Ziff. 3 aufgeführt.

2. Die Devisenhandelsermächtigung umfaßt gleichzeitig die Befugnisse, die nach Abschn. II der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1936 den Wechselstuben zustehen (Abschn. I Abs. 1 Satz 5 der Bek.). Der Begriff „Wechselstuben" ist oben (Abschn. I Ziff. 5) erläutert worden. Ihre Befugnisse bestehen in folgendem:

a) Zunächst dürfen Wechselstuben inländische Zahlungsmittel gegen ausländische Geldsorten (Münzgeld, Papiergeld, Banknoten und dgl.) sowie umgekehrt ausländische Geldsorten und Reiseschecks gegen inländische Zahlungsmittel Zug um Zug umtauschen. Ferner dürfen Wechselstuben künftig ausländische Geldsorten und Reiseschecks zum Einzug annehmen (Abschn. II Abs. 1 der Bek.).

Eine Abgabe ausländischer Geldsorten durch Wechselstuben darf nur für Reisezwecke und nur zur Mitnahme im Reiseverkehr erfolgen, ausgenommen die unter b genannten Fälle. Die Abgabe ist nur zulässig an natürliche Personen innerhalb der monatlichen Freigrenze von 10 RM (§ 28 DevG.), soweit die Freigrenze in demselben Kalendermonat noch nicht in Anspruch genommen worden ist. Ueber die Freigrenze hinaus dürfen Wechselstuben an inländische Personen weitere ausländische Geldsorten bis zum Gegenwert von 50,— RM ohne Genehmigung abgeben, wenn ihnen die Dringlichkeit der Reise durch eine Dringlichkeitsbescheinigung (§ 28 Abs. 3 DevG.; Ri II, 80) nachgewiesen wird. Zur Ausstellung derartiger Dringlichkeits-

bescheinigungen sind vor allem die Ortspolizeibehörden (für Privatpersonen) und die Industrie- und Handelskammern (für Handelsunternehmungen) befugt; ferner kommen die Handwerkskammern, Rechtsanwaltskammern, Patentanwaltskammern, Reichskammer der bildenden Künste, Reichsfilmkammer, Reichsmusikkammer, Reichspressekammer, Reichsschrifttumskammer, Reichstheaterkammer sowie der Reichssportführer und der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge für die Ausstellung von Dringlichkeitsbescheinigungen in Betracht. Weiterhin können Wechselstuben ohne Dringlichkeitsbescheinigung an inländische Personen ausländische Geldsorten über die Freigrenze hinaus bis zum Gegenwert von 50,— RM abgeben, wenn diese Personen Reisen nach Ländern mit Reiseverkehrsabkommen ausführen wollen und wenn nach dem Abkommen die Mitnahme zulässig ist und sich aus der Eintragung im Reisepaß ergibt, daß gleichzeitig die in dem Abkommen vorgesehenen besonderen Zahlungsmittel mitgenommen werden. Schließlich können Wechselstuben ausländische Geldsorten an inländische Inhaber von Genehmigungsbescheiden bis zum Höchstbetrage von 60,— RM abgeben; Genehmigungen über höhere Beträge als 60,— RM können nur bei Devisenbanken ausgenutzt werden (Abschn. II Abs. 4 der Bek.).

Werden ausländische Geldsorten im Rahmen der vorstehend geschilderten Anordnungen an inländische Personen verkauft, so ist von dem Erwerber eine in der Bek. formulierte schriftliche Erklärung zu verlangen, deren Inhalt im wesentlichen dahin geht, daß die ausländischen Geldsorten zur Ausführung einer Reise mitgeführt werden sollen und daß dem Erwerber gewisse Devisenbestimmungen bekannt sind; die Erklärung entfällt, wenn die Abgabe der ausländischen Geldsorten auf Grund eines Genehmigungsbescheides stattfindet oder wenn inländische Reisende — soweit sie nicht im Grenzgebiet ansässig sind — ausländische Geldsorten bei der Ausreise in durchgehenden Eisenbahnzügen und in Grenzorten im Rahmen der Freigrenze oder auf Grund von Dringlichkeitsbescheinigungen erwerben. Die Erklärungen sind in der Reihenfolge ihrer Ausstellungstage zu benummern und aufzubewahren (Abschn. III der Bek.).

Die Ueberlassung von ausländischen Zahlungsmitteln an inländische Personen im Rahmen der Freigrenze bedarf der Eintragung in den Reisepaß desjenigen, der die Zahlungsmittel erwirbt oder aus dessen Mitteln die Ueberweisung oder Versendung vorgenommen wird (§ 28 Abs. 4 DevG.; Ri II, 78). Werden ausländische Geldsorten auf Grund einer Dringlichkeitsbescheinigung verkauft, so bedarf dies keiner Eintragung im Reisepaß, denn es ist bereits die Erteilung der Dringlichkeitsbescheinigung selbst in den Reisepaß des Antragstellers einzutragen (Ri II, 80).

b) Gewisse erweiterte Befugnisse hat das Reichsbank-Direktorium den im deutschen Grenzgebiet gelegenen Wechselstuben gewährt. Diese sind nämlich berechtigt, den im ausländischen Grenzgebiet ansässigen Personen, die regelmäßig Arbeitslöhne, Gehälter, Renten und ähnliche Bezüge von inländischen Arbeitgebern oder Kassen beziehen und regelmäßig die Grenze an einer bestimmten Stelle überschreiten (Grenzgänger), diese Bezüge bis zum Höchstbetrage von 300,— RM monatlich zwecks Ueberbringung ins Ausland in ausländische Geldsorten ihres Heimatlandes umzuwechseln. Ferner sind die im Grenzgebiet ansässigen Wechselstuben und Devisenbanken berechtigt, den im ausländischen Grenzgebiet ansässigen Personen, die im Besitz eines Grenzausweises sind und ein freies Reichsmarkkonto bei einem Kreditinstitut im inländischen Grenzgebiet unterhalten, Beträge aus diesem Konto bis zu 300,— RM monatlich zwecks Ueberbringung ins Ausland in ihre Heimatwährung umzuwechseln. In den beiden vorerwähnten Fällen sind die in den Abschnitten IV, 5 und VII des Runderlasses 239/35 der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung enthaltenen Bestimmungen zu beachten.

3. Wie schon einleitend erwähnt, sind den Devisenbanken außer der eigentlichen Devisenhandelsermächtigung im Devisengesetz, in den Durchführungsverordnungen, den Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung und sonstigen Verwaltungsanordnungen gewisse Erleichterungen eingeräumt. Diese Erleichterungen bestehen überwiegend darin, daß Devisenbanken bestimmte Geschäfte, die im übrigen genehmigungsbedürftig sind, ohne Genehmigung ausführen dürfen. Vielfach ist auch in den Richtlinien und Runderlassen angeordnet, daß bestimmte Genehmigungen nur Devisenbanken erteilt werden sollen. Schließlich sind Vorschriften vorhanden, die eine Zahlung oder sonstige Leistung, die an sich genehmigungsbedürftig wäre, von dem Genehmigungszwang freistellen, wenn sie einer Devisenbank gegenüber erfolgt. Die den reinen Devisenhandel betreffenden Erleichterungen sind schon oben (Ziff. 1) aufgeführt worden. Die wichtigsten weiteren Fälle sind folgende:

a) Ohne Genehmigung können Devisen an eine Devisenbank verkauft werden (§ 9 Abs. 2 DevG.). Diese Vorschrift hat vor allem für die Devisenablieferung Bedeutung (vgl. § 1 Abs. 1 und § 2 DurchfVO. zum DevG.). Wie weit die Devisenbanken ihrerseits zum Ankauf und zum Wiederverkauf von Devisen befugt sind, bestimmt sich nach der Devisenhandelsermächtigung und den ihnen durch die Richtlinien erteilten besonderen Befugnissen (vgl. oben Ziff. 1).

b) Ohne Genehmigung kann eine Devisenbank über Devisen verfügen, wenn dies in Ausführung von Kundenaufträgen geschieht, für die eine Genehmigung gemäß § 9 Abs. 2 DevG. vorliegt oder auf Grund besonderer Bestimmungen nicht erforderlich ist (Ri II, 18 Abs. 1).

c) Ohne Genehmigung können Devisenbanken Devisenbeträge, die ihnen vom Ausland her zur Einlösung von Kupons ausländischer Wertpapiere zur Verfügung gestellt werden, für diesen Zweck verwenden (Ri II, 18 Abs. 2). Ausländischen Kuponinhabern können Devisenbanken den Gegenwert der Zinsscheine auf freiem Währungs- oder Reichsmarkkonto gutschreiben (Ri II, 48); inländische Kuponinhaber haben die fälligen Kupons bzw. die bei der Einlösung anfallenden Devisen an die Reichsbank abzuliefern (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 DurchfVO. zum DevG.).

d) Ohne Genehmigung können Devisenbanken Bürgschaften und Garantieverpflichtungen gegenüber Ausländern über-

nehmen (§ 14 Abs. 1 DevG.), wenn das garantierte Geschäft der Genehmigung bedarf und die Genehmigung erteilt ist. Die Erfüllung der Bürgschaft oder Garantie bleibt aber genehmigungsbedürftig; jedoch kann bei Uebernahme der Bürgschaft oder Garantie eine verbindliche Zusage der Devisenstelle, daß die spätere Erfüllung genehmigt werden wird, eingeholt werden (Ri II, 35).

e) Zahlungen auf ein Sperrkonto eines Ausländers werden grundsätzlich nur unter der Bedingung gestattet, daß das Sperrkonto bei einer Devisenbank geführt oder errichtet wird (R II, 44). Ausdrücklich vorgeschrieben ist dies für die Rückzahlung von Altkrediten (Ri IV, 43). Wesentlich ist jedoch die Devisenbankeigenschaft für die Führung von Sperrguthaben nicht (vgl. unten Abschn. III Nr. 2 c—e).

f) Eine Umlegung von Sperrguthaben, die bei einer Nichtdevisenbank geführt werden, wird grundsätzlich nur mit der Maßgabe gestattet, daß die Umlegung zu einer Devisenbank erfolgt (Ri II, 58 Abs. 1).

g) Ohne Genehmigung können Gerichte, Gerichtsvollzieher, Konkursverwalter oder Zwangsverwalter Zahlungen zugunsten von Ausländern, die sie von Amts wegen zu bewirken haben, z. B. Ausschüttungen von Versteigerungserlösen, auf ein Kreditsperrkonto bei einer Devisenbank zahlen (Ri III, 8 und I, 1 Begriffsbestimmung).

h) Wertpapiersperrguthaben (§ 20 DevG.) können im Hinblick auf § 25 Abs. 1 DevG. ohne Genehmigung nur noch bei Devisenbanken entstehen (vgl. im übrigen Abschn. III Nr. 2 c dieser Abhandlung).

i) Sonderkonten, die mit Genehmigung der Devisenstelle durch Abzweigungen aus Sperrguthaben oder aus Erträgniszahlungen oder aus der Zahlung von Versorgungsbezügen entstehen, können nur bei Devisenbanken geführt werden. Für das Sonderkonto ist die Devisenbankeigenschaft der kontoführenden Bank begriffswesentlich (Ri I, 1, Begriffsbestimmung, sowie Ri II, 55, IV, 48 Abs. 5 und IV, 57). Dasselbe gilt für Verwaltungssonderkonten von Ausländern, die im Inland Grundstücke oder ähnliche Vermögensanlagen besitzen oder Hypotheken ausgeliehen haben (Ri IV, 51).

j) Ausländerinkassokonten zur Entgegennahme von Zahlungen für nach Deutschland gelieferte Waren aus Ländern mit Verrechnungsabkommen dürfen ebenfalls nur bei Devisenbanken errichtet werden (Ri IV, 13). Dasselbe gilt für Ausländersonderkonten für Inlandszahlungen (Aski; Ri IV, 14).

k) Devisenbanken dürfen ohne Genehmigung Wertpapiere von Ausländern erwerben (§ 25 Abs. 1 DevG.). Praktisch hat dies nur Bedeutung für inländische, auf Reichsmark, Goldmark oder einen Sachwert lautende Wertpapiere, die nicht Auslandpfandbriefe sind (§ 25 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 21—23 DevG.); ferner kommen zertifizierte deutsche Auslandbonds in Betracht, die Auswanderern gehören (Ri II, 64).

l) An Devisenbanken können ausländische Wertpapiere, die in Deutschland weder amtlich noch im geregelten Freiverkehr notiert werden, ohne Genehmigung veräußert werden (§ 21 Abs. 1 Satz 2 DevG.). Die Devisenbank selbst bedarf jedoch zur Uebernahme derartiger Wertpapiere der Genehmigung gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 DevG. Entsprechende Vorschriften gelten für nichtzertifizierte deutsche Auslandbonds (§ 22 Abs. 1 DevG.).

m) Devisenbanken dürfen ausländische Wertpapiere, die nicht in Deutschland gehandelt werden, sowie deutsche Auslandbonds, Scrips und Fundierungsbonds der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden ohne Genehmigung für eigene Rechnung oder für Rechnung anderer Inländer im Ausland veräußern, wenn die anfallenden Devisen unverzüglich an die Reichsbank abgeliefert werden (Ri II, 59 Abs. 1, 2). In diesen Fällen ist auch zur Versendung der veräußerten Wertpapiere in das Ausland bzw. zur Auslieferung aus einem Auslandsdepot keine Genehmigung erforderlich (Ri II, 28 d und 67 b).

n) Devisenbanken dürfen ohne Genehmigung Scrips und Fundierungsbonds der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden für Rechnung von Ausländern im Ausland veräußern und den Gegenwert auf freiem Reichsmark- oder freiem Währungskonto gutschreiben (Ri II, 59 Abs. 3).

o) Ohne Genehmigung konnten Devisenbanken bisher die in Ri II, 62 aufgeführten Wertpapiertauschgeschäfte im Ausland durchführen. Neuerdings hat die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung die Versendung von Wertpapieren zu Tauschzwecken grundsätzlich untersagt und die Aufhebung der Tauschfreiheit in einer Richtlinien-Neufassung angekündigt (vgl. Runderlaß 146/36).

p) Ohne Genehmigung können Devisenbanken Kupons ausländischer Wertpapiere für Rechnung ausländischer Kunden einziehen und den Erlös, soweit er in frei verfügbaren Devisen anfällt, auf freiem Reichsmark- oder Währungskonto gutschreiben (Ri II, 48).

q) Ohne Genehmigung können Devisenbanken Kupons inländischer, auf Reichsmark, Goldmark oder einen Sachwert lautender Wertpapiere für ausländische Kunden einziehen und den Gegenwert an die Konversionskasse überweisen, sofern der Ausländer das Ri II, 47 Abs. 2 vorgesehene Affidavit abgibt, oder zur Verminderung eines Debetsaldos des gleichen Ausländers verwenden, sofern die zu den Kupons gehörenden Stücke bereits am 1. Juli 1933 bei der Reichsbank im Depot lagen (Ri II, 47 Abs. 2, 3). Devisenbanken dürfen ferner ohne Genehmigung Erlöse derartiger Kupons, die 10,— RM nicht erreichen, auf freiem Konto gutschreiben, wenn sich die Wertpapiere schon vor dem 1. Juli 1933 bei ihnen im Depot befanden; die vorgenommenen Gutschriften sind nachträglich alle Monate der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden zu melden (Ri II, 47 Abs. 4).

r) Devisenbanken dürfen unter gewissen Voraussetzungen Inkasso-Papiere in das Ausland versenden (Ri II, 28 a).

s) Devisenbanken dürfen ferner in bestimmten Fällen Wertpapiere ohne Genehmigung in das Ausland versenden bzw. aus Auslandsdepot ausliefern (Ri II, 28 d, e und II, 67 b, c).

t) Im Ausland befindliche Direktdepots inländischer Wertpapiereigentümer können ohne Genehmigung in Auslandsdepots von Devisenbanken umgelegt werden (Ri II, 67 a).

u) Bei inländischen Wertpapierhändlern befindliche Ausländerdepots können ohne Genehmigung zu Devisenbanken in Ausländerdepots umgelegt werden (Ri II, 68 a). Vgl. auch Abschn. III Z. 21.

v) Ohne Genehmigung kann eine Devisenbank Wertpapiere, die bereits vor dem 27. Dezember 1934 für Rechnung ihrer inländischen Kunden im Ausland lagen, in das Inland überführen und hier in Verwahrung nehmen (Ri II, 68 c).

w) Devisenbanken brauchen keine Unbedenklichkeitserklärung einzuholen, wenn ihnen Wertpapiere für Rechnung eines Ausländers zum Verkauf angeliefert werden und sie den Erlös auf einem Wertpapiersperrkonto gutbringen (Ri II, 71 Abs. 1 b).

x) Devisenbanken brauchen keine Unbedenklichkeitserklärung einzuholen und keine Nummernanzeige zu erstatten, wenn sie Wertpapiere, die bereits am 15. April 1932 in ihrem Auslandsdepot lagen, in das Inland überführen (Ri II, 72 Abs. 2 h).

y) Die Verpflichtung zur Anbietung fälliger Kupons und rückzahlbar gewordener Wertpapiere (ausländischer Wertpapiere und deutscher Auslandsbonds) fällt fort, wenn diese Kupons oder Wertpapiere vor oder bei Fälligkeit einer Devisenbank zum Einzug übergeben und die anfallenden Devisen an die Reichsbank abgeliefert werden; dasselbe gilt für Kupons und Wertpapiere, die eine Devisenbank für eigene Rechnung einzieht (Ri III, 1).

Außer den vorstehend aufgeführten Geschäften, die ausschließlich den Devisenbanken vorbehalten sind, stehen den Devisenbanken auch alle diejenigen Geschäfte offen, die nach den Devisenbestimmungen von allen Kreditinstituten, auch denjenigen ohne Devisenbankeigenschaft, ausgeführt werden dürfen. Eine Zusammenstellung dieser Geschäfte enthält nachfolgender Abschn. III.

4. Besondere Verpflichtungen sind den Devisenbanken in den Devisenbestimmungen selbst nicht auferlegt. Die ihnen obliegenden Verpflichtungen ergeben sich einmal aus den allgemeinen Vorschriften des Devisenrechts und ferner aus den besonderen Auflagen, die den Devisenbanken anläßlich der Devisenhandelsermächtigung und der sonstigen, ihnen zugestandenen Befreiungen gemacht sind, wie Meldepflichten u. a. Die Devisenbanken tragen aber infolge ihrer Vertrauensstellung eine erhöhte Verantwortlichkeit in bezug auf die Einhaltung der Devisenvorschriften. Auch außerhalb der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für ausgesprochene Verstöße gegen Devisenvorschriften oder Auflagen wird von Devisenbanken erwartet, daß sie es ablehnen, Geschäfte auszuführen, die zwar nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht ausdrücklich verboten, aber offensichtlich devisenwirtschaftlich schädlich sind; insbesondere ist es mit der Stellung einer Devisenbank nicht vereinbar, offensichtliche Gesetzeslücken bewußt in einer die Devisenbewirtschaftung schädigenden Weise auszunutzen. Eine Entziehung der Devisenbankeigenschaft kann jederzeit erfolgen (Abschn. I Abs. 1 letzter Satz der Bek. vom 31. Oktober 1936). Die Löschung des Girokontos ist zwar im Gegensatz zu früher für den Verlust der Devisenbankeigenschaft nicht mehr maßgebend. Jedoch ist nicht anzunehmen, daß die Reichsbank einem Institut, dem sie wegen vorgekommener Verstöße die Devisenbankeigenschaft entzieht, das Reichsbankgirokonto weiter belassen wird.

III. Geschäfte der Nichtdevisenbanken

1. Kreditinstitute, denen die Devisenbankeigenschaft nicht verliehen ist, kommen regelmäßig als Wechselstuben in Betracht; ob sie ein Reichsbankgirokonto besitzen oder nicht, ist hierbei nicht entscheidend. Als Wechselstuben stehen diesen Kreditinstituten die oben Abschn. II Ziff 2 wiedergegebenen Befugnisse zu. Soweit Wechselstuben im Rahmen ihrer Befugnisse handeln, haben sie auch die in Abschn. III Abs. 1 der Bekanntmachung bezeichneten Erklärungen von ihren Kunden zu verlangen und aufzubewahren. Gewisse erweiterte Befugnisse besitzen die im deutschen Grenzgebiet gelegenen Wechselstuben. Wegen der Einzelheiten wird auf Abschn. II Ziff. 2 vorliegender Abhandlung Bezug genommen.

2. Außer den vorerwähnten Geldwechselgeschäften stehen Kreditinstitute, die nicht Devisenbanken sind, alle diejenigen devisenrechtlich geregelten Geschäfte offen, die Kreditinstituten unabhängig von der Devisenbankeigenschaft gestattet sind. Im wesentlichen handelt es sich um folgende Fälle:

a) Kreditinstitute aller Art können nach Maßgabe der bestehenden Anordnungen freie Währungsguthaben und freie RM-Guthaben für Ausländer führen (Ri I, 1, Begriffsbestimmung, und II, 1 sowie II, 12). Insbesondere kann ein Kreditinstitut den Gegenwert von RM-Wechseln, die von einem Inländer akzeptiert sind, unter gewissen Voraussetzungen auf einem freien RM-Konto des aus dem Wechsel berechtigten Ausländers gutschreiben (Ri II, 22). Entsprechendes gilt unter gewissen Voraussetzungen für RM-Schecks, die auf das Konto eines Inländers bei einem inländischen Kreditinstitut oder Postscheckamt gezogen sind (Ri II, 24 Abs. 1). Sind die Voraussetzungen, unter denen derartige Gutschriften auf freiem RM-Konto erfolgen können, nicht gegeben, so kann der Gegenwert des Wechsels oder Schecks auf einem Hinterlegungskonto gutgebracht werden (Ri II, 23, 24 Abs. 3).

b) Kreditinstitute aller Art können ohne Genehmigung den Erlös rückzahlbar gewordener ausländischer Wertpapiere, soweit er in freien Devisen anfällt, ausländischen Kunden auf freiem RM- oder Währungskonto

gutbringen (Ri II, 50). Dagegen ist die Einlösung von Kupons ausländischer Wertpapiere zugunsten von Ausländern den Devisenbanken vorbehalten (Ri II, 48).

c) Kreditinstitute aller Art können Altguthaben (alte Währungsguthaben und alte RM-Guthaben) führen, soweit solche im Zeitpunkt der devisenrechtlichen Sperrung bei ihnen vorhanden waren oder später mit Genehmigung zu ihnen umgelegt wurden. Grundsätzlich soll eine Umlegung von Altguthaben nur gestattet werden, wenn die Guthaben zu Devisenbanken umgelegt werden (Ri II, 58 Abs. 1).

d) Kreditinstitute aller Art können Auswanderersperrguthaben führen, soweit die Guthaben im Zeitpunkt der Auswanderung bei ihnen bestanden (Ri I, 1, Begriffsbestimmung). Umlegungen sollen grundsätzlich nur zu Devisenbanken genehmigt werden.

e) Sperrguthaben, die aus einer Zahlung entstehen, die eine Genehmigung der Devisenstelle voraussetzt, insbesondere Kreditsperrguthaben (Ri I, 1, Begriffsbestimmung), können Kreditinstitute ohne Devisenbankeigenschaft nur führen, wenn die Devisenstelle ausnahmsweise die Zahlung an eine Nichtdevisenbank gestattet hat; regelmäßig wird die Zahlung nur an eine Devisenbank zugelassen (Ri II, 44 und IV, 43). Sperrguthaben bei einer Nichtdevisenbank können aber entstehen, wenn ein inländischer Kontoinhaber von einem Ausländer beerbt wird (§ 17 DevG.). Ohne Genehmigung können ferner Kreditinstitute aller Art Gutschriften auf Sperrkonten vornehmen, wenn dies im Zuge der Abwicklung von Geschäften mit den ausländischen Kontoinhabern geschieht (Ri II, 25); Erlöse veräußerter Wertpapiere auf Wertpapiersperrkonto gutzuschreiben, ist allerdings im Hinblick auf § 25 Abs. 1 DevG. für Kreditinstitute ohne Devisenbankeigenschaft nicht zulässig; Wertpapiersperrguthaben können infolgedessen bei Kreditinstituten ohne Devisenbankeigenschaft nur entstehen, wenn die Devisenstelle ausnahmsweise einem solchen Kreditinstitut eine Genehmigung zum Kauf von Wertpapieren aus dem Besitz eines Ausländers erteilt. Bis zum 10. 5. 1933 (4. DurchfVO. vom 9. 5. 1933 — RGBl. I, 278) durften auch Nichtdevisenbanken Wertpapiere von Ausländern übernehmen bzw. für Rechnung von Ausländern verkaufen; aus dieser Zeit her können Nichtdevisenbanken noch Wertpapiersperrguthaben führen, bis diese durch Ankauf von Wertpapieren aufgezehrt oder mit Genehmigung ausgezahlt oder umgelegt worden sind.

f) Kreditinstitute ohne Devisenbankeigenschaft können Sortensperrguthaben führen, d. h. Sperrguthaben, die entstehen, wenn einem Kreditinstitut aus dem Ausland RM-Noten oder inländische Scheidemünzen zur Gutschrift auf einem Sperrkonto zugehen (§ 1 der Dritten DurchfVO., § 1 der Fünften DurchfVO.), oder wenn Ausländer im Inland inländische Zahlungsmittel gemäß § 16 a DevG. einreichen (vgl. Ri I, 1, Begriffsbestimmung).

g) Ohne Genehmigung können Kreditinstitute jeder Art Zinsen aus Sperrguthaben an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden zahlen, auf einem Sperrkonto gutbringen oder auf eine Schuld des Kontoinhabers verrechnen. Beträge unter RM 10,— können auf freiem Konto des Ausländers gutgeschrieben werden; die Beträge sind nachträglich alle Monate der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden zu melden (Ri IV, 47). Die bei Kupons bestehenden entsprechenden Freiheiten sind den Devisenbanken vorbehalten (Ri II, 47).

h) Ohne Genehmigung können Kreditinstitute zu Lasten der bei ihnen geführten Altguthaben und Sperrguthaben inländische Wertpapiere nach Maßgabe von Ri II, 56 erwerben und für die ausländischen Auftraggeber in Verwahrung nehmen (Ri II, 66 a). Jedoch können sie die Wertpapiere nur durch Devisenbanken wieder veräußern (§ 25 Abs. 1 DevG.). Dabei sind die Kundennamen anzugeben und die Erlöse auf Sperrkonten der Kunden bei der Devisenbank zu belassen.

i) Kreditinstitute ohne Devisenbankeigenschaft können für Ausländer Wertpapiere aufbewahren. Dies gilt sowohl für Wertpapiere, die ihnen aus dem Ausland zugehen, als auch für Wertpapiere, die sie zu Lasten von Sperrkonten für Ausländer angeschafft haben und für Wertpapiere, die ihnen von einem anderen Wertpapierhändler aus einem Ausländerdepot zugehen (Ri II, 66 b) oder von einem sonstigen Inländer mit Genehmigung nach § 26 Abs. 1 DevG. übergeben werden. Hinsichtlich der Herausgabe unterliegen sie den in § 13 Abs. 1 und § 26 Abs. 3 vorgesehenen Beschränkungen. Ohne Genehmigung können Ausländerdepots zu einer Devisenbank umgelegt werden (Ri II, 68 a); die Wirtschaftsgruppe Privates Bankgewerbe hat für die bevorstehende Neufassung der „Richtlinien" die Gleichstellung aller Banken für Depotumlegungen angeregt, um die Vorschrift der oben erwähnten Bestimmung Ri II, 66 b anzugleichen. Ferner bedarf es keiner Genehmigung, wenn die Wertpapiere in Ausführung eines Verkaufsauftrages ausgeliefert werden; jedoch muß der Verkauf durch eine Devisenbank ausgeführt und der Erlös bei der Devisenbank auf einem Wertpapiersperrkonto des Kunden gutgeschrieben werden.

k) Kupons inländischer und ausländischer Wertpapiere dürfen Kreditinstitute ohne Devisenbankeigenschaft nur mit Genehmigung der Devisenstelle für ausländische Rechnung einziehen (§ 19 DevG., Ri II, 47 und 48). Dagegen können Kreditinstitute ohne Devisenbankeigenschaft Devisen, die aus der Rückzahlung ausländischer Wertpapiere anfallen, den betreffenden ausländischen Kunden auf freiem Konto gutschreiben (Ri II, 51).

l) Ohne Genehmigung können Kreditinstitute aus dem Ausland eingegangene Wertpapiere gemäß Ri II, 28 f zurücksenden.

IV. Sonstiger Inhalt der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1936

Während die Bekanntmachung in ihren Hauptabschnitten I bis III die Befugnisse der Devisenbanken und Wechselstuben regelt, wird im Abschnitt IV der Bekanntmachung solchen Personen und

Firmen (einschl. Hotels und Reisebüros), deren Gewerbebetrieb es mit sich bringt, daß ihnen im Inland von Ausländern ausländische Geldsorten in Zahlung gegeben werden, die Befugnis zugesprochen, auf die ausländischen Geldsorten und auf Reiseschecks inländische Zahlungsmittel herauszugeben. Diese Ermächtigung stützt sich auf § 29 Abs. 3 DevG., wonach das Reichsbank-Direktorium Ausnahmen von dem für den Verkehr mit Devisen bestehenden Bankzwang zulassen kann. Um eine solche Ausnahme handelt es sich hier. Denn die Annahme ausländischer Geldsorten und Reiseschecks als Entgelt für Waren und Dienstleistungen stellt sich, soweit sie mit einem Herausgeben inländischer Zahlungsmittel verbunden ist, als Erwerb der Devisen gegen inländische Zahlungsmittel dar. Derartige Gewerbebetriebe haben ihre gesamten täglichen Eingänge an ausländischen Geldsorten und Reiseschecks an die zuständige Reichsbankanstalt oder eine Devisenbank oder Wechselstube gegen Zahlung in RM spätestens 3 Tage nach dem Erwerb abzuliefern.

Schließlich wird im Abschnitt V der Bekanntmachung die in § 1 Abs. 1 der DurchfVO. zum DevG. bestimmte Anbietungsfrist von 3 Tagen zugunsten der in deutschen Grenzbezirken und Grenzorten ansässigen Personen auf 8 Tage verlängert, jedoch nur für ausländische Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung. Für Devisenbanken und Wechselstuben gilt dies nicht.

Fünf Jahre Bausparkassen-Aufsicht

Von **Herbert Decker**, Berlin

„Das Reichsaufsichtsamt war stets der Ansicht, daß es seine Hauptaufgabe ist, das Bausparwesen positiv zu fördern."
(Gesch.Ber. d. RA. f. 1933 S. 166.)

Einsetzung der Aufsicht

Mit dem 1. 10. 1931 trat eine gesetzliche Regelung für die deutschen privaten Bausparkassen in Kraft; sie wurden dem Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung — nachstehend kurz RA. benannt — unterstellt. Wenn auch der oben angeführte Leitsatz aus dem Zusammenhang genommen wurde, weil er einem Bericht aus 1933 entstammt, mit dem das RA. sich gegen zunehmende Vorwürfe der Oeffentlichkeit zur Wehr setzte, so entspricht dieser Satz, wie aus dem Nachstehenden hervorgeht, dem Grundgedanken des RA. bei seiner gesamten Tätigkeit. War auch nur die Beaufsichtigung des Bausparwesens geregelt worden, so hielt das RA. seine Aufgabe nicht in bürokratischer Verwaltung für erschöpft. Freilich sah es sich zu mehr „Untersagungen" als „Zulassungen" genötigt; doch gestattet diese äußerliche Gegenüberstellung nicht, Schlüsse zu ziehen über die negative Einstellung des RA. oder den Stab zu brechen über das Bausparwesen selbst. Mehr als einmal hat das RA. geradezu die Rolle einer Interessenvertretung für die privaten Bausparkassen übernommen und manche „Gelegenheit gern benutzt, um fördernd und helfend einzugreifen"[1]).

In Deutschland kam es erst nach der Lahmlegung des Kapital- und Hypothekenmarktes durch die Inflationszeit und durch ein Zinsniveau, das weniger mit Zinsen als mit Risikoprämien zu tun hatte, zur Bildung von Bausparkassen. Für das Bausparen der Beamten wurde durch das Beamten-Heimstättengesetz vom 30. Juni 1927 eine zweckmäßige Grundlage geschaffen. 1929 gingen auch die Sparkassen dazu über, öffentlich-rechtliche Bausparkassen zu bilden. Inzwischen war eine ganze Anzahl privater Bausparkassen entstanden. Die Gründungslust nahm allenthalben zu. Bald zeigte es sich, daß das kollektive Bausparen mancherlei Gefahren barg, wenn die Geschäftspläne nicht mathematisch, juristisch und kaufmännisch gleicherweise gründlich durchgearbeitet waren. Ebenso mußte die Zusammensetzung des Mitgliederkreises einwandfrei sein, da die Bausparer gegenseitig voneinander abhingen. Es entstanden Unternehmungen, die kaum eigenes Kapital hatten, was sich als folgenschwer erwies. Unerfahrenheit, besonders aber Gewissenlosigkeit vieler Gründer und Geschäftsführer sowie spekulative Ausbeutung durch Bausparer brachten das Bausparwesen in Mißkredit. Der Ruf nach einer allgemeinen gesetzlichen Regelung führte nach längeren Beratungen zu einem amtlichen Gesetzentwurf. Der Entwurf sollte ursprünglich dem Gesetz für Depot- und Depositengeschäfte vom 16. 6. 1925 hinzugefügt werden. Auf Grund dieses Gesetzes hatten bereits verschiedene Bausparkassen die Berechtigung erworben, Depot- und Depositengeschäfte betreiben zu dürfen. Nun war jedoch in Aussicht genommen, dieses bis Ende 1929 befristete Gesetz später einmal neu zu regeln. Da die Geschäftspläne der Bausparkassen manche Aehnlichkeit mit denen von verschiedenen Versicherungsunternehmungen aufwiesen, so lag es nahe, auch die staatliche Aufsicht nach ähnlichen Grundsätzen wie dort zu führen. Damit kam die Eingliederung in das Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 15. 5. 1901, genannt VAG. (Versicherungsaufsichtsgesetz), in Betracht.

Auch bei diesem Gesetz, das schon mehrere Abänderungen erfahren hatte, entstand eine Ueberholungsbedürftigkeit nach dem Zusammenbruch der Favag im Jahre 1929. Durch die Novelle vom 30. 3. 1931 wurde die Aufsicht verschärft und gleichzeitig ausgedehnt auf die privaten Bausparkassen[2]). Für sie wurde eine besondere Gruppe von Vorschriften gebildet, die die verwaltungsrechtliche Seite, nur die Aufsicht selbst, regelt, nicht aber das materielle Bausparrecht. Eine derartige, schon des öfteren geforderte Regelung ist wohl auch vorläufig nicht zu erwarten. Uebrigens wurde auch bei den Versicherungsunternehmungen im Jahre 1901 zunächst die verwaltungsrechtliche Seite gesetzlich geordnet und erst 7 Jahre später die privatrechtliche Seite. Die öffentlich-rechtlichen Bausparkassen unterliegen den gesetzlichen Vorschriften nicht. Die Erfassung aller Bausparkassen durch das Reichsgesetz über das Kreditwesen wird an späterer Stelle behandelt.

Tätigkeit der Aufsicht

a) Organisation der Aufsicht

„Das RA. war in zahlreichen Fragen vor völliges

[1]) Gesch.Ber. d. RA. p. 31. 5. 34 S. 87.

[2]) Eine Zusammenfassung der Aenderungen erfolgte am 6. 6. 1931 als „Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen".

Neuland gestellt"[3]). Eine Flut von Arbeit ergoß sich über das RA., das hierauf nicht gerüstet war und es auch nicht sein konnte. In Vorbedacht dessen war zwar bestimmt worden, daß für die Bausparkassen das Gesetz erst 1/2 Jahr nach seiner Veröffentlichung, also am 1. Oktober 1931, in Kraft trat. Dennoch war es nicht möglich, bis dahin den Personalbestand des RA. in der notwendigen Weise zu verstärken. Sogar 14 Monate nach Bekanntgabe des Gesetzes[4]) hatte „eine Vermehrung der planmäßigen Stellen noch nicht stattgefunden, und ein Jahr später sieht sich das RA. genötigt, auf „die wenigen ihm zur Verfügung stehenden Kräfte"[5]) hinzuweisen, die vornehmlich für die Untersagung des weiteren Geschäftsbetriebes von den bedenklichsten Unternehmungen angesetzt werden mußten. Im Grunde genommen dürfte diese Unzulänglichkeit am meisten zu den wiederholten Angriffen gegen das RA. und zu Mißverständnissen in der Oeffentlichkeit beigetragen haben. Natürlich erwarteten die Bausparkassen sehnlichst die Entscheidung des RA., die wie ein Damoklesschwert über jeder Bausparkasse hing — ein Zustand, der im Laufe der Zeit zu einer weitgehenden Beunruhigung führte und der auch dadurch nicht gemildert wurde, daß das RA. zunächst Vertrauensmänner, wie es das Gesetz vorschrieb[6]), bestellte. Denn bei diesen Vertrauensmännern werden damals nicht viel weniger Zweifel geherrscht haben, als bei den Bausparern, den Bausparkassen und bei dem Aufsichtsrat selbst vorlagen. Im Geschäftsjahr 1933 bezeichnet das RA. das Amt des Vertrauensmannes als die Ausübung eines staatlichen und an die Person gebundenen Hoheitsrechtes[7]), und im Geschäftsjahr 1934 untersagte es den Abschluß eines Bausparvertrages zwischen Vertrauensmann und der von ihm überwachten Bausparkasse[8]).

Gewiß begann das RA. schon im Oktober 1931 mit Prüfungen einzelner Bausparkassen, aber von einer gründlichen und allgemein einsetzenden Durcharbeitung der Anträge bis zur baldigen Entscheidungsreife konnte keine Rede sein. Dazu fehlte auch der Beirat[9]), auf dessen Mitwirkung das RA. angewiesen war. Wie mühevoll und zeitraubend es allein gewesen sein mag, dieses 20köpfige Gremium in geeigneter Form zu besetzen, geht vielleicht daraus hervor, daß seine Mitglieder erst im Dezember[10]) vom Reichspräsidenten ernannt wurden, also beinahe 3/4 Jahr nach Bekanntwerden des Gesetzes. Obwohl die Ernennung auf 5 Jahre zu erfolgen hatte[11]), schieden schon innerhalb eines Jahres 12 Beiratsmitglieder wieder aus und mußten ersetzt werden. So hat denn auch im Jahre 1931 nur eine einzige Senatssitzung abgehalten werden können, bei der die Mitglieder des Beirats das RA. gutachtlich zu beraten und bei den Entscheidungen mit Stimmrecht mitzuwirken hatten. Im darauffolgenden Berichtsjahr standen 235 Sachen in den Senatssitzungen an[12]); die Anzahl der Sitzungen wurde nicht mitgeteilt. Uebrigens wurde der Beirat nach dem Umbruch mit Gesetz vom 22. 4. 1933 aufgelöst. Alsdann erfolgten ohne die früher vorgesehene Mitwirkung des Reichsrats neue Ernennungen.

b) Zulassung zum Geschäftsbetrieb

Da viele grundsätzliche Fragen in Zusammenarbeit mit dem Beirat geklärt werden mußten, verging ein volles Jahr, ehe die erste Zulassung ausgesprochen werden konnte und erst im Geschäftsbericht für das Jahr 1934[13]) wird von dem endgültig zum Abschluß gebrachten Zulassungsverfahren gesprochen. Selbst dann blieb noch die Entscheidung bei einer kleineren Bausparkasse in der Schwebe, so daß erst der neueste Geschäftsbericht für das Jahr 1935 feststellt, daß es keine Bausparkasse mehr gibt, die nur „vorläufig" zum Geschäftsbetrieb berechtigt ist[14]).

Auch für die Bausparkassen ergab sich ein ganz außergewöhnliches Maß an Arbeit — und Zweifeln. Es ging um Existenzfragen. Selbstverständlich richteten sie schon bald nach dem 1. 4. 1931 zahllose Anfragen und Eingaben an die Behörde, die doch erst bei sich selbst eine Neuorganisation vornehmen mußte. Besondere Bedeutung kam der Vorschrift zu, innerhalb Monatsfrist nach Inkrafttreten des Gesetzes den Geschäftsplan einzureichen und den Zulassungsantrag zu stellen[15]). Das führte im August 1931 zu der „1. Bekanntmachung vom 25. 8. 1931 des RA. über das Inkrafttreten der Reichsaufsicht über die privaten Bausparkassen am 1. 10. 1931"[16]). Auch dann noch bestanden viele irrige Auffassungen, insbesondere nahm man an, daß das RA. für die Anträge Richtlinien und Vordrucke an die einzelnen Bausparkassen schicken würde. Darum mußte in einer zweiten Bekanntmachung[17]) Mitte Oktober vom RA. dieser Irrtum berichtigt werden.

Nur diejenigen Bausparkassen durften ihren Geschäftsbetrieb vorläufig weiterführen[18]), die ihren Zulassungsantrag nebst Unterlagen bis zum 31. 10. 1931 eingereicht hatten. Nicht weniger als 22 Anträge gingen verspätet ein. Die wichtigste Folge des Gesetzes für das Bausparwesen war zunächst die, daß mit dem Tage seines Inkrafttretens Neugründungen ohne Genehmigung des RA. unterbunden wurden.

Im ganzen waren 280 Zulassungsanträge eingegangen, außerdem hatten 16 Bausparkassen erklärt, es stehe ihnen das Depot- und Depositenrecht zu, so daß sie gemäß VAG. § 133[1] keiner Zulassung bedürften[19]). Hierzu kam später noch eine Anzahl Anträge für beabsichtigte Neugründungen.

Bis zum 31. Mai 1932[20]) waren die Angelegenheiten von 50 Bausparkassen behandelt und, abgesehen von 9 noch unerledigten Fällen, folgende Entscheidungen getroffen worden:

26 Konkursanträge,
15 Untersagungen.

[3]) Gesch.Ber. d. RA. f. 1933 S. 166.
[4]) Gesch.Ber. d. RA. f. 1931 S. 200.
[5]) Gesch.Ber. d. RA. f. 1932 S. 165.
[6]) VAG. § 119.
[7]) Gesch.Ber. d. RA. f. 1933 S. 190.
[8]) Gesch.Ber. d. RA. f. 1934 S. 144.
[9]) VAG. § 121.
[10]) 3. Dezember 1931.
[11]) VAG. § 92.
[12]) Gesch.Ber. d. RA. p. 31. 5. 33 S. 151.
[13]) Gesch.Ber. d. RA. f. 1934 S. 75.
[14]) Gesch.Ber. d. RA. f. 1935 S. 35.
[15]) VAG. § 133[2].
[16]) Gesch.Ber. d. RA. f. 1931 S. 203.
[17]) 2. Bekanntmachung vom 15. 10. 1931 über das Inkrafttreten der Reichsaufsicht über die privaten Bausparkassen am 1. 10. 1931. (Gesch.Ber. d. RA. f. 1931 S. 204.)
[18]) VAG. § 133[2].
[19]) Gesch.Ber. d. RA. f. 1931 S. 201.
[20]) Die Berichterstattung des RA. wurde bis 1934 jeweils am 31. Mai abgeschlossen, alsdann wurde der Stichtag auf den 31. Dezember verlegt. (Gesch.Ber. f. 1934 S. 70.)

Da diesen Entscheidungen kein einziger Fall gegenüberstand, bei dem die Zulassung positiv ausgesprochen wurde, blieb eine Schockwirkung auch für einwandfreie Kassen nicht aus. Sie empfanden es als schwachen Trost, wenn 8 Monate nach Inkrafttreten des Bausparkassen-Gesetzes die Behörde ihren Geschäftsbericht mit den Worten schließt: „Es steht zu erwarten, daß in absehbarer Zeit einzelne Zulassungen werden erfolgen können[21])."

Dieses Ergebnis mag niemand mehr bedauert haben als das RA. selbst. Die lebhafte Kritik, die in der Oeffentlichkeit bereits eingesetzt hatte, rührte zum Teil daher, daß nur sehr wenige sich eine Vorstellung machen konnten von den Schwierigkeiten, die das RA. zu überwinden hatte. Bei der Frage, ob die guten Kassen vorgezogen oder zuerst die schlechten ausgemerzt werden sollten, hatte sich das RA. für die zweite Lösung entschieden. Hierfür sprach nicht nur der Umstand, daß auch Unternehmungen bedenklicher Art auf Grund der gesetzlichen Vorschriften bei rechtzeitiger Antragstellung in der Lage waren, vorläufig ihre Geschäfte weiterzubetreiben. Zu berücksichtigen war auch, daß Fragen allgemeiner Art für das ganze Bausparwesen einer Klärung bedurften. Unbeirrt und sachlich beantwortet das RA. die Vorwürfe mit dem Hinweis, daß Nachteile leider in Kauf genommen werden müßten. Auch auf dem Versicherungsgebiete hätte bei Zusammenbrüchen einzelner Unternehmungen der Versicherungsgedanke als solcher vorübergehend Schaden gelitten. Der Bauspargedanke sei durchaus nicht abwegig, keineswegs seien die Bausparkassen in ihrer Gesamtheit vertrauensunwürdig[22]).

Das RA. konnte das erste statistische Material für Ende 1932 bringen. Es bezog sich auf 168 private Kassen mit 191 000 Bausparern. Diese Kassen hatten seit ihrer Gründung 387 Mill. RM zugeteilt und hierauf laufend Rückzahlungen erhalten, so daß ihr Hypothekenbestand 258 Mill. RM betrug. Jährlich gingen 77,9 Mill. RM an Spar- und Tilgungsbeträgen ein bei 12,7 Mill. RM Verwaltungskosten[23]). Eine derartige Uebersicht war eigentlich schon früher erwartet worden, denn nach VAG. § 158 sollte erstmalig der Rechnungsabschluß für das Geschäftsjahr geprüft werden, das nach dem 1. 10. 1931 ablief. Es wird aber unmöglich gewesen sein, die Verschiedenheiten bei den eingereichten, wohl auch unvollständigen Ziffern schon vorher auf einen Nenner zu bringen. Klare Richtlinien für die Bilanzaufstellung wurden notwendig. In einer besonders umfangreichen Arbeit grundsätzlicher Art gab das RA. Anfang 1933 „Vorschriften über die Rechnungslegung" mit eingehenden Bilanzerläuterungen und Anweisungen für die Aufstellung der Geschäfts- und Presseberichte bekannt[24]).

Ein halbes Jahr zuvor[25]) hatte das RA. die Anhaltsbedingungen aufgestellt. Es handelte sich dabei um ein Muster für die allgemeinen Geschäftsbedingungen und für die Spar- und Darlehensbedingungen, das in Verhandlungen mit rd. 40 Bausparkassen aufgestellt worden war. Diese Richtlinien, zunächst scharf kritisiert, setzten sich bald durch und trugen zu einer Beschleunigung des Zulassungsverfahrens bei. Sie sind von vielen Kassen beinahe wörtlich übernommen worden[26]).

Gegen Ende 1932 und Anfang 1933 konnten 51 Zulassungen ausgesprochen werden; darunter befanden sich 13 Kassen, denen das Depot- und Depositenrecht bestätigt war[27]).

Als Gesamtübersicht ergibt sich für den 31. Dezember 1935:

a) Zum Geschäftsbetrieb berechtigt:

8 Kassen mit Depot- und Depositenrecht,
42 Kassen durch Senatsentscheidung zugelassen,
50 arbeitende Kassen.

Bis Ende Juni 1936 sank diese Ziffer auf 48.

b) Ausgeschieden waren:

durch Konkurs	38
durch Liquidation u. ä.	61
durch Uebertragung des Bausparbestandes	35
ausgeschiedene Kassen	134.

c) In der Auflösung begriffen waren noch 93 Kassen, davon 85 in Form der „vereinfachten Abwicklung". Vorläufig hat sich die Aufsicht des RA. auch noch auf diese Unternehmungen neben den oben erwähnten 50 arbeitenden Kassen zu erstrecken.

Die Ziffer der Bestandsübertragung läßt eine Konzentrationsbewegung erkennen, die auch jetzt noch nicht zum Abschluß gekommen ist.

Bei den Konkursfällen war verschiedenfach überhaupt keine Masse vorhanden. Die Anzahl der konkursreifen Kassen ist auch höher gewesen, als in der Ziffer von 38 zum Ausdruck kommt. Der Konkurs wurde nur dadurch vermieden, daß das RA. bei der Mehrzahl der Geschäftsunternehmungen eine konkursähnliche Abwicklung, die vereinfachte Abwicklung, anordnete. Zu diesem Zweck war auf Betreiben des RA. am 14. 6. 1932 eine besondere Verordnung erlassen worden[28]). Durch die Betriebsuntersagungen hatte sich nämlich eine unhaltbare Rechtslage ergeben[29]). Nach VAG. § 87 bewirkte die Untersagung, daß keine neuen Verträge mehr abgeschlossen werden durften, aber der Geschäftsplan durchzuführen war. Für die Bausparer bedeutete das: Weiterzahlung von Sparbeiträgen und Verlängerung der Wartezeiten, da keine neuen Sparer hinzutraten. Aber die alten wartenden Sparer weigerten sich, einer untersagten Kasse Spargeld zu geben. Es gingen also nur noch Tilgungsraten ein. Bei dieser Sachlage wäre die Durchführung des Geschäftsplanes sinnlos geworden. Die neue Verordnung bestimmte daher, daß keine Sparbeiträge gezahlt und keine Baudarlehen mehr gewährt zu werden brauchten. Die Bausparguthaben waren so zurückzuzahlen, wie es jeweils die flüssigen Mittel zuließen. Hierdurch wurden die Terminzusagen, die manchen Bausparern

[21]) Gesch.Ber. d. RA. f. 1931 S. 203.
[22]) Gesch.Ber. d. RA. f. 1931 S. 202 u. 208.
[23]) Gesch.Ber. d. RA. f. 1933 S. 81/82.
[24]) Zur Versendung gelangt 21. 1. 1933, herausgegeben als Heft 1 der Veröffentlichungen des RA.; 32. Jahrgang, Verlag Walter de Gruyter & Co.
[25]) August 1932, Jahresber. d. RA. f. 1932 S. 261 ff.

[26]) Jahresber. d. RA. f. 1932 S. 166.
[27]) Gesch.-Ber. d. RA. f. 1932 S. 150.
[28]) 1. Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. 6. 1932, Kap. V. (Gesch.Ber. d. RA. f. 1932 S. 313.)
[29]) Gesch.Ber. d. RA. f. 1932 S. 275.

von den Kassen gegeben worden waren, aufgehoben und Gleichstellung aller wartenden Bausparer angeordnet; es war ein Eingriff in die Rechte der Bausparer, aber für alle Beteiligten die schonendste Lösung. Die Abwicklung wurde von einem durch das RA. bestellten Liquidator durchgeführt, dessen Auswahl freilich besonders schwierig war. In der gleichen oben angeführten Verordnung ließ sich daher das RA. das Recht einräumen, im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsministerium auch juristische Personen als Abwicklungsstellen bestimmen zu können. Als geeignet für die Aufgabe eines Liquidators hat das RA. einige Treuhandgesellschaften bezeichnet sowie die Deutsche Bau- und Bodenbank A. G., Berlin, die etwa ein Dutzend derartige Liquidationen vorgenommen haben dürfte.

c) Sonstige Tätigkeit der Aufsicht

Die Tätigkeit des RA. beschränkte sich nicht etwa auf die Kassen selbst. Es wurden an Anfragen und Beschwerden bearbeitet:

Im Kalenderjahr 1931: (Okt.—Dez.)	1466
1932:	9100
1933:	7050
1934:	4600
1935:	2660.

Viele Beschwerdeführer hatten unter ganz anderen Erwartungen, als sie tatsächlich gerechtfertigt waren, Verträge abgeschlossen. Eine Abänderung dieser Verträge konnte aber im Interesse der vertragstreuen Sparer nicht vorgenommen werden. Zahlreiche Beschwerden bezogen sich darauf, daß der Bausparer den Vertrag — vielfach auch infolge der allgemeinen Wirtschaftskrise — nicht mehr durchhalten konnte, gekündigt hatte und nun erbittert war über die Verwaltungskosten und über die Rentenform der Rückzahlung, durch welche sich die Auszahlung seines Guthabens jahrelang hinzog. Mit der fortschreitenden Bereinigung nahm die Menge der Beschwerden ab, doch stand diesem Rückgang die Tatsache gegenüber, daß vielfach der Inhalt eine eingehende Prüfung der Vorfälle und einen umfangreichen Schriftwechsel notwendig machte[30]). Die Entlastung für das RA. war also nicht so stark, wie in der Ziffernentwicklung zum Ausdruck kommt.

Im Laufe der Zeit traten immer neue Anforderungen an das RA. heran. Die Treugut-Eigenschaft des Bausparvermögens, das Aussonderungsrecht der Bausparer, Steuerfragen mußten untersucht, Gutachten und Gerichtsentscheidungen herbeigeführt und berücksichtigt werden. Auf Veranlassung des RA. kam eine Verordnung[31]) heraus, die das Hypothekenmoratorium von 1932 für sämtliche Bausparkassen aufhob. Die Mißbräuche bei der Werbung[32]) mußten beseitigt, der Pflichtbezug der Hauszeitschriften geregelt werden. Manche Kassen hatten ihren Sparern auferlegt, Bauarbeiten nur an Mitglieder der Bausparkasse zu vergeben. Diese Einschränkung konnte das RA. nicht billigen[33]). Von den vielseitigen Aufgaben, denen sich das RA. eingehend zu widmen hatte, müssen besonders zwei hervorgehoben werden: Wechselkredit und Einschaltung von Fremdgeld.

d) Zusätzlicher Wechselkredit

Im Jahre 1933 war die Bausparkassenbewegung auf einen toten Punkt angekommen. Begründet war dies in den schweren Mißständen bei einer Reihe von Kassen, deren Betrieb das RA. untersagen mußte. Hinzu kamen die allmählich länger werdenden Wartezeiten und die Auswirkung der allgemeinen Wirtschaftskrise. Das RA. schreibt es dem Verdienst des Vorsitzenden des Reichsverbandes deutscher Bausparkassen e. V. in erster Linie zu, einen Weg für die darlehnsweise Aufnahme größerer Fremdmittel gezeigt zu haben. Schwerlich wäre jedoch ein positives Ergebnis zustande gekommen, wenn nicht die Sache vom RA. selbst gefördert worden wäre. Das RA. hat alle Kräfte daran gesetzt, um die Aktion zustande zu bringen und die Bedenken maßgebender Stellen zu zerstreuen[34]). Ende September 1933 erklärte sich die Deutsche Bau- und Bodenbank A. G. bereit, den Bausparkassen Wechselkredite im Rahmen von 100 Mill. Reichsmark zur Verfügung zu stellen. Im folgenden Jahr wurde der 1. Direktor dieser Bank vom Reichswirtschaftsminister zum Mitglied des Beirats beim RA. bestellt, dem auch seit 1933 der Leiter der Fachgruppe „Private Bausparkassen" angehört.

Die Kreditbedingungen lösten eine lebhafte Erörterung aus. Der Kredit wird in Wechselform für 4 Jahre mit der Maßgabe gewährt, daß alljährlich ¼ von der Bausparkasse zurückzuzahlen ist. Die Wechsel — von der Bausparkasse akzeptiert, von Bauboden ausgestellt, giriert und diskontiert — haben eine Laufzeit von 3 Monaten, werden also 15mal verlängert bei jährlicher Ermäßigung um je 25%.

Die Höhe des Kredits richtet sich nach den regelmäßigen Eingängen bei der betreffenden Bausparkasse. Beträgt das Jahresaufkommen an Tilgungsbeiträgen und Zinsen z. B. 1 Million, so kann bis zu 3,2 Mill. Wechselkredit gewährt werden.

Zur Sicherung können verwandt werden: Hypotheken mit 20% Marge, Staatsbürgschaften oder Barguthaben. Weiter wird Bauboden eine Vorzugsstellung dadurch eingeräumt, daß seine fälligen Rückzahlungsansprüche nicht nur gegen die abgetretenen Hypothekenrückflüsse, sondern auch gegen das übrige Vermögen der Bausparkasse geltend gemacht werden können.

Die Wechsel werden abgerechnet zu ¼ über Reichsbanksatz, zuzüglich 1% Provision. Ferner hat der Kreditnehmer die Wechselstempelsteuer zu tragen. Unter der Bedingung, daß der Darlehnsnehmer alsbald mit dem Wohnhausneubau beginnen mußte, war die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bereit, die den Bausparkassen erwachsenden Mehrkosten bis zu 5% der jeweiligen Wechselschuld zu tragen.

Niemand kann die Forderung des Kreditnehmers nach einwandfreier Sicherung beanstanden. So wie die Verhältnisse damals lagen, muß es begreiflich er-

[30]) Gesch.Ber. d. RA. f. 1935 S. 13.

[31]) 2. Durchführungs- und Ergänzungsverordnung über die Fälligkeit von Hypotheken und Grundschulden vom 27. 3. 1933; Verordnung über die Fälligkeit von Hypotheken und Grundschulden vom 11. 11. 1932.

[32]) Gesch.Ber. d. RA. f. 1931 S. 205; f. 1933 S. 177; f. 1935 S. 121.

[33]) Gesch.Ber. d. RA. f. 1933 S. 181 u. 185.

[34]) Gesch.Ber. d. RA. f. 1933 S. 87.

scheinen, wenn Nägel mit Köpfen gemacht wurden und Vorsorge für unbedingte pünktliche Einhaltung der Rückzahlungsraten getroffen war. Daher findet sich auch im Bericht des RA. die Bemerkung: „Ein Ausfall kann praktisch kaum eintreten."

Bei den Bausparkassen waren des öfteren Klagen über die Bedingungen des Kredits und bisweilen auch über seine Handhabung zu hören. Trotz der Dringlichkeit der Kapitalzuführung benutzten nach der Statistik des RA. die Bausparkassen im Jahre 1934 nur 37 Mill., im Jahre 1935 nur 5,3 Mill. des Wechselkredits. Abweichend hiervon berichtet Bauboden in seinen Geschäftsberichten, daß nach 1½ Jahren von dem Gesamtkredit ²/₃ und 1935 etwa ⁴/₅ „zugesagt" worden waren und daß im Kalenderjahr 1935 die vereinbarungsmäßigen Rückzahlungen 16 Mill. RM[35]) betrugen. Wahrscheinlich hat Bauboden auch die „öffentlichen" Bausparkassen in die Berichtsziffern einbezogen[36]).

Im Laufe der Zeit war die Deutsche Bau- und Bodenbank A.G. dazu übergegangen, Sonderkredite zur Zwischenfinanzierung bis zur Höhe von 25% des der betreffenden Bausparkasse gewährten Wechselkredits einzuräumen. Diese mit verschiedenen Laufzeiten eröffneten Sonderkredite wurden bei 5½% Zinsen aber nur mit 98% ausgezahlt, wenn ihre Dauer 5 Jahre betrug. Die Einräumung wurde erleichtert, wenn die Bausparkasse dem Kreditgeber auch sonstige Geschäfte zuführte, insbesondere durch die Zuweisung der bisher an anderen Stellen angesammelten Barguthaben. Die Guthaben der privaten Bausparkassen sind nicht unbeträchtlich und beliefen sich bei den arbeitenden Bausparkassen auf

Kassenbestand und Guthaben bei Banken, Sparkassen, Postscheckamt u. a.	
Ende 1933	26,8 Mill.
Ende 1934	47,— Mill.
Ende 1935	45,1 Mill.

Die für die Zwischenfinanzierung zur Verfügung gestellten Sonderkredite können auf 10—15 Mill. geschätzt werden.

In Fachkreisen war die Ansicht über den Wechselkredit geteilt. Während einige darauf hinwiesen, daß nur ein Aufflackern der Bausparbewegung bewirkt würde[37]), dem ein Absinken nach der Kreditrückzahlung um so schneller folgen würde, betonten die Anhänger des Kreditplans den Vertrauensgewinn, der auch über die 4 Jahre hinaus wirksam sein werde. Tatsächlich hat die Kreditzusage zur Festigung der erschütterten Vertrauensgrundlage beigetragen. Leider konnte die Deutsche Bau- und Bodenbank — bei anderen Gelegenheiten zur Kreditgewährung bis zu 41 Jahren ermächtigt[38]) — nur eine Kreditfrist von 4 Jahren vorsehen, die in keinem organischen Zusammenhang mit den Geschäftsplänen der Bausparkassen steht. Dadurch brachte die Transaktion das eigentliche und brennende Bausparproblem — allgemeine Verkürzung der Wartezeiten — der Lösung nicht näher. Im Gegenteil hatte noch das RA. alle Mühe, Nachteile für Bausparer, die den Kredit nicht benutzen konnten, abzuwenden. Ueberhaupt zeigte sich bei Durchführung des Wechselkreditplans, daß die „nachträgliche" Einschaltung von Fremdgeld die größten Schwierigkeiten rechtlicher und technischer Art mit sich brachte.

e) Das Spar- und Darlehnssystem

Die deutschen Bausparkassen gehen von einem rein kollektiven System aus. Jeder soll einmal Darlehnsnehmer und vorher Bausparer gewesen sein. Hierbei wirkt sich nachteilig aus, daß aus wirtschaftlichen Gründen für das einzelne Bausparkassen-Mitglied die monatlichen Sparbeiträge, ebenso wie die späteren Tilgungszahlungen, nicht zu hoch sein dürfen. Es ist leider nicht so, wie immer in dem bekannten Beispiel bei der Bausparkassenwerbung angeführt wird, daß von 10 Personen mit Bauwünschen auch jede von ihnen wirklich Jahr für Jahr ein Zehntel der Summe sparen könnte, die für das Eigenheim vorgesehen ist. Damit wäre dann erreicht, daß bereits nach 1 Jahr einer der Bausparer die volle Vertragssumme ausgezahlt bekommen könnte. Für ihn fällt mit Erstehung des Eigenheims sein bisheriger Mietaufwand fort, so daß die Tilgungsleistungen für das Bauspardarlehn höher bemessen werden können als die Sparleistungen, wodurch schließlich alle 10 Interessenten früher in den Besitz der benötigten Geldsumme gelangen, als wenn sie einzeln sparen würden. Durch das Beispiel wird das System des Bausparens zweckmäßig erläutert, mehr nicht. Die meist geringen Sparmöglichkeiten erhöhen natürlich die Wartezeit, und zwar zunehmend mit dem Aelterwerden der Kasse, bis sie den mathematisch zu errechnenden Beharrungszustand erreicht hat. Das RA. hat mit besonderer Anteilnahme die Bestrebungen verfolgt, die Wartezeiten durch Aufnahme von Fremdgeld abzukürzen. Es hat gewisse Formen für die Annahme von Depositengeldern einzelnen Bausparkassen gestattet[39]), Zusammenarbeit zwischen Bausparkassen, Hypothekenbanken oder Versicherungsunternehmungen als Fremdgeldgeber gebilligt und sich besonders mit den Fremdgeldtarifen zweier Bausparkassen befaßt, die sich in einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen hatten. Das RA. äußert sich gerade zu dem letzten Fall eingehend, erwähnt „die Erkenntnis" der beiden Unternehmungen, daß die Bausparkassen die geeigneten Kreditinstitute für die planmäßige Beschaffung zweiter Hypotheken seien und unterstreicht, daß die erforderlichen Mittel möglichst ohne Inanspruchnahme der öffentlichen Hand aufgebracht werden müßten[40]). Durch den dabei eingeführten „Fremdgeldtarif" werden in der Tat die Wartezeiten erheblich verkürzt. Die technische Seite ist aber nicht ganz einfach. Beachtung wird der Entwicklung der entstehenden Kosten zu schenken sein. Es muß einige Zeit vergehen, um den Aufwand, den die Darlehnsnehmer dabei tatsächlich gehabt haben, und das

35) Gesch.Ber. Dt. Bau- u. Bodenbank A.G. f. 1935 S. 7.
36) Gesch.Ber. d. Dt. Sparkassen- u. Giroverbandes f. 1934 S. 22.
37) U. a. Gesch.Ber. d. Dt. Sparkassen- u. Giroverbandes f. 1934 S. 21. (Gesch.Ber. d. RA. f. 1933 S. 172.)
38) „Die Entwicklung der deutschen Bauwirtschaft und die Arbeitsbeschaffung im Jahre 1933", S. 85 (Sofort-Programm).
39) U. a. „Vermögensbuch" der Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot (Sparverpflichtung meist mit Todesfallrisikoversicherung). Ferner „Vorverträge für Bausparverträge" von Bausparern, die vorläufig kein Darlehn suchen. (Gesch.Ber. d. RA. f. 1933 S. 290.)
40) „Treubau" — „Deutscher Bausparer".

wirtschaftliche Ergebnis für die Kassen selbst übersehen zu können.

Das RA. vertritt den Standpunkt, daß Bausparkassen in der Regel Beleihungen nur an erster Stelle vornehmen dürfen, wenn es nicht ausdrücklich nachstellige Beleihungen genehmigt hat[41]). Zu den Bedingungen, die das RA. bei Tarifen für zweitstellige Hypotheken stellte, gehört insbesondere die Vorschrift eines „Stillhalteabkommens" mit dem Vorranggläubiger[42]), damit die Rückzahlungen, Kündigungsmöglichkeiten usw. nicht die Geschäftspläne stören.

Als Ergebnis seiner Beobachtungen bezeichnet das RA. u. a. die Ausstattung einer Bausparkasse mit genügendem Eigenkapital. „Eine Bausparkasse beansprucht als Verwalterin fremder Gelder ein besonderes Maß an Vertrauen. Die sachliche Grundlage für dieses Vertrauen muß durch hinreichende Eigenmittel geschaffen werden[43])." Denn Verluste können nicht nur eintreten durch Ausfälle am Hypothekenbestand, sondern auch durch die eigentliche Verwaltungstätigkeit, ferner durch Rechtsstreitigkeiten, Schadensersatzansprüche, Verfehlungen der Geschäftsleitung u. ä. Bei beschränktem Geschäftsgebiet ist ein Eigenkapital von 100 000,— RM, bei unbeschränktem Geschäftsgebiet von 200 000,— RM das mindeste dessen, was der Berufungssenat fordert. Außerdem wird der Nachweis eines zureichenden Organisationsfonds verlangt.

f) Aufsichts- und Verwaltungskosten

Zu den Gebühren des RA. wurden die Bausparkassen gemäß § 101 VAG. erstmalig im Kalenderjahr 1932 herangezogen. In den Jahresberichten liegen bisher nur 2 Ziffern vor

1932: 48 541,— RM umgelegt auf 185 Bausparkassen[44])
1933: 41 942,— RM umgelegt auf 151 Bausparkassen[45]).

Bei der umfangreichen Arbeit des RA., der großen Verantwortung und seinen positiven Leistungen für das deutsche Bausparwesen, sind diese Beträge recht mäßig. Für die Bausparkassen selbst kommen freilich die Kosten hinzu für den Verkehr mit dem RA., für die eigenen Kontrollen, für die Revisionen, für die Fachgruppe und wohl auch für den Reichskommissar für das Kreditwesen. Da anzunehmen ist, daß die Menge der Beschwerden (vgl. oben) sich meist auf die unsoliden Kassen bezog, so mögen die übrigen es als unbillig empfunden haben, wenn sie die dabei entstandenen Kosten mitzutragen hatten. Doch dürfte in Zukunft diese Frage eine geringere Rolle als bisher spielen. Die eigenen Verwaltungskosten der privaten Bausparkassen auf diejenigen Kassen bezogen, deren Ziffern dem RA. als Material dienen, betrugen:

	1932 168 Kassen Mill.	1933 54 Kassen Mill.	1934 52 Kassen Mill.	1935 50 Kassen Mill.
Verwaltungskosten . .	12,7	7,9	9,3	10,5
Aufwendungen, Zinsen u. Ausgleichsbeträge	?	?	3,2	4,—
			12,5	14,5

[41]) Gesch.Ber. d. RA. f. 1933 S. 87.
[42]) Gesch.Ber. d. RA. f. 1934 S. 132.
[43]) Gesch.Ber. d. RA. f. 1932 S. 175 ff.
[44]) Gesch.Ber. d. RA. f. 1933 S. 88.
[45]) Gesch.Ber. d. RA. f. 1934 S. 75/76.

Gegenüber diesen Unkosten wurden vereinnahmt:

	1932 168 Kassen Mill.	1933 54 Kassen Mill.	1934 52 Kassen Mill.	1935 50 Kassen Mill.
Erträge: Verwaltungsk., Zins., Ausgleichsbeträge	?	5,9	15,5	17,5
davon Verwaltungskost. .	?	?	9,—	10,—
	Nach Abzug der Rückstellungen und unter Aufrechnung der Gewinne und Verluste der einzelnen Kassen verblieb ein			
Gewinn	?	?	0,6	0,9

g) Bausparkassen und KWG.

Das Reichsgesetz über das Kreditwesen vom 5. 12. 1934 erstreckte sich auch auf die Bausparkassen. Damit wurde für die privaten Bausparkassen neben dem Reichsaufsichtsamt eine weitere Behörde, der Reichskommissar für das Kreditwesen, zuständig. Die Fachgruppe „Private Bausparkassen" — ihr Führer ist zugleich Aufsichtsratsmitglied der Deutschen Bau- und Bodenbank A. G. — gehört zu der Wirtschaftsgruppe „Kreditunternehmungen verschiedener Art", zu deren Leiter der 1. Direktor der Deutschen Bau- und Bodenbank A. G. bestellt wurde. Die Wirtschaftsgruppe ihrerseits ist angeschlossen der Reichsgruppe Banken. Der § 113 VAG. ist nicht etwa außer Kraft gesetzt, nach welchem die privaten Bausparkassen vom RA. zu beaufsichtigen sind und die Entscheidung über den Antrag auf Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb ihm zusteht[46]). Das RA. hat veranlaßt, daß in der 4. Bekanntmachung des Reichskommissars für das Kreditwesen vom 10. 7. 1935 alle Bausparkassen von der Einreichung von Rohbilanzen und die liquidierenden Bausparkassen von der Einreichung von Jahresbilanzen an das Reichsbankdirektorium befreit wurden (RKG. §§ 20 u. 21)[47]). Ferner wurde klargestellt, daß bei der Gewährung von Darlehen an Geschäftsleiter und Aufsichtsratsmitglieder der § 14 RKG. (einstimmige Beschlußfassung sämtlicher Geschäftsleiter und ausdrückliche Zustimmung des Aufsichtsrats, Anzeige an den Reichskommissar) Anwendung findet.

Gegenwärtige Lage

Das vergangene Jahrfünft Reichsaufsicht fiel in eine Zeit, die auf allen Gebieten tiefe Furchen gezogen und mit vielen Mißständen aufgeräumt hat. Gegen die Bausparkassen lag beinahe erdrückendes Beweismaterial vor, das zu Kritik und Zweifel berechtigten Anlaß gab. Ist die Erhaltung der Bausparkassen nicht überhaupt problematisch, nachdem in diesem Zeitabschnitt von etwa 300 Kassen rund 250 verschwunden sind? Ueberwiegend zusammengebrochene Kartenhäuser! Eine alleinige Heraushebung dieser beiden an sich richtigen Ziffern zur Kennzeichnung der wirklichen Lage ist jedoch völlig unzureichend und bedarf der Ergänzung.

Der erste für Ende 1932 erschienene statistische Bericht des RA. umfaßte 168 Bausparkassen. Es waren also bis dahin mehr als 100 Kassen bereits ausgeschieden, deren Bedeutung nicht belangreich gewesen sein kann, da bei einer Anzahl der Konkurs

[46]) Vgl. auch Kommentar von Otto Chr. Fischer zum KWG. § 2 S. 51.
[47]) Gesch.Ber. d. RA. f. 1935 S. 113.

mangels Masse abgelehnt wurde und andere kaum oder überhaupt nicht gearbeitet haben.

1932—1935 sind ausgeschieden:

118 Kassen
70 000 Bausparer
mit 72 000 Sparverträgen
und 800 Mill. Vertragssumme.

Zu- und Abgänge konnten nicht berücksichtigt werden, weil Material dafür vom RA. erst seit dem letzten Jahr geliefert wird.

Bestand Ende 1935:

50 Kassen
120 000 Bausparer
mit 130 000 Sparverträgen
und 1080 Mill. Vertragssumme.

Als Ausdruck einer starken Bereinigung von Verträgen, die nicht eingehalten werden konnten, dürfte es wohl anzusehen sein, wenn im Vergleich mit den Gesamtvertragssummen seit 1932 die jährlichen Sparleistungen von 3,1% auf 4,5% gestiegen sind.

Es ist an anderer Stelle schon gesagt worden, daß noch ein weiterer Rückgang in der Anzahl der vorhandenen Kassen erwartet wird und auch bis zum 30. Juni 1936 nur noch 48 arbeitende Kassen vorhanden sind. Für die Urteilsbildung bedarf es daher einiger Angaben über die Beschaffenheit der Kassen. Zunächst fällt der Größenunterschied ins Auge.

Kassen	Bausparerzahl Einzelbestand	Gesamtbestand	Vertragssumme
17	weniger als 500	3 400	30 Mill.
33	mehr als 500	116 000	1050 Mill.

Unter diesen 33 Kassen befinden sich 10, von denen jede einzelne mehr Bausparer hatte als die 17 kleinen Kassen zusammengenommen. Mag auch die äußere Zifferngröße nicht immer ein Beweis für den inneren Wert sein, so wird doch die Zugkraft einer kleinen Bausparkasse — mehrere können nicht einmal einen Bestand von 100 Bausparern nachweisen — sehr beschränkt sein. Von den größeren Unternehmungen gibt es 7 Kassen, von denen jede ein Sparguthaben von über 10 Mill. RM verwaltet. Bezeichnet man diese als große, die vorhin erwähnten als kleine, und die übrigen als mittlere Unternehmungen, so entsteht folgendes Bild:

Ende 1935	Private Bausparkassen 7 große	26 mittlere	17 kleine	insgesamt 50 Bausparkassen
Sparguthaben	190,— Mill.	71,7 Mill.	7,9 Mill.	269,6 Mill.
Hypothekenbestand	240,7 Mill.	77,1 Mill.	7,4 Mill.	325,2 Mill.
Jährliche Eingänge an Spar- und Tilgungsleistungen, Zinsen und Sonst.	50,5 Mill.	30,2 Mill.	4,5 Mill.	85,1 Mill.
Anzahl der Bausparer	69 200	47 400	3400	120 000
Seit Gründung der Kassen kamen zur Zuteilung:				
Anzahl der Verträge	38 200	13 600	1700	53 500
Darlehen	420,4 Mill.	128,6 Mill.	13,3 Mill.	562,3 Mill.

In der aufgeführten Anzahl der Bausparer ist auch der Zugang von fast 25 000 neuen Bausparern des Berichtsjahres 1935 enthalten, der am stärksten bei den mittleren Kassen zu beobachten war:

10 400 13 400 800.

Im Zusammenhang mit dieser Uebersicht interessiert zu wissen, daß es außer den privaten Kassen noch 16 öffentliche Bausparkassen gibt. Ende 1935 führten sie 76 000 Verträge mit einer Gesamtvertragssumme von 390 Mill. RM. Da bei den öffentlichen Bausparkassen viele „unpersönliche" Verträge bestehen — Anzahl und Umfang wird nicht bekanntgegeben —, so ist die Zahl der persönlichen Bausparer bei diesen Kassen wesentlich geringer als die Anzahl der Verträge[48]).

Ausblick

Ab 1935, kurz nach Inkrafttreten des Kreditwesengesetzes (vgl. oben), war die Beaufsichtigung weitgehend dadurch beeinflußt, daß vom allgemeinen kreditpolitischen Standpunkt aus Erwägungen über die künftige Behandlung der Bausparkassen schwebten, die auch jetzt noch nicht abgeschlossen sind. Auch baupolitische Erörterungen spielen hinein. Das RA. hat daher, „um den Ergebnissen nicht vorzugreifen, in einer Anzahl von Fällen Anträge auf Genehmigungen von Neugründungen und Tarifänderungen zurückgestellt[49])". Hierdurch ist eine „Wartezeit" entstanden, gegen die an sich nichts einzuwenden wäre. Jedoch führt die unbestimmte Länge der schon $1^1/_2$ Jahr bestehenden Wartezeit zu einer Beeinträchtigung von Bausparkassen und Sparern, da auch Verbesserungsvorschläge nicht angenommen bzw. gar nicht erst eingereicht werden.

Von einer im ersten Augenblick mit in Erwägung gezogenen Auflösung der Bausparkassen wird nicht mehr gesprochen. Um so stärker besteht ein Widerstand gegen Pläne maßgebender Kreise, durch eine besondere Maßnahme die Bausparkassen insgesamt in Unternehmungen zur Beschaffung zweitstelligen Hypothekarkredits umzuwandeln. Hiergegen wenden sich viele Bausparkassen, weil sie nicht zu „zweitrangigen Hypothekarunternehmungen deklassiert" werden möchten. Sie befürchten, daß sich daraus eine Verschlechterung der Unkostenentwicklung ergeben könnte. Außerdem würden sich gute und vorsichtige Bausparer zurückhalten, womit dem Bauspargedanken ein entscheidender Schlag versetzt werden würde. Das RA. hat sich als Freund und Förderer des Bausparwesens erwiesen. Es ist an der Zeit, die quälende Ungewißheit für Kassen und Bausparer nunmehr zu beenden. Vielleicht mag der Hinweis am Platze sein, daß dort, wo die natürliche Entwicklung zwischen einer Bausparkasse und einem anderen Kreditinstitut einschließlich Versicherungsunternehmen zu einer Zusammenarbeit geführt hat, nichts von einer etwaigen Deklassierung der Bausparkassen zu hören war.

Trotz der behindernden Ungewißheit, trotz mancher Unvollkommenheiten entwickeln sich die Eingänge bei den privaten Bausparkassen aufwärts.

	1935	1934	1933
Sparleistungen	RM 48,2 Mill.	RM 38,4 Mill.	RM 34,1 Mill.
Tilgungsleistungen	RM 30,3 Mill.	RM 25,2 Mill.	RM 20,1 Mill.

An der Besserung wird die zugestandene Steuererleichterung ihren Anteil haben.

[48]) Gesch.Ber. f. 1935 d. Dt. Sparkassen- u. Giroverbandes S. 21.

[49]) Gesch.Ber. d. RA. f. 1935 S. 35.

Nach § 10 Abs. 1 Ziff. 5 des Einkommensteuergesetzes vom 16. 10. 1934 werden als abzugsfähige Sonderausgaben die Beiträge der Steuerpflichtigen an Bausparkassen anerkannt. Andererseits hat man eigentümlicherweise dem Bausparer die Versicherungssteuer[50]) auferlegt. Diese unverständliche Besteuerung ist noch immer nicht fortgefallen.

Der Umfang der Bausparbewegung mit
insges. 200 000 Verträgen,
fast 1½ Milliarde Vertragssumme,
6—700 Mill. bisherigen Zuteilungen

ist beträchtlich. Dennoch spielen die Bausparkassen, rein zahlenmäßig gesehen, gemessen an der deutschen Wohnungsbaufinanzierung von 1,6 Milliarde im Jahre 1935, eine bescheidene Rolle, da an dieser Finanzierung

der Anteil der privaten Bausparkassen . . . 3,7%,
der Anteil der öffentlichen Bausparkassen . 1,4%

betrug, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß ein Teil davon Entschuldungszwecken diente. Die Prozentrechnung zeigt die Größenordnung bei der Einbeziehung der Bausparkassen in die Bauwirtschaft auf, sie besagt aber nichts über den Wert des Bauspargedankens. Zweckmäßig gestaltetes Bausparen regt fraglos die Spartätigkeit an. Der einzelne Sparer wird genötigt, sich Monat für Monat Rechenschaft abzulegen und nicht nachzulassen, richtig zu wirtschaften. Auch zwingt ihn die Verbundenheit mit den übrigen Bausparern unwillkürlich, sein Ziel einzuhalten. Dazu kommt, daß es eine von ihm selbst gewollte freiwillige Verpflichtung ist. Abgesehen von den ethischen und baupolitischen Gesichtspunkten zeigt der Gedanke des gemeinschaftlichen Bausparens, wie sich Lohn- und Gehaltsempfänger jeder Art ungeachtet ihrer Vermögenslosigkeit größere Kreditansprüche, die über Augenblicksbedürfnisse hinausgehen, erwerben können und daß derartige Kredite im ganzen gesehen ungefährdet sind, weil ihr Rahmen und ihre Rückzahlung sich der erwiesenen Leistungsfähigkeit des einzelnen anpaßt. Anläßlich des Nationalen Spartages 1936 hat Prof. Grossmann, Leipzig, in einem Vortrag in Berlin von den „stillen Kräften unseres Volkes" gesprochen und das Wort „Sparheroismus" geprägt. Wer Einblick in die Praxis der Bausparkassen hat, der wird immer wieder gepackt von dem Sparheroismus zahlloser Angestellten und Arbeiter, die als Bausparer das Wort „hilf dir selbst" mit einer Beharrlichkeit sondergleichen in die Tat umsetzen. Darum sei auch als Ausklang einer Betrachtung der fünfjährigen Reichsaufsicht an die Worte des RA. in der Pressenotiz vom 16. 3. 1932 erinnert[51]):

> „Das verhältnismäßig noch junge deutsche Bausparwesen hat zweifellos einen gesunden Kern und es ist nicht zu bestreiten, daß es unter den deutschen Bausparkassen eine nicht unerhebliche Anzahl gut geleiteter und wirtschaftlich einwandfrei aufgebauter Unternehmungen gibt."

[50]) VStG. § 5 Abs. 3 (RFH. II A 622/30 Urt. vom 17. 1. 1931 RStBl. 1931 S. 564). Die Begründung des Gesetzentwurfes enthält sich jeder bestimmten Aeußerung darüber, ob sie die Bausparkassen als Versicherungsunternehmungen ansieht oder nicht.

[51]) Gesch.Ber. d. RA. f. 1931 S. 208.

Einkommensteuer bei Veräußerung wesentlicher Beteiligungen an Kapitalgesellschaften

Von Regierungsrat Dr. Hoeres, Montabaur

Anwendungsgebiet

1. Allgemeines

Wie ich in meiner Abhandlung im „Bank-Archiv" über die „Einkommensteuerpflicht bei Veräußerung gewerblicher Unternehmen" (Bank-Archiv XXXV vom 15. September 1936, S. 559) ausgeführt habe, unterliegt der bei Veräußerung oder Aufgabe eines Betriebes realisierte Gewinn gemäß § 16 EStG der Einkommenbesteuerung.

Wie dort näher dargelegt, gehören zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gemäß § 16 Abs. 1 Ziff. 2 auch Gewinne, die bei der Veräußerung des Anteils eines Gesellschafters erzielt werden, der als Unternehmer des Betriebes anzusehen ist. Als Anteil eines Mitunternehmers im Sinne der Vorschrift des § 16 EStG gilt, wie dort im einzelnen erörtert, lediglich der Anteil an einer Personalgesellschaft.

Das Einkommensteuergesetz will aber auf Grund derselben Erwägungen, auf Grund deren es die Veräußerungsgewinne bei Veräußerung von Anteilen an Personalgesellschaften der Besteuerung unterwirft, auch die bei der Veräußerung wesentlicher Beteiligungen an Kapitalgesellschaften sich ergebenden Gewinne erfassen.

Demgemäß ordnet § 17 EStG die Steuerpflicht des Veräußerungsgewinns von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften an, wenn der Veräußerer am Kapital der Gesellschaft wesentlich, d. h. zu mehr als einem Viertel beteiligt war und der veräußerte Anteil 1% des Gesellschaftskapitals übersteigt. Der § 17 ist eine Sondervorschrift, die nicht dazu führen darf, den Inhaber des Anteils an einer Kapitalgesellschaft allgemein als Mitunternehmer zu behandeln. Die Einkünfte aus der Beteiligung bleiben vielmehr Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern die Beteiligung nicht zu einem Gewerbebetrieb gehört.

2. Begriff der Anteile

Den Begriff der Anteile im Sinne des § 17 EStG umgrenzt § 18 Abs. 1 der Ersten DVO durch folgende Bestimmung:

> „Anteile an einer Kapitalgesellschaft im Sinne des § 17 des Gesetzes sind Aktien, Anteile an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kuxe, Genußscheine oder ähnliche Beteiligungen sowie Anwartschaften auf solche Beteiligungen."

Anwartschaften auf Beteiligungen an einer Kapitalgesellschaft bilden insbesondere Bezugsrechte. Nicht zu den Anteilen im Sinne des § 17 gehört der Anteil des persönlich haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft auf Aktien; der Gewinn aus der Veräußerung eines derartigen Anteils kann vielmehr nach § 16 der Besteuerung unterliegen; dagegen können die Aktien eines derartigen Gesellschafters sehr wohl bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzun-

gen nach § 17 EStG der Besteuerung bei Veräußerung unterliegen.

Hinsichtlich der Genußscheine wird man annehmen müssen, daß steuerpflichtig nur die Veräußerung solcher Genußscheine ist, mit denen das Recht auf Beteiligung am Gewinn und am Liquidationserlös der Kapitalgesellschaft verbunden ist, also von Genußscheinen im Sinne des § 7 Satz 2 KörpStG, denn nur diese Genußscheine werden auch sonst bei der Körperschaftsteuer wie gesellschaftliche Beteiligungen behandelt. Wie der RFH zu dieser Frage in einem neuen Urteil vom 28. 4. 1936 I A 19/36 (RStBl 36, S. 770) ausgeführt hat, sind für das Körperschaftsteuerrecht die Genußscheine der im § 7 Satz 2 KörpStG genannten Art als solche anzusehen, die Gesellschafterrechte verkörpern. Da nun, so betont das Urteil, bei Kapitalgesellschaften bürgerlich-rechtlich nur Beteiligungen am Grund- oder Stammkapital Gesellschafterrechte begründen, für das Körperschaftsteuerrecht außerdem aber auch die Genußscheine im Sinne des § 7 Satz 2, müssen diese für das Körperschaftsteuerrecht dem Grund- oder Stammkapital gleichgestellt werden.

3. Nichtanwendung des § 17 EStG auf Kapitalanteile des Betriebsvermögens

Die Regelung des § 17 bildet eine Sonderbelastung für solche Kapitalgewinne, die ohne diese Bestimmung steuerfrei bleiben würden, da es sich dann lediglich um Vorgänge auf dem Gebiet des Vermögens, nicht des Einkommens handeln würde.

Durch das Urteil des Reichsfinanzhofs vom 23. 10. 1935 VI A 746/35 (Bd. 38, S. 276) ist die bisherige Zweifelsfrage, ob § 17 sich nur auf Beteiligungen erstreckt, die zum Privatvermögen gehören oder auch auf Beteiligungen, die zu einem Betriebsvermögen gehören, dahin entschieden, daß § 17 sich nicht auf die zu einem Betriebsvermögen gehörenden Anteile erstreckt. Bei derartigen zu einem Betriebsvermögen gehörenden Beteiligungen sind für die Gewinnermittlung vielmehr die allgemeinen Bestimmungen der §§ 4, 5 EStG ausschließlich maßgebend. Das Urteil führt aus, daß sich aus den §§ 4, 5 des Einkommensteuergesetzes ohne weiteres ergibt, daß der Gewinn aus der Veräußerung eines zum Betriebsvermögen gehörigen Anteils an einer Kapitalgesellschaft in die Einkünfte aus Gewerbebetrieb fällt. Wenn der § 17 nun außerdem bestimmt, daß zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb auch der Gewinn aus der Veräußerung eines Anteils gehört, wenn der Veräußerer am Kapital der Gesellschaft wesentlich beteiligt ist, so kann dies, so betont das Urteil, nur den Fall betreffen, daß der Anteil nicht zum Betriebsvermögen gehört. Denn falls sich § 17 auch auf die Veräußerung von zum Betriebsvermögen gehörenden Anteilen beziehen würde, so würde daraus herzuleiten sein, daß der Gewinn aus der Veräußerung auch solcher Anteile nur dann steuerpflichtig wäre, wenn der Veräußerer am Kapital der Gesellschaft wesentlich beteiligt wäre. Eine solche Abweichung von den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften kann das Gesetz aber nicht gewollt haben.

Als Folge dieses Standpunktes ergibt sich weiter, daß beim buchführenden Kaufmann auch die Vorschrift des § 17 Abs. 5 nicht zur Anwendung kommen kann, der zufolge Verluste, die bei Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft entstanden sind, bei der Ermittlung des Gesamteinkommens nicht ausgeglichen werden können.

Die Bestimmung des § 17 findet somit nur Anwendung, wenn es sich um die Veräußerung von Anteilen handelt, die beim Veräußerer Kapitalvermögen im Sinne des § 2 Abs. 3 Ziff. 5 EStG in Verbindung mit § 20 Ziff. 1 EStG darstellen.

4. Veräußerung wesentlicher Beteiligung als Spekulationsgeschäft

Die Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften kann neben dem Tatbestand des § 17 EStG auch den Tatbestand eines Spekulationsgeschäftes im Sinne des § 23 EStG erfüllen.

Die steuerliche Auswirkung ist verschieden, je nachdem, ob man hier den § 17 EStG oder den § 23 EStG anwendet. So bleibt z. B. gemäß § 17 Abs. 3 der Veräußerungsgewinn steuerfrei, wenn der Gewinn den dem veräußerten Anteil an der Gesellschaft entsprechenden Teil von 10 000 RM nicht erreicht. Gemäß § 23 Abs. 4 Satz 2 bleibt der Spekulationsgewinn steuerfrei, wenn er weniger als 1000 RM beträgt. Bei Anwendung des § 17 gilt der Vorzugstarif des § 34 Abs. 1, wonach die Steuer aus dem Gewinn gesondert anzusetzen ist, und zwar in Höhe von 10 bis 25 %.

Die Rechtsprechung zum EStG 25 vertrat hier den Standpunkt, daß bei Zusammentreffen der Voraussetzungen beider Bestimmungen lediglich die Bestimmungen über die Besteuerung als Spekulationsgewinn anzuwenden seien, da es sich hierbei um eine Sondervorschrift handele.

Von Interesse ist hier insbesondere ein Urteil des RFH vom 10. 6. 1931 VI A 929/31 (StW 31 Nr. 854). Hier hatte ein Steuerpflichtiger zu einer wesentlichen Beteiligung in Höhe von 53 000 RM Nennwert in Spekulationsabsicht 99 000 RM hinzuerworben und das gesamte Paket innerhalb von drei Monaten seit dem Erwerb der 99 000 RM verkauft. Nach den Ausführungen des Urteils ist der An- und Verkauf der 99 000 RM lediglich als Spekulationsgeschäft zu behandeln; die Begünstigungen, die für Anteilsveräußerungsgeschäfte gegeben sind, insbesondere die Tarifvergünstigung, soll dagegen hier nicht anwendbar sein. Lediglich der bei der Veräußerung der 53 000 RM erzielte Gewinn ist nach dem Standpunkt dieser Entscheidung als Gewinn aus einer Anteilsveräußerung an einer Kapitalgesellschaft zu behandeln. Die Entscheidung betont jedoch, daß der Fall anders liegen könne, z. B. dann, wenn jemand, um die wesentliche Beteiligung, die er bereits längere Zeit in Besitz hatte, günstig verkaufen zu können, etwa weil der Käufer eine noch größere Beteiligung wünsche, verhältnismäßig wenig Aktien zukaufe. Dann sei das ganze Geschäft einheitlich nicht als Spekulationsgeschäft zu behandeln, sondern als Veräußerung des wesentlichen Anteils an einer Kapitalgesellschaft.

Auch nach dem EStG 34 wird man eine Doppelbesteuerung ablehnen und den Standpunkt einnehmen müssen, daß die Sondervorschrift des § 23 dem § 17 grundsätzlich vorgeht; eine andere Auffassung würde im Widerspruch stehen zu der Vorschrift des § 23 Abs. 3.

Eine Ausnahme von diesem grundsätzlichen Standpunkt will, wohl in Anlehnung an das vorstehend erörterte Urteil des Reichsfinanzhofs, Knof (im Deutschen Steuerblatt Jahrg. 36, S. 627) dann zulassen, wenn das spekulative Veräußerungsgeschäft nur Mittel zum Zwecke im Rahmen eines weiteren Veräußerungsgeschäftes ist, das nicht unter 34 fällt, z. B. um eine qualifizierte Aktienmehrheit oder -minderheit veräußern zu können. Man wird dieser den Zweck des Gesetzes berücksichtigenden Auslegung zustimmen können.

Wesentliche Beteiligung

Die Besteuerung der bei Veräußerung der Anteile erzielten Gewinne tritt nur ein, wenn es sich um eine wesentliche Beteiligung handelt.

Nach § 17 Abs. 1 Satz 2 ist eine wesentliche Beteiligung dann gegeben, wenn der Veräußerer allein oder mit seinen Angehörigen an der Kapitalgesellschaft zu mehr als einem Viertel unmittelbar oder mittelbar, z. B. durch Treuhänder oder durch eine Kapitalgesellschaft, innerhalb der letzten 5 Jahre beteiligt war.

Für die Besteuerung ist hiernach erforderlich, daß die Beteiligung zu irgendeiner Zeit innerhalb der letzten 5 Jahre mehr als ein Viertel betragen hat.

Zu Zweifeln kann das Erfordernis der „Beteiligung an der Kapitalgesellschaft" führen. Soweit es sich um Kapitalgesellschaften handelt, bei denen ein Grund- oder Stammkapital vorhanden ist, wie bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, muß man annehmen, daß hier eine Beteiligung an diesem Grund- oder Stammkapital gemeint ist. Soweit eine Gesellschaftsart vorliegt, bei der ein Grund- oder Stammkapital nicht vorliegt, wie z. B. bei einer Berggewerkschaft, kommt Beteiligung am Vermögen in Frage.

Fraglich kann sein, ob das Genußscheinkapital dem Grund- oder Stammkapital gleichzustellen ist. Wenn auch derartige Genußscheine im Sinne des HGB nicht zum Grund- oder Stammkapital gehören, so dürften doch keine Bedenken bestehen, das Genußscheinkapital dem Grund- oder Stammkapital gleichzustellen, vorausgesetzt, daß es sich um Genußscheine handelt, mit denen das Recht auf Beteiligung am Gewinn und am Liquidationserlös verbunden ist (vgl. auch das oben bereits erwähnte Urteil des RFH v. 28. 4. 36 a. a. O.).

Juristisches Eigentum für die Annahme einer Beteiligung ist nicht erforderlich, wirtschaftliches Eigentum genügt. Da der Nacherbe in die Rechtsstellung des Vorerben eintritt, wird auch der Besitz des Vorerben — ebenso wie der des Vorvermächtnisnehmers — genügen, sofern der Vorerbe als solcher zu einem Viertel beteiligt war.

Nicht erforderlich ist, daß der Veräußerer alleiniger Inhaber der Beteiligung war; es sind vielmehr die Anteile des Veräußerers und seiner Angehörigen zusammenzurechnen.

Angehörige sind nach § 10 StAnpG der Verlobte, Ehegatte, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht, Verwandte in gerader Linie und Verwandte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie, Verschwägerte in gerader Linie und Verschwägerte zweiten Grades in der Seitenlinie, durch Annahme an Kindes Statt in gerader Linie Verbundene und Pflegeeltern und Pflegekinder.

Nicht erforderlich ist, daß die Beteiligung dem Veräußerer oder seinen Angehörigen unmittelbar zusteht; es genügt vielmehr eine Beteiligung durch Vermittlung eines Treuhänders. Diese Regelung entspricht dem Aufgabenkreis des Treuhänders, wie er im § 11 StAnpG umgrenzt ist; denn dort ist ausdrücklich die Zurechnung der durch Treuhänder verwalteten Wirtschaftsgüter für die Treugeber festgelegt. Ein derartiges Treuverhältnis beruht darauf, daß der nach außen Verfügungsberechtigte — Treuhänder — nach den Grundsätzen von Treu und Glauben neben seinen Interessen auch die aus dem Innenverhältnis sich ergebenden fremden Interessen wahrzunehmen hat, wobei auch ganze Vermögen oder Anteile an einem Vermögen Gegenstand des Treuverhältnisses sein können.

Auf dem Wege über eine Kapitalgesellschaft kann ebenfalls eine mittelbare Beteiligung sich ergeben. Dieser Tatbestand ist z. B. dann gegeben, wenn ein Steuerpflichtiger gleichzeitig der Gesellschafter einer Einmann-GmbH ist und er als Einzelperson und als Gesellschafter der GmbH zusammen mit mehr als 25% an einer weiteren Kapitalgesellschaft beteiligt ist. Nach Kennerknecht (Körp-St-Kommentar zu § 17 Anm. 8) ist eine mittelbare Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft auf dem Wege über eine dazwischengeschobene andere Kapitalgesellschaft dann gegeben, wenn der Steuerpflichtige an der letztgenannten Gesellschaft, diese aber wiederum an der erstgenannten Gesellschaft beteiligt ist. Diese Regelung ist besonders von Wichtigkeit bei solchen Tatbeständen, bei denen der Steuerpflichtige erst durch die Hinzurechnung auch seiner mittelbaren Beteiligung die für die Annahme einer wesentlichen Beteiligung erforderliche Mindesthöhe erreicht.

Nicht erforderlich zur Auslösung der Steuerpflicht nach § 17 ist, daß die wesentliche Beteiligung in vollem Umfang veräußert worden ist. Voraussetzung ist jedoch stets, daß es sich um die Veräußerung von Anteilen handelt, die zu der wesentlichen Beteiligung gehört haben. Wird nur ein Teil der Beteiligung veräußert, so ist zur Entstehung der Steuerpflicht erforderlich, daß der veräußerte Betrag mehr als 1% des Stamm- oder Grundkapitals ausmacht; ist ein solches nicht vorhanden, so muß der veräußerte Teil 1% des Vermögens der Kapitalgesellschaft überstiegen haben. Falls in einem Steuerabschnitt mehrere Anteile an der gleichen Kapitalgesellschaft veräußert worden sind, so sind diese Anteile bei Prüfung, ob die im § 17 Abs. 1 Satz 1 verlangte Mindesthöhe erreicht ist, zusammenzurechnen.

Veräußerung

Als Veräußerung des Anteils an einer Kapitalgesellschaft ist jede entgeltliche und tatsächliche Uebertragung des wirtschaftlichen Eigentums auf eine andere Person anzusehen.

Eine Veräußerung kann auch dann vorliegen, wenn als Entgelt nicht ein fester Preis gezahlt wird, sondern wenn das Entgelt in Form einer Rente gezahlt wird. Hierdurch wird die Steuerpflicht nach § 17 an sich nicht beseitigt; es verschiebt

sich lediglich der Zeitpunkt der Versteuerung, da die Zubilligung einer von ungewissen Umständen abhängigen Rente noch keine Gewinnrealisierung bedeutet, sondern diese nur vorbereitet. Wenn somit das Entgelt in derartigen laufenden Bezügen besteht, so sind diese, soweit sie die Anschaffungskosten übersteigen, erst in dem Steuerabschnitt zu versteuern, in dem sie dem Steuerpflichtigen zufließen.

Als Veräußerungspreis gilt im übrigen stets der Wert der Gegenleistung, die der Veräußerer einer wesentlichen Beteiligung durch den Abschluß des Veräußerungsgeschäftes am Stichtag erlangt hat (so RFH vom 30. 5. 1933 VI A 2102/31 = RStBl 33, S. 1010).

Bei unverzinslichen Ratenzahlungen sind die Zinsen bis zum Fälligkeitstage in Abzug zu bringen. Erfolgt später ein teilweiser Erlaß der Ratenzahlungen, so kann dies bei Ermittlung des Veräußerungspreises nur dann berücksichtigt werden, wie der RFH in einem Urteil vom 8. 11. 1933 VI A 1187/33 (RStBl 33, S. 1226) ausgeführt hat, wenn das Veräußerungsgeschäft später mit Erfolg angefochten ist oder wenn der Käufer wegen Mängel der Sache oder wegen Mängel im Recht aus Rechtsgründen Wandlung oder Minderung beantragt hat oder vom Kauf zurückgetreten ist. Hinsichtlich des Unterschiedes von Kaufpreisraten von laufenden Bezügen wird im übrigen auf meine Ausführungen im Bank-Archiv XXXV vom 15. 9. 1936, S. 566 Bezug genommen.

Falls der Veräußerungspreis zum Teil in einer festen Summe, zum Teil in einer Rente besteht — z. B. in einer Beteiligung am Reingewinn oder am Umsatz für eine Anzahl Jahre —, so gilt der feste Betrag im Zeitpunkt der Veräußerung als zugeflossen, auch wenn dieser feste Betrag in Raten gezahlt wird. Demgegenüber fließen laufende Bezüge erst mit der tatsächlichen Zahlung zu; sie sind daher, soweit sie die Anschaffungskosten übersteigen, erst im Zeitpunkt des Zufließens zu versteuern.

Auflösung

Der Veräußerung gleichgestellt ist die Auflösung einer Kapitalgesellschaft.

Ausdrücklich bestimmt demgemäß auch § 18 Abs. 2 der Ersten DVO folgendes:

> „Als Gewinn aus der Veräußerung eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft gilt auch der Gewinn, den der Gesellschafter bei Auflösung der Kapitalgesellschaft erzielt."

Die Rechtsprechung geht hierbei von dem Grundsatz aus, daß die Liquidation einer Veräußerung der Beteiligung gleichzustellen ist. Bereits in einem Urteil vom 17. 6. 1931 VI A 151/30 (StW 31 Nr. 796) hat der RFH den Standpunkt eingenommen, daß bei der Liquidation die Sachlage nicht so aufzufassen ist, als wenn die Gesellschaft ihren Gesellschaftern den Nennbetrag ihrer Stammanteile zurückzahlt und einen etwaigen Mehrbetrag als Dividende ausgeschüttet hätte. Als Kapitalertrag könnte, wie das Urteil ausführt, höchstens der Mehrbetrag des Liquidationserlöses gegenüber der ursprünglichen Einlage angesehen werden; es erscheine aber bedenklich, in einem Mehrbetrag gegenüber der ursprünglichen Einlage einen Ertrag dieser Einlage zu sehen; richtiger sei, die Liquidation einer Veräußerung der Beteiligung gleichzustellen.

Entsprechend hat der RFH dann auch in einem weiteren Urteil vom 20. 11. 1934 VI A 198/33 (StW 35 Nr. 33) den Standpunkt eingenommen, daß bei der Auflösung einer Kapitalgesellschaft Einkommen nur insoweit anzunehmen ist, als die Voraussetzungen des § 17 oder des § 23 EStG gegeben sind. Das Urteil hebt hervor, daß sich der Fall, in dem der Gesellschafter bei Liquidation einer Gesellschaft auf seine Beteiligung einen seinen Anschaffungspreis übersteigenden Liquidationserlös erhalten hat, wirtschaftlich nicht von dem Fall unterscheidet, in dem er seine Beteiligung für denselben Betrag verkauft hat.

Falls somit ein Steuerpflichtiger wesentlich im Sinne des § 17 an einer Kapitalgesellschaft beteiligt ist, bilden die Liquidationsgewinne für ihn Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

Das trifft jedoch dann nicht zu, wenn es sich um die Liquidationsgewinne im Falle nicht wesentlicher Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft handelt. In einer Entscheidung vom 14. 3. 1934 VI A 899/33 (RStBl 35, S. 967) hat der RFH ausdrücklich bestätigt, daß Liquidationserlöse in den Fällen, in denen weder eine wesentliche Beteiligung gegeben ist noch die Voraussetzungen eines Spekulationsgeschäftes vorliegen, keine Einkünfte des Gesellschafters bilden. Das Urteil bildet folgendes Beispiel: „Besteht z. B. eine Gesellschaft aus 5 Personen, die gleichmäßig mit je 20% beteiligt sind, dann entsteht durch die Auflösung kein steuerpflichtiger Kapitalertrag."

In einem neueren Urteil vom 19. 6. 1935 VI A 18/34 (RStBl 35, S. 1335) hat der RFH dann nochmals eindeutig den Grundsatz aufgestellt, daß ein Liquidationsgewinn nur dann zur Einkommensteuer herangezogen werden kann, wenn eine wesentliche Beteiligung in Frage steht. Ein Abweichen von diesem Grundsatz kann nach den Ausführungen des Urteils jetzt um so weniger in Frage kommen, als für das EStG 34 durch § 18 Abs. 2 der Ersten DVO bestimmt worden ist, daß als Gewinn aus der Veräußerung eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft auch der Gewinn gilt, den der Gesellschafter bei Auflösung der Gesellschaft erzielt.

Ergeben sich durch Veräußerung wesentlicher Beteiligungen an Kapitalgesellschaften Liquidationsgewinne, so kann, da die Abwicklung derartiger Liquidationen sich häufig über Jahre erstreckt, zweifelhaft werden, zu welchem Zeitpunkt die Steuerpflicht entstanden ist, wann mit anderen Worten die Gewinnrealisierung als vollzogen zu gelten hat.

Wie der RFH zu dieser Frage in einem Urteil vom 13. 11. 1930 VI A 1286/30 (RStBl 31, S. 134) ausführt, ist bei derartigen Tatbeständen grundsätzlich erst das Ende der Abwicklung abzuwarten, da vor Beendigung der Abwicklung die Realisierung des Gewinnes nicht festgestellt werden kann. Falls sich also die Abwicklung über mehrere Steuerabschnitte erstreckt, kann gleichwohl das Ergebnis der Veräußerung nur einheitlich veranlagt werden. „Es kann daher hier", so heißt es in dem Urteil, „der sonst maßgebende Grundsatz der Selbständigkeit der Steuerabschnitte nicht durchgeführt werden. Vielmehr ist der ganze Vorgang der Veräußerung bis zur endgültigen Abrechnung mit den Beteiligten einschl. der notwendig werdenden Herausgabe von Uebergewinnen als einheitlicher Steuerabschnitt zu betrachten."

Verschmelzung und Umwandlung

Die Auflösung einer Kapitalgesellschaft erfolgt in der Regel auch bei der Fusion sowie bei der Umwandlung. Soweit bei der Umwandlung von Kapitalgesellschaften in Personalgesellschaften oder in Einzelfirmen die weitgehenden Steuervergünstigungen des Umwandlungsgesetzes in Frage kommen, nehme ich Bezug auf meine Abhandlung im Bank-Archiv XXXIV vom 15. 9. 1935 über „Die steuerlichen Erleichterungen bei der Umwandlung und Auflösung von Kapitalgesellschaften".

Grundsätzlich vertritt die Rechtsprechung im übrigen den Standpunkt, daß Vorgänge wie Tausch und Umwandlung von Unternehmen für den Kaufmann grundsätzlich nur formaler Natur sind und in der Regel weder zu buchmäßigen Gewinnen noch Verlusten führen (vgl. im einzelnen hierzu meine Ausführungen im Bank-Archiv XXXV vom 15. 9. 1936 über „Einkommensteuerpflicht bei Veräußerung gewerblicher Unternehmen" unter C: „Veräußerung oder Aufgabe bei Umwandlung der Unternehmensform", S. 561).

Insbesondere wird eine Veräußerung im Sinne des § 17 dann nicht als gegeben angenommen, wenn bei einer echten Fusion die Aktionäre der aufgenommenen Gesellschaft an Stelle ihrer bisherigen Beteiligung Aktien der übernehmenden Gesellschaft erhalten. Wie der RFH in einem Urteil vom 16. 8. 1934 VI A 387/33 (Bd. 36, S. 338) zur Behandlung derartiger Tatbestände weiter ausführt, können die Verhältnisse anders liegen bei dem Anteilstausch anläßlich einer unechten Verschmelzung oder der Vereinigung von Gesellschaften zu einer neuen Gesellschaft.

„Bei der Vielgestaltigkeit derartiger Vorgänge", so führt das Urteil in grundsätzlicher Weise aus, „kann jeweils nur für den einzelnen Fall festgestellt werden, ob eine Gewinnverwirklichung vorliegt oder ob eine solche nur vorbereitet ist. Es kommt für die Beurteilung — ganz allgemein gesprochen — darauf an, ob ein Vorgang wirtschaftlich und einkommensteuerrechtlich so einschneidend ist und so in sich abgeschlossen vorliegt, daß seine Wirkungen einen bestimmten Steuerabschnitt angehen und daher für einen bestimmten Steuerabschnitt zu berücksichtigen sind." Die Entscheidung kommt dann zu dem Ergebnis, daß eine steuerpflichtige Veräußerug einer wesentlichen Beteiligung an einer GmbH noch nicht ohne weiteres dann vorliegt, wenn eine AG die GmbH-Anteile erwirbt (unechte Verschmelzung) und der Anteilseigner an Stelle der bisherigen Anteile Aktien der übernehmenden AG erhält.

Das Vorliegen eines Veräußerungsgewinnes wurde auch nicht angenommen in einem Fall, in dem der Inhaber der Beteiligung an einer GmbH das Geschäft mit allen Aktiven und Passiven der anderen Gesellschaft übernommen hatte (so RFH vom 17. 6. 1931 VI A 151/31 StW 31 Nr. 796). Verlangt wurde hier jedoch, daß für die Eröffnungsbilanz des Unternehmens in der neuen Form der Anschaffungspreis der Beteiligung an der GmbH maßgebend sein müsse.

Gewinnermittlung

Veräußerungsgewinn ist nach § 17 Abs. 2 EStG der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten die Anschaffungskosten übersteigt.

Veräußerungsverluste dürfen bei Ermittlung des Einkommens nicht gemäß § 2 Abs. 2 EStG ausgeglichen werden. Liegen Veräußerungsgeschäfte hinsichtlich verschiedener wesentlicher Beteiligungen vor, dann ist jedes einzelne Veräußerungsgeschäft für sich zu betrachten. Ein Ausgleich zwischen diesen mehreren Beteiligungen ist selbst auch dann nicht zulässig, wenn ein innerer Zusammenhang zwischen den verschiedenen Veräußerungen besteht (so RFH vom 15. 12. 1932 VI A 1042/32 = RStBl 33, S. 225).

Zur Ermittlung des Veräußerungsgewinnes sind zunächst die Anschaffungskosten der Beteiligung festzustellen.

Zu den Anschaffungskosten gehören alle Aufwendungen, die gemacht wurden, um die Beteiligung zu erlangen, ebenso nachträgliche Aufwendungen, auch wenn sie freiwillig gemacht wurden. Falls also ein Gesellschafter an die Gesellschaft freiwillige Leistungen gemacht hat, so ist der Wert der Zuwendungen dem Anschaffungspreis zuzurechnen (so RFH vom 11. 1. 1929 VI A 1174/28 = StW 29 Nr. 394).

Zu den Anschaffungskosten gehören ferner auch Zinsen einer zum Erwerb der wesentlichen Beteiligung aufgenommenen Schuld, soweit sie nicht schon im vorangegangenen Jahre bei der Ermittlung der Einkünfte abgezogen worden sind (RFH vom 17. 12. 1930 VI A 1923/30 = RStBl 31, S. 487).

Schwierigkeiten hinsichtlich der Ermittlung des Anschaffungspreises werden sich häufiger dann ergeben, wenn die Wertpapiere, aus denen sich die wesentliche Beteiligung zusammensetzt, erst nach und nach zu verschiedenen Preisen gekauft wurden und dann nur ein Teil verkauft wurde. Man wird hier von dem durchschnittlichen Anschaffungspreis ausgehen können. In einem ähnlich gelagerten Tatbestand hat auch der RFH entschieden, daß „bei der vollständigen Uebereinstimmung der Bedeutung der Aktien derselben Art als Anschaffungspreis der veräußerten Stücke der entsprechende Bruchteil des Anschaffungspreises für die gesamten Aktien angenommen werden kann" (RFH vom 30. 5. 1933 VI A 2102/31 = RStBl 33, S. 1010).

Bei Beteiligungen, die bereits vor dem 1. 1. 1925 im Besitz des Veräußerers waren, gilt als Anschaffungskosten in sinngemäßer Anwendung der §§ 106 bis 109 des EStG 25 der Betrag, zu dem die Beteiligung am 1. 1. 1925 hätte erworben werden können (so § 7 der Ersten DVO). Hierbei ist nicht jeder einzelne Anteil für sich zu bewerten, sondern die im Besitz des Veräußerers befindliche Beteiligung ist als Einheit zu behandeln; dies ergibt sich ohne weiteres aus der Tatsache, daß § 17 die Veräußerung einer Beteiligung der Veräußerung eines Anteils am Betrieb gleichstellt.

Bei einer Anschaffung der Beteiligung vor der Inflationszeit wird nach denselben Gesichtspunkten die Bewertung auf den 1. 1. 1925 zu erfolgen haben.

Vom Veräußerungspreis können zur Ermittlung des Veräußerungsgewinnes noch die Veräußerungskosten in Abzug gebracht werden. Dabei ist zu beachten, daß, wie bei dem Einkommen aus Kapitalvermögen nur Aufwendungen, die mit der Erzielung des Ertrages aus einer bestimmten Kapitalanlage unmittelbar zusammenhängen, als

Betriebsausgaben behandelt werden können, so auch bei Ermittlung des Veräußerungsgewinnes nach § 17 nur solche Aufwendungen als Betriebsausgaben behandelt werden können, die unmittelbar mit der Erzielung des durch das einzelne bestimmte Veräußerungsgeschäft verwirklichten Gewinnes zusammenhängen (vgl. hierzu RFH vom 15. 12. 1932 VI A 1042/32, a. a. O.).

Zu diesen Veräußerungskosten gehören insbesondere auch die Abwehrkosten, die der Veräußerer aufwenden muß, um sich den Gewinn aus der Veräußerung der Anteile zu sichern (RFH vom 13. 11. 1930 VI A 1286/30 = RStBl 31, S. 134).

Eine Steuerpflicht tritt nur dann ein, wenn der nach diesen Grundsätzen ermittelte Veräußerungsgewinn den dem veräußerten Anteil an der Kapitalgesellschaft entsprechenden Teil von 10 000 RM übersteigt.

Auf Antrag kann der Steuerpflichtige eine Tarifermäßigung gemäß § 34 EStG erhalten. Hiernach kann bei einem Einkommen über 6000 RM für die außerordentlichen Einkünfte eine Tarifermäßigung auf 10—25%, bei Ledigen von 15 bis 35% der außerordentlichen Einkünfte eintreten, während die übrigen Einkünfte nach dem Tarif der Einkommensteuertabelle zu erfassen sind. Zu beachten ist hierbei auch noch, daß durch § 34 EStG nur einmalige und auf einmal anfallende Veräußerungsgewinne begünstigt werden sollen.

Die Ordnungsstrafe im Devisennotrecht

Von Dr. **Paul Dreist**, Senatspräsident beim Reichswirtschaftsgericht.

In Nr. 1 und 2 vom 1. und 15. 10. 35 des Jahrgangs XXXV dieser Zeitschrift war vom Verfasser die Rechtsprechung des RWG. im Ordnungsstrafverfahren auf dem Gebiete des Devisennotrechts nach ihrem damaligen Stande dargelegt worden. Im folgenden wird das Ergebnis der seitherigen diesbezüglichen Rechtsprechung wiedergegeben. Die Darstellung folgt dem Aufbau des Devisengesetzes vom 4. 2. 35 (RGBl. I S. 106). In den Fußnoten ist auf die zutreffenden Stellen der früheren Abhandlung verwiesen; in Klammern sind die Ziffern des davon veranstalteten Sonderabdrucks angeführt. Bei den ohne nähere Bezeichnung angeführten Entscheidungen handelt es sich um solche des 7. Senats mit dem Geschäftszeichen XXIV.

Zu § 6

Gesetzliche Begriffsbestimmungen

Zu Abs. 1: Wechsel als Zahlungsmittel im Sinne dieser Bestimmung sind die in der Wechselordnung geregelten Papiere, also die bloße Tratte ebenso wie Akzepte und der eigene Wechsel. Die irrtümliche Annahme, daß Tratten nicht dazu gehören, ist verschuldet; zum mindesten hätten Zweifel bestehen und Erkundigungen eingezogen werden müssen (9/36 vom 10. 9. 36).

Zu Abs. 6[1]: In 3/36 vom 11. 6. 36 hatte der Leiter einer Devisenbank am 18. 10. 33 einen von einer Kundin der Bank, die sich seit Monaten im Ausland aufhielt, ausgestellten und von einer anderen Person vorgelegten Scheck über RM 40 000,— eingelöst; es war ihm fahrlässige Nichtbeachtung der Ausländereigenschaft der Kundin zur Last gelegt und die Festsetzung einer Ordnungsstrafe gegen ihn beantragt. Dem Antrag ist nicht stattgegeben worden. Es konnte schon nicht sicher festgestellt werden, ob die Kundin am 18. 10. 33 bereits Devisenausländerin gewesen war. Zwar sprach die Vermutung dafür, weil sie sich damals schon über vier Monate ununterbrochen im Ausland aufhielt. Wahrscheinlich hatte sie aber ihre Entschließung über den Verbleib im Ausland oder die Rückkehr in das Inland selbst noch davon abhängig gemacht, ob es ihr gelingen würde, den damals abgehobenen Betrag über die Grenze zu bringen. Auch bei Unterstellung der Ausländereigenschaft am Stichtage war Fahrlässigkeit zu verneinen. Der Leiter der Bank hätte zwar aus verschiedenen Umständen vor dem 18. 10. 33 auf eine Auswanderungsabsicht der Kundin schließen können. Andere Umstände ergaben aber, daß er planmäßig über ihre Auswanderungsabsicht getäuscht worden war. So hatte sie einige Zeit vorher aus dem Ausland Auftrag gegeben, monatlich laufend RM 10,— an eine inländische Krankenversicherungsgesellschaft als Versicherungsprämie für sie zu zahlen. Da nach den bekannten Versicherungsbedingungen die Versicherung nur innerhalb der Grenzen Deutschlands gilt, erfüllten die in Auftrag gegebenen Prämienzahlungen ihren Zweck nur unter der Voraussetzung der Rückkehr der Kundin nach Deutschland. Zwei Tage vor der Vorlegung des Schecks hatte die Kundin RM 5119,— durch eine inländische auswärtige Bank mit Giro eines dortigen Rechtsanwalts auf ihr Bankkonto überweisen lassen. Der Leiter wußte, daß die Kundin mit diesem Rechtsanwalt befreundet war und sich bis zu ihrer Ausreise längere Zeit bei ihm aufgehalten hatte. Er durfte sich also sagen, daß der Rechtsanwalt über ihre Pläne unterrichtet war und diese Ueberweisung nicht hätte vornehmen dürfen, wenn nach seiner Kenntnis die Kundin damals schon Ausländerin gewesen wäre (§ 13 Abs. 2 Halbsatz 2 DevO. 1932). Dazu kam schließlich, daß durch die Einlösung des Schecks das Bankkonto der Kundin nicht aufgelöst wurde, vielmehr noch ein Betrag von RM 9400,— darauf verblieb; der Leiter durfte sich aber sagen, daß die Kundin ihr Guthaben voll abgehoben hätte, wenn sie inzwischen Ausländer geworden wäre, weil sie in diesem Falle mit der Sperrung des Restguthabens zu rechnen hatte.

Zu Abs. 8[2]: Der Sorgfaltspflicht im Devisenverkehr genügt, wer bei einer Devisenbank Erkundigungen über eine Devisenvorschrift oder ihre Anwendbarkeit auf einen Einzelfall einholt. Auf die ihm erteilte Auskunft darf er schon deshalb vertrauen, weil den Devisenbanken im Devisenrecht vom Gesetzgeber selbst eine besondere Vertrauensstellung eingeräumt ist, was in den verschiedensten Vorschriften des DevG. zum Ausdrucke kommt, und weil ein Mißbrauch dieser Vertrauensstellung die Entziehung der Devisenbankeigenschaft zur Folge haben kann. Voraussetzung ist allerdings, daß das Kreditinstitut über den Sachverhalt zutreffend und vollständig unterrichtet wird. Ist dies geschehen und hat die Devisenbank eine unrichtige Rechtsauskunft erteilt, so ist der Kunde dadurch entlastet (10—11/36 vom 10. 9. 36). War dagegen der Devisenbank Auftrag gegeben, einen Betrag an einen Inländer zu überweisen, ohne daß aus dem Auftrag ersichtlich oder dem Kreditinstitut sonst bekannt war, daß die Ueberweisung zugunsten eines Ausländers erfolgen sollte, so kann sich der Ueberweisende nicht damit entlasten, daß die Devisenbank das Fehlen der Genehmigung für die Ueberweisung nicht beanstandet (wie vor) oder daß sie nicht die Abschreibung der Ueberweisung auf dem Genehmigungsbescheide veranlaßt hat (8/35 vom 5. 9. 35).

Bei ihrer Sonderstellung in der Devisenbewirtschaftung kann sich eine Devisenbank auf die Irrtumsvorschrift des § 44, also auf Unkenntnis des Gesetzes oder seiner Anwendbarkeit im einzelnen Falle, kaum berufen; jedenfalls kann die Unkenntnis nicht als unverschuldet angesehen werden, am wenigsten bei Vorschriften, die sich —

---

[1]) S. 12 (S. 5).

[2]) S. 13 (S. 6).

wie §§ 12, 15, 27 Abs. 2 — gerade an die Kreditinstitute richten (18/35 vom 7. 11. 35).

Zu § 8[3])

Die Genehmigung

Die Entschließungen über die Erteilung einer Genehmigung werden als Verwaltungsakte nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Devisenstellen getroffen. Einwendungen gegen den Inhalt oder die Versagung einer Genehmigung oder gegen eine Auflage in einem Genehmigungsbescheide können im Ordnungsstrafverfahren nicht berücksichtigt werden, weil das Gericht zur Nachprüfung des sachlich ausgeübten Verwaltungsermessens nicht ermächtigt ist. Anderenfalls würde es sich in die Devisenbewirtschaftung selbst einmischen und damit seinen Aufgabenkreis überschreiten (u. a. 7. Sen. XL 179/35 vom 23. 4. 36).

Die irrtümliche Annahme, daß eine Mitteilung einer Devisenstelle eine Genehmigung enthalte, ist Tatsachenirrtum im Sinne des § 59 RStGB., der den Vorsatz und, sofern er unverschuldet ist, auch die Fahrlässigkeit ausschließt. Verschuldeter Irrtum wurde in folgendem Fall angenommen: Die Devisenstelle hatte im Januar 1932 den Antrag einer Devisenbank, die Auszahlung von $ 120 auf ein Altguthaben zu genehmigen, schriftlich abgelehnt und auf die Freigrenze verwiesen. Die Devisenbank hatte daraufhin Auszahlungen innerhalb der Freigrenze noch vorgenommen, nachdem durch die Elfte Durchführungsverordnung vom 14. 4. 32 die Freigrenze für Altguthaben aufgehoben war. Sie berief sich darauf, daß das Schreiben der Devisenstelle eine Genehmigung enthalten habe. Tatsächlich hatte die Devisenstelle mit ihrem Schreiben aber nur eine Rechtsbelehrung erteilt, die inzwischen überholt war (34/35 vom 13. 2. 36).

Tatsachenirrtum ist auch der Irrtum über den Inhalt einer Genehmigung. Er war verschuldet, wenn der Unternehmer annahm, auf Grund einer für Wareneinfuhrzahlungen erteilten Genehmigung auch Darlehnszinsen an den ausländischen Lieferanten bezahlen zu dürfen (22/35 vom 7. 11. 35). Er war unverschuldet, wenn die in einem Genehmigungsbescheid enthaltene Festsetzung einer Kreditlinie für ein Altguthaben dahin verstanden wurde, daß damit Gutschriften und Belastungen aller Art innerhalb der Kreditlinie genehmigt seien (23/35 vom 16. 1. 36).

Die hier früher[4]) unter Bezugnahme auf die Entscheidung 8/32 vom 12. 1. 33 vertretene Ansicht, daß die nachträgliche Genehmigung eines genehmigungsbedürftigen Geschäfts straffrei mache, ist nicht aufrecht zu erhalten. In der Entscheidung war diese Auffassung nur nebenbei als im Schrifttume vertreten erwähnt, die Entscheidung war aber nicht darauf gestützt; demgemäß war bei ihrer Veröffentlichung in JW. 1932 S. 1956 dieser Teil der Entscheidung auch nicht mitgeteilt. Inzwischen hat das RWG. in XL 65/36 vom 15. 10. 36 den gegenteiligen Standpunkt eingenommen und dahin begründet: Wird eine genehmigungsbedürftige Handlung ohne Genehmigung vorgenommen, so ist der Tatbestand einer rechtswidrigen Handlung endgiltig erfüllt. Das rechtswidrige Verhalten, das in der Verletzung des gesetzlichen Verbots liegt, kann nicht mehr beseitigt werden, auch nicht durch eine nachträgliche Genehmigung, die lediglich zivilrechtliche Wirkungen ausübt, nämlich das nach § 134 BGB. nichtige Geschäft rechtsgiltig macht. Dieser Standpunkt wird durch die Vorschrift des § 2a Abs. 3 RStBG. in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes vom 28. 6. 35 (RGBl. I S. 839) bestätigt. Wenn danach ein Strafgesetz auf die während seiner Geltung begangenen Straftaten auch dann anzuwenden ist und somit die Tat rechtswidrig bleibt, wenn das Gesetz selbst außer Kraft getreten ist, so muß das Fortbestehen der Rechswidrigkeit erst recht angenommen werden, wenn nachträglich nur ein einzelnes Tatbestandsmoment, wie hier das Fehlen der Genehmigung, wegfällt.

[3]) S. 12 (S. 5).
[4]) S. 12 (S. 5).

Zu § 9 Abs. 1[5])

Erwerb von ausländischen Zahlungsmitteln

Wegen Erwerbs von ausländischen Zahlungsmitteln ohne Genehmigung wurde in folgendem Fall eine Ordnungsstrafe festgesetzt: Durch Runderlasse der RStDB. Nr. 87 vom 9. 8. 34 und Nr. 5 vom 8. 1. 35 war bestimmt worden, daß natürliche Personen, die im deutschen Reich ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und zu Erholungszwecken nach der Schweiz reisen, zur Bestreitung der Kosten ihres Aufenthalts in der Schweiz ohne Genehmigung bis zu einem bestimmten Höchstbetrage je Person und Kalendermonat über die jeweils geltende Freigrenze hinaus Devisen in näher bestimmter Weise erwerben dürfen. In den Erlassen war hervorgehoben, daß die für den sonstigen Reiseverkehr, insbesondere für Geschäftsreisen, aufgestellten Grundsätze von dieser Regelung unberührt bleiben. Ein Reisebüro erwarb ohne Genehmigung ausländische Zahlungsmittel und verfügte darüber in der Schweiz zur Bezahlung von Verbindlichkeiten aus der Veranstaltung der Gesellschaftsreisen; der Erwerb erfolgte teils auf den Namen der Inhaber des Reisebüros und der bei ihm tätigen Reiseführer und Skilehrer, teils auf den Namen der Gesellschaftsreisenden. Für das Reisebüro handelte es sich aber um Geschäfts- und nicht um Erholungsreisen, die Bestimmungen der Runderlasse über die Befreiung vom Genehmigungszwange trafen auf diese Reisen daher nicht zu. Ebensowenig durften die Pässe der Erholungsreisenden dazu mißbraucht werden, über den angemeldeten Bedarf der Paßinhaber hinaus für eigene Geschäftszwecke des Reisebüros Devisen zu erwerben (38/35 vom 11. 6. 36).

In folgenden Fällen wurden Ordnungsstrafen wegen genehmigungslosen Erwerbs von Devisen durch bestimmungswidrige Verwendung der erteilten Genehmigung festgesetzt:

Einer Firma waren allgemeine Genehmigungen zum Erwerbe von Devisen erteilt, soweit Zahlungen für Wareneinfuhr zu leisten waren. Sie verwendete die Genehmigungen wiederholt auch zur Bezahlung von Zinsen für ein Darlehen, das ihr von dem ausländischen Lieferanten zur Finanzierung ihrer Rohstoffeinkäufe gewährt worden war. Es wurde Fahrlässigkeit angenommen. Bei gehöriger Vertiefung in den Inhalt der Genehmigungsbescheide, wie sie bei dem Ernste der Devisenlage zu fordern war, hätte von vornherein erkannt werden müssen, daß auf Grund einer Genehmigung zur Bezahlung von Warenschulden Zahlungen für eine Darlehnsschuld nicht geleistet werden durften. Jedenfalls hätten aber bei Erteilung der Ueberweisungsaufträge Bedenken kommen müssen. Denn es mußte auffallen, daß darin die Angabe, es handele sich um Bezahlung von Einfuhrware, dem wirklichen Zwecke der Zahlungen widersprach (22/35 vom 7. 11. 35).

Einer AG. war die allgemeine Genehmigung erteilt, Devisen zu erwerben, um an ein ausländisches Unternehmen Zahlungen „für Patent- und ähnliche Gebühren (ausgenommen Lizenzen)" zu leisten. Tatsächlich hatte sie Devisen auch zur Zahlung von Lizenzgebühren erworben. Ihr Einwand, sie habe von dem ausländischen Unternehmen Ausschließlichkeitsrechte an deutschen Patentanmeldungen dergestalt erworben, daß sie wirtschaftlich dem Patentinhaber habe gleichgestellt werden sollen, es habe sich also um Patent- und ähnliche Gebühren gehandelt, wurde abgelehnt. Nach dem Inhalte der mit dem ausländischen Unternehmen getroffenen Abmachungen waren der AG. ausschließliche Nutzungsrechte nach Art einer Pacht periodisch und mit Kündigungsrecht eingeräumt worden, letzteres zu dem ausgesprochenen Zwecke, damit das ausländische Unternehmen gegebenenfalls Vorkehrungen treffen konnte, die Schutzrechte selbst weiterzuverfolgen. Das ausländische Unternehmen hatte sich also das Patentrecht selbst vorbehalten und nur eine

[5]) S. 12 unter a (S. 5 unter a).

ausschließliche Lizenz erteilt. Die AG. hatte demgemäß in ihrem Antrag auf Genehmigung der nächstfälligen Zahlung und in dem daran angeschlossenen Schriftwechsel mit der Devisenstelle das Abkommen selbst als Lizenzvertrag und die von ihr zu leistenden Zahlungen als Lizenzgebühren bezeichnet (33/35 vom 13. 2. 36).

Zu § 9 Abs. 2[6])

Verfügung über angefallene ausländische Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung

In folgenden Fällen wurden Ordnungsstrafen wegen genehmigungsloser Verfügung über angefallene ausländische Zahlungsmittel festgesetzt:

Eine inländische Muttergesellschaft besaß Genehmigungen der Devisenstelle, der ausländischen Tochtergesellschaft Skrbeträge für Geschäftsunkosten zu überweisen. Sie überwies auf Grund dieser Genehmigungen allmonatlich Beträge, die die Unkosten überstiegen, das Mehr betrug rd. Skr. 2000. Die Ueberweisung der Mehrbeträge war durch die Genehmigungen nicht gedeckt und somit ohne Genehmigung erfolgt. Wenn auch die Tochtergesellschaft die Unkosten nur schätzungsweise anforderte, so hätte der Muttergesellschaft im Laufe der Zeit auffallen müssen, daß die Anforderungen regelmäßig die tatsächlichen Unkosten überstiegen. Bei dem Höchstmaße von Sorgfalt, wie es in Devisensachen verlangt werden muß, hätte sie daher auf eine sorgfältigere Kalkulierung der Unkosten dringen und gegebenenfalls von den Anforderungen einen den bisherigen Erfahrungen entsprechenden Abzug machen müssen. Es wurde fahrlässige Zuwiderhandlung angenommen (35/35 vom 11. 6. 36).

Einer Einfuhrfirma war durch die Devisenstelle eröffnet worden, daß ihr weitere Genehmigungen zur Bezahlung von Wareneinfuhr für das laufende Jahr nicht mehr erteilt werden könnten. Um ihre fälligen Einfuhrverbindlichkeiten gleichwohl zu tilgen, übergab sie sfrs 9000, die sie sich irgendwie beschafft hatte, einem gerade ausreisenden Verwandten ihres ausländischen Lieferanten zur Ablieferung an diesen. Der Lieferant wurde dadurch befriedigt. Die Firma hatte sich einer vorsätzlichen Zuwiderhandlung schuldig gemacht. Der Vorsatz folgte ohne weiteres aus dem zur Befriedigung des Lieferanten gewählten Wege; überdies hatte ihm die Firma geschrieben, er solle ihr die Summe gutschreiben und eine entsprechende Nachricht geben, die nur ihr verständlich sei und aus der sonst niemand etwas herauslesen könne (8/36 vom 11. 6. 36).

Ein inländischer Kunsthändler hatte den Handel mit Bildern zum Teil in der Schweiz betrieben. Er kaufte dort aus Nachlässen, bei Wohnungsaufgabe und sonstigen Gelegenheiten Bilder auf und verkaufte sie an dortige Liebhaber weiter. Er vereinnahmte dabei insgesamt rund sfrs 100 000. Davon hat er sfrs 25 000 an die Reichsbank abgeliefert, die restlichen sfrs 75 000 aber in der Schweiz zur Bezahlung des Kaufpreises für die Bilder, der Provisionen seiner Agenten und für seine eigenen Spesen verausgabt. Es wurde fahrlässige Zuwiderhandlung angenommen. Für das Verbot des § 9 Abs. 2 macht es nach dem zweifelsfreien Wortlaute dieser Vorschrift keinen Unterschied, ob die Devisen im Inland oder im Ausland angefallen sind. Deshalb werden nach Ri 1935 IV 21 Gewerbetreibenden für geschäftliche Auslandsreisen Genehmigungen zur Verwendung der im Ausland angefallenen Devisen erteilt. Da es sich um einen Deutschen handelte, war nach § 48 die Strafverfolgung zulässig, obwohl die Tat im Auslande begangen war (15/36 vom 8. 10. 36).

In folgenden Fällen wurden Ordnungsstrafen wegen genehmigungsloser Verfügung über angefallene Forderungen in ausländischer Währung festgesetzt:

Ein Agent war allwöchentlich ins Ausland gereist und hatte dort seine Provisionsforderungen einkassiert (19/35 vom 10. 10. 35).

Eine inländische Muttergesellschaft hatte über ihre Valutaforderungen gegen ihre ausländische Tochtergesellschaft aus Wareneinfuhr durch Aufrechnung mit einer Darlehnsforderung der Tochtergesellschaft verfügt. Der Einwand, die Tochtergesellschaft habe einseitig aufgerechnet, wurde abgelehnt. Die Muttergesellschaft hätte der Aufrechnung widersprechen müssen; nach den Machtverhältnissen — das Aktienkapital der Tochtergesellschaft war überwiegend im Besitze der Muttergesellschaft, deren Mitinhaber war Vorstandsmitglied der Tochtergesellschaft — besaß sie jedenfalls soviel Einfluß auf die Tochtergesellschaft, daß sie eine von dieser erklärte Aufrechnung nicht widerspruchslos über sich ergehen lassen mußte. Diese Annahme fand darin ihre Bestätigung, daß auf nachdrückliches Verlangen der Reichsbank die Aufrechnung rückgängig gemacht wurde. Uebrigens war die Aufrechnung sogar vereinbart. Zwar war die Anregung dazu von der Tochtergesellschaft ausgegangen, die Muttergesellschaft hatte aber ihr Einverständnis dadurch zum Ausdrucke gebracht, daß sie in ihren Büchern die entsprechende Gegenbuchung vornahm und in der nächstfälligen Meldung an die Reichsbank ihren Debetsaldo um den aufgerechneten Betrag verringert angab (35/35 vom 11. 6. 36).

Zu § 11 Abs. 1[7])

Aushändigung inländischer Zahlungsmittel durch Inländer im Inland an Ausländer oder an Inländer zugunsten von Ausländern

Genehmigungslose Aushändigung inländischer Zahlungsmittel an Ausländer wurde in folgenden Fällen festgestellt:

Einem Inländer war die Genehmigung erteilt, zur Bezahlung von Hypothekenzinsen, die er einem Ausländer schuldete, bestimmte RM-Beträge an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden zu überweisen. Im Widerspruche damit hatte er einzelne Beträge an den im Inland weilenden Ausländer selbst gezahlt. Der Ausländer hatte ihm wahrheitswidrig erklärt, daß er von der Devisenstelle die Genehmigung erhalten habe, die Hypothekenzinsen im Inland in bar einzuziehen und zu verbrauchen. Es wurde fahrlässige Zuwiderhandlung angenommen. Da unter Genehmigung einer Devisenstelle nur eine schriftliche Genehmigung zu verstehen ist (§ 8 Abs. 1), eine solche zwar vorlag, aber nicht zur Barzahlung berechtigte, hätte sich der Inländer bei gehöriger Sorgfalt mit der Erklärung des Ausländers nicht begnügen dürfen, sondern einen Bescheid der Devisenstelle einholen müssen (31/35 vom 9. 5. 36).

Eine inländische Firma hatte ihren ausländischen Arbeitnehmern (Grenzgängern) die Löhne ohne Genehmigung ausgezahlt. Die Arbeitnehmer waren im Besitze des Befreiungsscheins gemäß §§ 17 ff. der Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 23. 1. 33 (RGBl. I S. 28). Bei diesen Befreiungsscheinen handelte es sich um eine Maßnahme zur Regelung des Arbeitsmarkts; mit der Devisenbewirtschaftung hatten sie nichts zu tun, die Entschließung über ihre Erteilung hing nicht von der Devisenlage, sondern von der Lage des Arbeitsmarkts ab. Ihre Erteilung berechtigte den Arbeitgeber daher lediglich zur Einstellung der Arbeiter und nicht auch zur Lohnzahlung. Es wurde fahrlässige Zuwiderhandlung angenommen (2/36 vom 11. 6. 36).

Wegen genehmigungsloser Aushändigung inländischer Zahlungsmittel an Inländer zugunsten von Ausländern wurden Ordnungsstrafen in folgenden Fällen festgesetzt:

Im Betrieb einer Kreissparkasse waren ohne Genehmigung im April 1932 z. T. an Ausländer und z. T. an Inländer zugunsten von Ausländern und in den Jahren 1933

[6]) S. 14 unter b (S. 7).

[7]) S. 37 unter d (S. 9).

und 1934 an Inländer zugunsten von Ausländern inländische Zahlungsmittel ausgehändigt worden. Während die Aushändigung an Ausländer im Inlande schon nach § 11 Abs. 1 der Sechsten Durchführungsverordnung vom 2. 10. 31 (RGBl. I S. 533) genehmigungsbedürftig war, war die Genehmigung für die Aushändigung an Inländer zugunsten von Ausländern erstmalig durch § 3 Abs. 1 der Zwölften Durchführungsverordnung vom 20. 5. 32 (RGBl. I S. 230) vorgeschrieben worden. Die im April 1932 erfolgte Aushändigung an Inländer zugunsten von Ausländern stellte daher nach dem allgemeinen Grundsatze des § 2 Abs. 1 RStGB. keine strafbare Zuwiderhandlung dar, im übrigen war der Tatbestand strafbarer Zuwiderhandlungen gegeben (18/35 vom 7. 11. 35).

Ein inländisches Unternehmen hatte zur Verwertung seiner Patente eine Holdinggesellschaft im Auslande gegründet, die Patente eingebracht und sich die ausschließliche Lizenz daran einräumen lassen. Nach dem ursprünglichen Vertrage hatte im Verhältnisse zwischen dem inländischen Unternehmen und der ausländischen Gesellschaft letztere die Patentgebühren zu bezahlen. Später hatte sich das inländische Unternehmen gegenüber der ausländischen Gesellschaft verpflichtet, die Patentgebühren als eigene Unkosten zu bezahlen. Seither hatte es die Patentgebühren an das deutsche Patentamt bezahlt. Gegen den Leiter wurde eine Ordnungsstrafe festgesetzt. Durch die spätere Vereinbarung war ein Verpflichtungsgeschäft zugunsten der ausländischen Gesellschaft geschlossen worden. Die Zahlungen, die das inländische Unternehmen in der Folge für Patentgebühren leistete, waren die Erfüllungsgeschäfte auf Grund dieses Verpflichtungsgeschäfts. Abgesehen von der Sondervorschrift des § 37, deren Voraussetzungen hier nicht gegeben waren, richten sich die Verbote der Devisengesetzgebung aber ausschließlich gegen die aus Verpflichtungsgeschäften hervorgehenden Erfüllungsgeschäfte. Die Zahlungen des inländischen Unternehmens waren hiernach als Erfüllungsgeschäfte auf Grund des zugunsten der ausländischen Gesellschaft geschlossenen Verpflichtungsgeschäfts genehmigungsbedürftig. Nach den Vereinbarungen der Beteiligten hatte die Bezahlung der Patentgebühren als Last auf dem Patente selbst geruht, nämlich der ausländischen Gesellschaft als der Patentinhaberin obgelegen; eine Aenderung dieses Rechtszustands während der Geltung der Devisengesetzgebung durfte, weil sie einen Ausländer begünstigte, nur mit Genehmigung erfolgen (24/35 vom 9. 4. 36).

Der Verwalter eines Mietshauses hatte mit den einkassierten Mieten Verbindlichkeiten des ausländischen Eigentümers gegenüber inländischen Handwerkern getilgt, die ihm dafür erteilte befristete Genehmigung war abgelaufen (53/34 vom 10. 10. 35).

In dem obigen Falle in 31/35 vom 9. 4. 36 hatte der Inländer die Hypothekenzinsen zum Teil auch an den Vollziehungsbeamten des inländischen Finanzamts für Vermögenssteuern des Ausländers bezahlt. Auch diese Zahlung war, obwohl sie im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgte, als Leistung zugunsten eines Ausländers genehmigungsbedürftig (§ 41) und durch die für Zahlungen an die Konversionskasse erteilte Genehmigung nicht gedeckt. Die Befreiung vom Genehmigungszwang in Ziff. 11 der Dritten Verordnung zur Aenderung der Richtlinien vom 12. 9. 35 (RGBl. I S. 1149) gilt nur für Steuerabzüge vom inländischen Einkommen eines Ausländers.

Zu § 11 Abs. 2[8])

Verfügung über Reichsmarkforderungen zugunsten eines Ausländers

In folgenden Fällen wurden Ordnungsstrafen festgesetzt:

Ein inländischer Importeur verfügte über RM-Forderungen seiner ausländischen Lieferanten zu deren Gunsten durch Einzahlung von RM-Beträgen auf ihre inländischen Postscheckkonten. Das Verbot des § 11 Abs. 2 gilt gleichviel, ob die Forderung, über die verfügt wird, einem Inländer oder einem Ausländer zusteht und ob sie sich gegen einen Inländer oder einen Ausländer richtet. Daß die Inhaber der Postscheckkonten als inländische Zweigstellen der ausländischen Lieferanten bezeichnet waren, war ohne rechtliche Bedeutung. Denn die Forderungen waren im ausländischen Geschäftsbetriebe der Lieferanten entstanden, die gelieferten Waren wurden im Auslande hergestellt und von dort geliefert, auch die Rechnungen waren im Ausland ausgestellt worden (26/35 vom 16. 1. 36).

Eine inländische Firma A. besorgte seit Jahren für ein inländisches Syndikat die Spedition von Waren in das Ausland. Die Transporte wurden von der im Ausland ansässigen Firma B. ausgeführt. Letztere unterhielt eine inländische Zweigniederlassung, die unter der Firma B. als G. m. b. H. im Handelsregister eingetragen war, einen Lagerungs- und Umschlagbetrieb führte und im übrigen als Agentur für die ausländische Hauptniederlassung tätig war. Die Transportkostenrechnungen gingen der Firma A. von der inländischen Zweigniederlassung B. zu. Sie überwies die geschuldeten Beträge durch ihre Bank an die ihr von der Zweigniederlassung B. bezeichnete inländische Bank. Sie befriedigte damit Forderungen der ausländischen Firma B. und verfügte so über ihre entsprechenden RM-Bankguthaben zugunsten eines Ausländers. Die Firma A. machte geltend, sie habe angenommen, daß die Forderungen, zu deren Abdeckung die Ueberweisungen erfolgten, der inländischen Zweigniederlassung B. als dem Gläubiger zugestanden hätten und es sich bei den Ueberweisungen somit um genehmigungsfreie Geschäfte von Inländer zu Inländer gehandelt habe. Der damit behauptete Tatsachenirrtum im Sinne des § 59 RStGB. war verschuldet. Bei gehöriger Sorgfalt hätte der Firma A. nach den zugrunde liegenden schriftlichen Abmachungen nicht entgehen können, daß die Zweigniederlassung B. nur die Mittlerrolle des Agenten spielte und Geschäftsherr der Transportleistungen und Gläubiger der Forderungen aus den Transportkostenrechnungen die ausländische Hauptniederlassung B. war. Es entlastete sie auch nicht, daß die Zweigniederlassung B. in den Begleitschreiben zu den monatlichen Abrechnungen von „ihrem" Guthaben gesprochen und um Ueberweisung auf „ihr" Bankkonto für „ihre" Rechnung ersucht hatte. Vielmehr mußte sie erkennen, daß es nur eine in Geschäftskreisen nicht seltene Ungenauigkeit war, wenn sich die Zweigniederlassung B. mit der Hauptniederlassung bzw. dem Geschäftsherrn identifizierte. Auf die Hauptniederlassung als den Geschäftsherrn wurde sie überdies bei den monatlichen Belastungsaufgaben der Zweigniederlassung B. immer wieder hingewiesen, indem die Rechnungen, die sich auf ihrer Rückseite befanden, in französischer Sprache abgefaßt waren, z. T. sogar in der linken oberen Ecke den Stempel der ausländischen Hauptniederlassung trugen, offensichtlich also nur eine Zweitschrift der Originalrechnungen der ausländischen Hauptniederlassung waren (10—11/36 vom 10. 9. 36).

In dem vorstehenden Falle leitete die inländische Zweigniederlassung B. die ihr überwiesenen Beträge an Inländer für Rechnung der ausländischen Hauptniederlassung B. weiter. Sie besaß eine mit „Weiterleitungsgenehmigung für inländische Agenten" überschriebene Genehmigung; darin war die Weiterleitung an die Bedingung geknüpft, daß eine entsprechende Genehmigung des Zahlungspflichtigen, hier also der Firma A., nachgewiesen werde. Diese Genehmigung war nicht erteilt und die inländische Zweigniederlassung B. machte sich der fahrlässigen Zuwiderhandlung gegen § 11 Abs. 2 schuldig, indem sie gleichwohl die Zahlungen weiterleitete. Ihr Einwand, in dem Genehmigungsbescheide stehe nichts darüber, daß sie sich von dem Vorliegen der Genehmigung bei der Firma A. hätte überzeugen müssen, wurde abgelehnt. Für die Prüfung, ob diese Genehmigung vorlag, kam ein anderer, als die Zweigniederlassung B., der die

---

[8]) S. 38 unter e (S. 10).

Weiterleitungsgenehmigung erteilt war und die daraufhin die Zahlungen weiterleiten wollte, überhaupt nicht in Frage (wie vor).

Ein inländischer Agent hatte die RM-Erlöse aus den von ihm für eine ausländische Firma vermittelten Geschäften vereinnahmt, die ausländische Firma hatte also gegen ihn RM-Forderungen. Er verfügte über diese Forderungen, indem er seine Provisionsforderungen gegen sie aufrechnete. Sein Einwand, die Aufrechnung sei ohne und gegen seinen Willen einseitig durch die ausländische Firma vorgenommen worden, wurde als widerlegt angesehen. Der Inhalt seiner Abrechnungen für die ausländische Firma ergab nämlich, daß er darin von sich aus die Verrechnung erklärt hatte. Im übrigen hatte er aber auch in die durch die ausländische Firma erklärte Verrechnung eingewilligt, indem er über die dadurch frei gewordenen Erlöse für sich verfügt hatte (19/35 vom 10. 10. 35).

Eine Firma hatte fortgesetzt ihre RM-Forderungen aus Warenlieferungen an eine ausländische Firma mit Forderungen dieser Firma gegen sie aus Warenlieferungen verrechnet, also über RM-Forderungen zugunsten eines Ausländers verfügt. Sie bestritt, daß verrechnet worden sei, und behauptete, die beiderseitigen Forderungen seien gestundet und offengeblieben. Der Schriftwechsel der beiden Firmen ergab aber, daß eine Verrechnung der beiderseitigen Forderungen ausdrücklich vereinbart war. Entsprechend dieser Abrede hatte die Firma die Geschäfte auch buchmäßig behandelt. Die beiderseitigen Ansprüche und Leistungen wurden von ihr in laufender Rechnung verbucht. Für Oktober 1934 wurde der Saldo gezogen. Damit waren die bisherigen Einzelforderungen durch Verrechnung getilgt, an ihre Stelle trat das Guthaben der ausländischen Firma aus dem festgestellten Saldo. Daß seither nicht mehr saldiert worden war, besagte nichts gegen eine spätere Verrechnung. Vielmehr stellte mit Rücksicht auf die Verrechnungsabrede schon die Einstellung einer Gutschrift in die laufende Rechnung eine Verrechnung dar (14/36 vom 10. 9. 36).

In folgenden Fällen wurde die Festsetzung von Ordnungsstrafen abgelehnt:

Einer inländischen Gesellschaft war von einer ausländischen Firma die Generallizenz für ein techniches Verfahren übertragen. Dabei war vereinbart, daß die inländische Gesellschaft an die ausländische Firma 65 % der Lizenzeinnahmen abzuführen habe, aber berechtigt sei, davon gewisse Unkosten (für Maschinenreparaturen, Fracht-, Transport- und Zollspesen u. dergl.) in Abzug zu bringen. Bei dem Abzug dieser Unkosten handelte es sich nicht um Verrechnung mit der Forderung der ausländischen Firma auf Zahlung von 65 % der Lizenzeinnahmen, sondern um die Errechnung des an die ausländische Firma auf der Grundlage von 65 % tatsächlich abzuführenden Betrags der Lizenzeinnahmen, also nur um einen inneren buchmäßigen Vorgang (25/35 vom 16. 1. 36).

Eine inländische AG. stand mit einer ausländischen Gesellschaft in vertraglichen Beziehungen. Danach hatte sie ihrer Vertragsgegnerin bestimmte Waren für deren Export zu liefern. Für diese Lieferungen sowie für Frachtvorschüsse und bezahlte Eingangszölle wurde sie auf Kontokorrent erkannt; andererseits wurde sie mit Zinsbeträgen für das Guthaben der ausländischen Gesellschaft, mit von dieser verauslagten Versicherungsprämien, den Preisen für gelieferte Waren u. dergl. belastet. Im Laufe der Jahre war ein Guthaben der ausländischen Gesellschaft von RM 3 700 000 entstanden. Unter Darlegung der Besonderheiten ihrer geschäftlichen Beziehungen zu der ausländischen Gesellschaft hatte die AG. bei der Devisenstelle beantragt, die bisher gepflogene Verrechnung ihrer Exportforderungen im Kontokorrentverkehr zu genehmigen. Die Devisenstelle hatte sie dahin beschieden, daß das Guthaben künftig nicht unter RM 3 400 000 gesenkt werden dürfe, ohne daß vorher eine Einzeigenehmigung eingeholt sei. Damit hatte die Devisenstelle eine Kreditlinie festgesetzt. Das bedeutete, daß innerhalb der Kreditlinie alle Bewegungen auf dem Kontokorrentkonto, sei es durch Gutschriften aller Art oder durch irgendwelche Belastungen, allgemein genehmigt waren und es einer besonderen Genehmigung nur bedurfte, wenn dabei die Kreditlinie unterschritten werden sollte. Die Genehmigung der Gutschriften und Belastungen schloß die Genehmigung zur Vornahme der entsprechenden Verrechnung mit Lieferungsforderungen der AG. bzw. zur Leistung der entsprechenden Zahlungen zugunsten der ausländischen Gesellschaft in sich. Die Genehmigung war nur dadurch bedingt, daß die Kreditlinie eingehalten werden mußte. Daß diese Bedingung nicht erfüllt worden wäre, war von der Devisenstelle selbst nicht behauptet (23/35 vom 16. 1. 36).

Einer Firma war zur Last gelegt, die ihr laut Schlußschein vom 4. 2. 35 von einer ausländischen Firma gelieferte Ware ohne Genehmigung durch Verrechnung mit ihrem Guthaben bei der Lieferantin bezahlt und dadurch zugunsten der Lieferantin über ihre RM-Forderung gegen sie verfügt zu haben. Es ergab sich, daß die Lieferung zum Ausgleich eines alten Schlusses erfolgt war, der den Gegenstand eines früheren Genehmigungsbescheids gebildet hatte. Die Firma hatte vorausgeleistet, während die Lieferantin sukzessive geleistet hatte. Die Tatsache, daß über die Restlieferung ein besonderer Schlußschein ausgestellt war, sprach nicht dagegen, sie ließ sich als einseitige buchtechnische Maßnahme der Lieferantin erklären (30/35 vom 13. 2. 36). (Schluß folgt.)

Gerichtliche Entscheidungen.

Zu §§ 688 ff. BGB.

Verwaltungspflichten der Bank aus dem Wertpapierverwahrungsvertrage.

Urteil des Reichsgerichts vom 28. Juli 1936 — II 48/36 — Sch.

Die Klägerin erhebt gegen den Beklagten Ansprüche aus seinen Wechselakzepten im Betrag von 717 914 RM, die zusammen mit einem weiteren, vom Beklagten eingelösten Wechsel im Betrag von 11 780 RM von den Firmen B. G. m. b. H. und H. AG. bei ihr eingereicht und von ihr diskontiert und in der Zeit vom 20. Dezember 1931 bis 5. März 1932 fällig geworden sind. Die beiden Diskontnehmer B. G. m. b. H. und H. AG. haben noch im Jahre 1931 ihre Zahlungen eingestellt, die H. AG. ist bereits 1931 in Konkurs geraten. Infolge seiner Verbindung mit ihnen geriet auch der Beklagte in Zahlungsschwierigkeiten. Nach Durchführung eines Entschuldungsverfahrens für seine Güter bot er seinen betriebsfremden Gläubigern einen außergerichtlichen Vergleich unter dem 15. Oktober 1933 an. Diesem Vergleich stimmte die Klägerin am 24. Oktober 1933 und 29. Januar 1934 zu. Mit Briefen vom 2. und 6. Februar 1934 erklärte der Beklagte, daß er die Wechselforderungen nicht anerkenne und vorsorglich mit rechne. Nunmehr hat die Klägerin die gegenwärtige Feststellungsklage erhoben. Nach ihrem Antrag soll festgestellt werden:

1. daß die Klägerin wegen einer Wechselforderung von 717 914 RM gemäß dem von Rechtsanwalt Dr. K. M. in L. unter dem 15. Oktober 1933 im Auftrag des Beklagten versandten Vergleichsvorschlag zu befriedigen sei,
2. daß dem Beklagten keine zur Aufrechnung mit der unter Ziff. 1 genannten Wechselforderung geeigneten Ansprüche zustehen.

Seine Einwendungen gegen die Wechselforderungen und seine Schadensersatzansprüche an die Klägerin leitet der Beklagte aus 3 Geschäftsvorgängen her, die sich von Ende 1928 ab zwischen ihm und den mehreren Absatzorganisationen der B. G. m. b. H., wozu die H. AG. gehörte, vollzogen haben und woran die Klägerin als Gläubigerin und Geldgeberin der H. AG. usw., Empfängerin der Leistungen des Beklagten an Wechselakzepten und Bargeld für Rechnung der H. AG. usw. beteiligt war.

Das erste Geschäft geht in seinen Grundlagen schon bis auf das Jahr 1924 zurück. Zu Ende dieses Jahres hat die H. AG., eine Gründung der Inflationsjahre, nach Umstellung ihres Grundkapitals auf 320 000 GM eine Kapitalerhöhung um

560 000 GM auf 880 000 GM vorgenommen. Zu dieser Zeit war alleiniger Vorstand der H. AG. der Dr. H. und Aufsichtsratsvorsitzender dieser Gesellschaft der Generalbevollmächtigte der Klägerin Dr. A. (der jedoch damals nicht Vorstandsmitglied bei der Klägerin war, diese Stellung aber nach seinem im Urteil aufgenommenen Zeugnis 1925 bis 1928 eingenommen hat). Uebernommen werden sollten und übernommen und bezahlt worden sind auch in der Folge die neuen, zum Kurse von 110 % ausgegebenen Aktien der H. AG. zum kleineren Teil von der B. G. m. b. H. und von der C.bank, zusammen 124 000 GM neue Aktien. Der Hauptteil von 436 000 GM im Nennbetrag sollte übernommen werden von einer von der H. AG. in Holland gegründeten Tochtergesellschaft Hspoor, deren alleiniger Vorstand damals gleichfalls Dr. H. war. Dieser Teil der neuen Aktien ist im Jahre 1928 auf den Beklagten übergegangen. Wegen des Erwerbs dieses Aktienpakets erhebt der Beklagte Vorwürfe und Ansprüche gegen die Klägerin; seinetwegen hat er einen Teil der ohne Befriedigung in der Hand der Klägerin verbliebenen Wechselakzepte (restlich 130 000 RM) gegeben. Bei der Kapitalerhöhung der H. AG. hat die Klägerin an der Spitze einer Gelegenheitsgesellschaft mitgewirkt, indem sie die neuen Aktien in ihrer Gesamtheit zeichnete, um sie hernach gegen Bezahlung an die vorgesehenen Uebernehmer abzugeben und für den Zweck der Anmeldung der Kapitalerhöhung zum Handelsregister am 11. Dezember 1924 auch den gesetzlich vorgeschriebenen Teil des neuen Kapitals, 25 % des Nennwerts und das Aufgeld von 10 %, zusammen 196 000 RM in der Gestalt eines bestätigten Reichsbankschecks zur Verfügung des Vorstands der H. AG. stellte. Dies Zurverfügungstellen geschah in der Weise, daß der Reichsbankscheck dem Prokuristen der Klägerin Sch. bei ihrer Einzahlungskasse zur freien Verfügung des Vorstands der H. AG. in Verwahrung gegeben wurde. Nach der Anmeldung hat die Klägerin mit Ermächtigung der H. AG. vom selben Tag den Scheck nach den Erörterungen in der Revisionsverhandlung in dem Sinne „eingelöst", daß sie den Scheck zur Entlastung ihres Kontos an die Reichsbank zurückgab, und sie brachte dafür der H. AG. auf einem zins- und provisionsfreien Kapitalerhöhungskonto den Gegenwert von 196 000 RM und ferner 420 000 RM für die übrigen 75 % der neuen Aktien gut (zusammen 616 000 RM = 560 000 + 56 000 Aufgeld). Die oben erwähnten 436 000 RM neue Aktien nach dem Nennwert wurden danach auf Anweisung der H. AG. für deren Rechnung der Hspoor „franco Valuta" zur Verfügung gestellt unter gleichzeitiger Belastung des Kapitalerhöhungskontos mit dem auf diese neuen Aktien entfallenden Zeichnungspreis von (436 000 + 43 600) 479 600 RM. Der Gegenwert für diese Aktien, die nun nicht an die Hspoor übersandt wurden, vielmehr im Depot bei der Klägerin verblieben, sollte nach der Mitteilung der H. AG. an die Klägerin unmittelbar zwischen der H. AG. und der Hspoor „verrechnet" werden. Nach der Anführung des Vorderurteils im unstreitigen Teil dieser Geschehnisse „gelangten sie später in das Eigentum der H. AG. Diese übereignete sie 1928 dem Beklagten im Zusammenhang mit einem Kredit, den er der H. AG. gewährte". Hierzu ist vom Beklagten ein auf Anfrage an seinen Prozeßbevollmächtigten gerichtetes Schreibei der Hspoor vom 7. Februar 1934 beigebracht, worin folgendes mitgeteilt wird: Die Hspoor, im Oktober 1922 mit einem Aktienkapital von 180 000 hfl. bei 60 000 hfl. = ⅓ Einzahlung gegründet, habe im April 1934 ihr Aktienkapital auf 600 000 hfl., wovon 360 000 hfl. als eingezahlt gegolten hätten, erhöht; jedoch sei damals kein neues Kapital hereingekommen, sondern die Hspoor habe den Wert des Besitzes von 436 000 RM H. AG.-Aktien erhalten und deswegen den Bilanz-Posten Effekten um 300 000 hfl. erhöht. Die neuen Hspoor-Aktien seien von der H. AG. übernommen worden, es sei also nur ein Aktienaustausch gewesen. Bei ihrer Sanierung im Jahre 1928 seien die H. AG.-Aktien wieder zurückgebucht worden, und die Hspoor habe ihre eigenen Aktien zurückerhalten.

Das Geschäft, durch welches der Beklagte die 436 000 RM Aktien der H. AG. von dieser gegen Kreditgewährung durch Wechselakzepte übernahm, ist im Bestätigungsschreiben der H. AG. und der Gegenbestätigung des Beklagten und im Sonderschreiben des Beklagten an Dr. W. H. je vom 7. Dezember 1928 niedergelegt. Der Beklagte übernahm die Aktien — 4360 Stück im Nennbetrag von je 100 RM — nach der Schlußnote vom 30. November 1928 käuflich und gab dafür Wechsel mit dreimonatiger Laufzeit, die verlängert werden sollten. Wie nur in dem Sonderschreiben an Dr. H. gesagt, trat der Beklagte das Stimmrecht für diese Aktien, die ihm bei der Klägerin zur Verfügung stehen sollten, unwiderruflich an Dr. H. ab, während dieser eine Dividendengarantie von 12 % (bei einer in den Hauptbestätigungen festgestellten Verpflichtung des Beklagten, einen Anteil der Wechselstempel- und Diskontspesen mit insgesamt 8 % für das Jahr zu tragen, so daß von der garantierten Dividende nur 4 % verbleiben) erteilte und weiter die Verpflichtung übernahm, „nach Ablauf des Geschäftsjahres 1931, also am 15. Januar 1932" entweder die 436 000 RM H.-Aktien von ihm anzukaufen oder die H. AG. zum Rückkauf bei ihm zu verpflichten, und zwar zum Nennwert mit Regulierung bis 30. April 1932. Diesem Abschluß zufolge gab der Beklagte Akzepte für 436 000 RM, wovon 250 000 RM in den Besitz der Klägerin gelangten, die dafür den entsprechenden Betrag der H. AG., ihrer Schuldnerin, gutbrachte; Wechsel für 120 000 RM wurden in bar eingelöst, der Rest von 130 000 RM nicht.

Der Beklagte beanstandet das Verfahren bei der Kapitalerhöhung, bei der die Klägerin keinen Pfennig gezahlt habe und für die 436 000 RM Aktien nichts an die H. AG. geflossen sei. Er behauptet weiter, die H. AG. und auch die Hspoor seien schon 1926 konkursreif gewesen, was durch falsche Bilanzen verschleiert worden sei. Durch die falschen Bilanzen, die ihm Dr. H. vorgelegt habe, sei er zur Eingehung des Aktienerwerbsgeschäfts bestimmt worden. Er wirft der Klägerin, der seine Wechsel zugegangen seien, arglistiges, mindestens grobfahrlässiges Verhalten vor, weil sie ihn nicht gewarnt und seine Wechsel in so großen Beträgen hereingenommen habe, um sich als Gläubigerin zu befriedigen.

Das zweite Geschäft besteht in der Gewährung eines Barkredits von 700 000 RM im April und Mai 1929 durch den Beklagten an die S. G. m. b. H., eine weitere Absatzorganisation für Erzeugnisse der B. G. m. b. H. mit Dr. H. als alleinigem Geschäftsführer. Von der Kreditsumme von 700 000 RM hat der Beklagte auf Anweisung Dr. H.'s 335 345,17 Reichsmark an die Klägerin gezahlt. Er behauptet, auch das übrige sei zum größten Teil an die Klägerin geflossen, bei der die H. AG., sowie die bereits 1928 gleichfalls konkursreifen zwei Gesellschaften mit beschränkter Haftung (B. und S.) erhebliche Schulden gehabt hätten. Auch hier wird hinsichtlich der Vorlage verschleiernder Bilanzen durch H. zum Zwecke der Herbeiführung des Abschlusses und des Verhaltens der Klägerin dasselbe behauptet. Bei der S. G. m. b. H. sei überhaupt kein Stammkapital eingezahlt gewesen.

Schließlich hat der Beklagte als drittes Geschäft der S. G. m. b. H., welche ihre Erzeugnisse auf Abzahlung vertrieb, im Dezember 1929 zur Erweiterung des Abzahlungsgeschäftes 1 Million RM in Akzepten gegeben, die nach seiner Behauptung auch nicht ihrem Zweck zugeführt worden, vielmehr der Klägerin als Prolongationswechsel verblieben seien.

Die Klägerin soll nach der Behauptung des Beklagten durch ihren Dr. A. von der wahren Vermögenslage der ihm gegenüberstehenden Gesellschaften genaue Kenntnis gehabt und selbst zu den Bilanzverschleierungen beigetragen und die vom Beklagten gegebenen Werte benutzt haben, um einen Teil ihrer sonst uneinbringlichen Forderungen an die verschiedenen Gesellschaften zu decken. Deswegen macht der Beklagte aktienrechtliche Verfehlungen der Klägerin gemäß §§ 312, 313, 314 HGB. und unerlaubte Handlungen im Sinne der §§ 823 Abs. 2 und 826 BGB. geltend, vermöge deren sie ihre formal bestehenden Wechselansprüche nach Treu und Glauben nicht gegen ihn ausüben dürfe und ihm für seine Verluste aus den Geschäften auf Schadensersatz hafte. Er hat im zweiten Rechtszug in der Schlußverhandlung auch erklärt, Dr. H. habe ihn arglistig getäuscht und die Klägerin habe die Täuschung erkennen müssen und auch tatsächlich erkannt. Demnach „fechte er seine Willenserklärungen wegen arglistiger Täuschung an" und diese Anfechtung liege schon in seinem Schreiben vom 2. Februar 1934 an den Vorstand der Klägerin, daß die Erhebung dieser Klage mit veranlaßt hat.

Das Landgericht hat der Klage durch Urteil vom 3. Juli 1934 stattgegeben. Auf die Berufung des Beklagten ist im zweiten Rechtszug der Generalbevollmächtigte der Klägerin Dr. A. als Zeuge und der Direktor der Rgesellschaft Dr. F. als Sachverständiger gehört worden. Dr. H., der zugleich mit Dr. A. als Zeuge vernommen werden sollte, war nicht erschienen, weil von der Ladung nicht rechtzeitig erreicht; er ist unvernommen geblieben.

Durch Urteil vom 28. November 1935 hat das Kammergericht die Berufung des Beklagten zurückgewiesen.

Der Beklagte hat Revision eingelegt mit dem Antrag, das angefochtene Berufungsurteil aufzuheben und nach seinem Antrag der Vorinstanz das landgerichtliche Urteil abzuändern und die Klage abzuweisen.

Der Vorderrichter erklärt die Klaganträge für schlüssig begründet durch die von der Klägerin im Jahre 1931 ordnungsmäßig (von Dritten) erworbenen Wechselakzepte des Beklagten,

kraft deren er im Rahmen seines später zwischen ihm und seinen Gläubigern geschlossenen Vergleichs zur Zahlung verpflichtet sei. Er läßt den erst im zweiten Rechtszug vorgebrachten Anfechtungseinwand zu, erklärt ihn aber, da die Klägerin die Wechsel nicht vom Beklagten selbst, sondern von Dritten hereingenommen habe, für beachtlich nur im Rahmen des Art. 82 WO. vom 3. Juni 1908. Dabei bemerkt das Berufungsgericht, die materielle Grundlage dieses Anfechtungseinwands stimme in weitem Maße mit der vom Beklagten erhobenen Einrede der allgemeinen Arglist überein. Auf Grund tatsächlicher Feststellungen, deren Inhalt demnächst noch darzustellen ist, spricht der Vorderrichter aus, für eine Arglist der Klägerin sei kein Raum. Sei der Klägerin nicht bekannt gewesen, daß Dr. H. oder die von ihm geleiteten Gesellschaften die Wechselakzepte des Beklagten nur auf Grund einer arglistigen Täuschung erhalten hätten, so könne der Beklagte aus dieser Täuschung keine Rechte gegen die Klägerin herleiten und übe insbesondere die Anfechtung des Wechselbegebungsvertrages oder des ihm zugrunde liegenden schuldrechtlichen Geschäftes keine Wirkung gegen die Klägerin aus. Nach Art. 82 WO. könne sich der Wechselschuldner dem Wechselgläubiger gegenüber nur solcher Einreden bedienen, die aus dem Wechselrecht selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen. Die aus der Täuschung und Anfechtung hergeleiteten Einwendungen seien aber Einwendungen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes und stünden dem Beklagten gegen die gutgläubige Klägerin nicht zu. Auch der nachträgliche Wegfall des Wechselbegebungsvertrages infolge der Anfechtung könne wegen der formalen Natur der Wechselverbindlichkeit dem gutgläubigen Wechselerwerber nicht entgegengehalten werden.

Es muß dabei sein Bewenden haben, daß mangels der von der Klägerin im Schlußabsatz ihres Schreibens vom 10. Dezember 1928 gewünschten Aufnahme von Umsatzgeschäften des Beklagten mit der Bank, worüber nichts vorgetragen ist, zwischen den Streitteilen eben nur das — indessen rechtlich nicht bedeutungslose — Verwahrungsvertragsverhältnis bestanden hat, das am 10. Dezember 1928 durch Uebernahme der vom Beklagten erworbenen 436 000 RM H. AG.-Aktien ins Depot für ihn geschaffen worden ist.

Aber der Beklagte greift die Feststellungen des Vorderrichters mit Erfolg durch sachlichrechtliche Rüge und durch Prozeßrüge nach § 286 ZPO. an, soweit es sich um den grundlegenden Aktienerwerb handelt. Ohne ihn wäre es, wie bis auf weiteres anzunehmen, auch zu den Geschäften mit der S. G. m. b. H. nicht gekommen, die das Vertrauen zu der H. AG. und dem Leiter der beiden Gesellschaften Dr. H. voraussetzen. Hierbei kannte die Klägerin das zwischen dem neuen Depotkunden und der H. AG. zustande gekommene Geschäft in einer Form — Kauf zum Nennwert —, die mindestens ebenso, wie die nach dem Vorbringen des Beklagten in Wahrheit vorliegende Annahme der Aktien als Kreditsicherung für die Wechsel (Sicherungskauf) die Verschaffung eines Gegenstandes erheischte, der der Vorstellung, die sich die Beteiligten beim Geschäftsabschluß machten, entsprach. Die Klägerin wußte noch mehr, nämlich daß der Beklagte das Stimmrecht für diese Aktien unwiderruflich auf Dr. H. übertragen hatte, daß es also mit diesem „Kauf" eine besondere Bewandtnis hatte. Nicht ersichtlich ist dagegen aus den Urkunden, was die Revision in ihrem Nachtragsschriftsatz behauptet, daß die Klägerin sich verpflichtet habe, die Wechsel jeweils zu prolongieren. Ueber solche Verlängerungen sind urkundliche Abmachungen nur zwischen dem Beklagten und der H. AG. getroffen worden. Voraussetzung war bei diesem Geschäftsschluß offenbar, daß die Aktien voll einbezahlt waren, nicht etwa erst durch die Gegenleistung des Beklagten die Summen in die H. AG. flossen, die bei der Aktienausgabe schon hätten hereinkommen müssen. Es handelt sich hier nach dem aktienrechtlichen Vorgang objektiv nicht um sogenannte Vorratsaktien (RGZ. Bd. 108, S. 322, Bd. 113 S. 188 [191], Bd. 119 S. 248 [252], Bd. 132 S. 149 [160]), die meist nur mit 25 % einbezahlt werden, auch nach der Meinung, die, wie die Revisionsbeantwortung es vertreten hat, der Beklagte haben mußte und daher hatte. Er hat diese Aktien zum Nennwert übernommen, und es ist ihm gegenüber kein Unterschied gemacht worden zwischen diesen Aktien und den anderen offenbar alten, die ihm Dr. H. persönlich als Sicherheit überließ. Für die Revision muß jedenfalls davon ausgegangen werden, daß der Beklagte die Aktien als gewöhnliche volleinbezahlte übernommen hat, und es muß auch seine Behauptung als zutreffend unterstellt werden, daß die Volleinzahlung 1924 zu einem ganz anderen Geschäftsverlauf bei der H. AG. seit 1924 geführt hätte. Gegenüber der Hauptbeschwerde des Beklagten, die Einzahlung auf die Aktien sei in Wirklichkeit nicht geleistet gewesen, mag an sich die Auffassung des Vorderrichters rechtlich zutreffend sein. Diese geht dahin, daß sowohl die Anmeldung der Kapitalerhöhung zum Handelsregister nach §§ 284 Abs. 3, 195 Abs. 3 HGB. in Ordnung gewesen sei, weil der Geldbetrag von 196 000 RM, ein Viertel des neuen Kapitals samt Aufgeld, durch den bestätigten Reichsbankscheck der Klägerin in der Tat zur freien Verfügung des Vorstands der H. AG. gestanden habe. Ferner sei auch die Einzahlung des neuen Kapitals vollständig dadurch erfolgt, daß die Klägerin sofort nach Vollzug der Anmeldung mit der Ermächtigung des Vorstands der H. AG. den Reichsbankscheck „eingelöst" und dann den gesamten Erhöhungsbetrag von 616 000 RM durch Gutschrift auf einem Kapitalerhöhungskonto, über das der Vorstand der H. AG. zu verfügen das Recht gehabt, geleistet habe. Schon durch Verordnung vom 24. Mai 1917, RGBl. S. 431, war die Einzahlung durch bestätigten Reichsbankscheck oder durch Gutschrift auf ein Konto bei der Reichsbank oder ein Postscheckkonto der Bareinzahlung für den Zweck der Handelsregistereintragung gleichgestellt (jetzt Aenderungsgesetz zum HGB. vom 7. März 1935, RGBl. I S. 352, Art. 1 Ziff. 1 zu § 195 Abs. 3 und Ziff. 3 zu § 284 Abs. 3 mit der Erweiterung § 195 Abs. 4 [neu], daß nach Nr. 2 auch jede Gutschrift auf ein Konto der Gesellschaft oder des Vorstandes „bei einer Bank", also nicht bloß der Reichsbank, gleich gilt). Auch besteht kein Bedenken dagegen, daß ebenso die — wirkliche — Eröffnung einer Bankgutschrift der Klägerin bei sich selbst die Einzahlung des gesamten Erhöhungsbetrages darstellt, denn insoweit ist Bareinzahlung nicht vorgeschrieben. Die Revision macht nun aber auf dieser Grundlage die berechtigte Einwendung gegen die Anschauung des Vorderrichters über das weitere Geschehen, die Einzahlungspflicht der Klägerin als der ersten Aktienübernehmerin kraft des Zeichnungsscheins vom 27. November 1924 sei unabdingbar gewesen, § 221 HGB., und die Klägerin habe nicht einmal mit Zustimmung der H. AG. ihre Einzahlungsverpflichtung wieder „rückgängig" machen können, also auch nicht die bereits durch die Gutschrift geleistete Einzahlung. Dies ist der Punkt, in dem die Klägerin im Dezember 1924 den Vorschlägen des Dr. H. als Vorstand der H. AG. nachgegeben hat. Betrachtet vom Standpunkt der künftigen Aktienerwerber und der Gesellschaftsgläubiger aus, zu deren Schutz die §§ 211, 213, 217, 221 HGB. dienen, hat sie damit auch sich selbst ins Unrecht gesetzt. Der Vorderrichter hat die Ansicht aufgestellt, was damals geschehen sei, stelle rechtlich den Rückkauf der Aktien durch die Gesellschaft (H. AG.) und eine Veräußerung der Aktien durch sie an die Hspoor dar und hat nichts Bedenkliches in diesem Vorgang gefunden. Er hat es nicht unternommen, sich damit auseinanderzusetzen, daß schon nach dem damals bestehenden Gesetze, § 226 HGB., allerdings nur nach einer Sollvorschrift, die Aktiengesellschaft im regelmäßigen Geschäftsbetriebe eigene Aktien — und gar die Hälfte des gesamten Aktienbestandes — nicht erwerben und demnach auch die Klägerin, die mit dieser Vorschrift bekannt sein mußte, dazu nicht mitwirken sollte (jetzt in § 226 HGB. neuer Fassung nach der Aktienrechts-Verordnung vom 19. September 1931, RGBl. I S. 493, die beschränkte Zulassung bis zu 10 % für den Fall der Notwendigkeit zur Abwendung schweren Schadens von der Gesellschaft und im übrigen ein Verbot für alle Fälle, wenn der Nennbetrag und das Aufgeld nicht voll geleistet ist und in Abs. 2 auch die Erstreckung dieser Vorschriften auf den Erwerb von Aktien der Tochtergesellschaften). Nicht beachtet hat der Vorderrichter, daß die damalige Vereinbarung einen Erlaß der Gutschriftsforderung auf dem Kapitalerhöhungskonto und damit eine Rückgewähr der eigenen Einzahlung der Klägerin bedeutete und daß dem der § 213 HGB. im Wege stand, wonach die Aktionäre ihre Einlagen nicht zurückfordern können, demnach auch die Gesellschaft sie nicht zurückgewähren darf (§§ 215 Abs. 1, 217, 241 Abs. 3 Nr. 1, 249 Abs. 3 HGB.). Die Klägerin hatte die Verpflichtung der Hspoor laut deren Uebernahmeerklärung vom 24. November 1924 zur Uebernahme der Aktien von ihr und zur Anschaffung des Gegenwertes bis 28. Dezember 1924 in der Hand und hätte, statt vom Gesetze abzuweichen und einem ganz ungewissen Zustand der „Verrechnung" Raum zu verschaffen, dieses ihr Recht zur Sicherung aller späteren Aktienerwerber und der Gesellschaftsgläubiger, auch um sich vor einer Wiedereinzahlungspflicht zu bewahren, durchführen müssen. Damit, daß die neuen Aktien stets in den Händen der ihr verpflichteten drei Abnehmer verbleiben würden, konnte sie nicht rechnen und auch der Schutz der beiden anderen Abnehmer, die schon bezahlt hatten, gebot das Festhalten am Gesetz, mit dem die Klägerin als Großbank vertraut war. Auch das angeblich beabsichtigte und der Klägerin bekanntgegebene „Verrechnen" der für die Hspoor

im Verhältnis zur H. AG. neu entstehenden Einzahlungspflicht — also eine Aufrechnung im gegenseitigen Einverständnis — begegnete rechtlichen Bedenken nach § 221 Satz 2 HGB., der die Aufrechnung gegen Einzahlungsforderungen der Aktiengesellschaft verbietet. Nur fällige und liquide, auch vollwertige Forderungen an die Aktiengesellschaft konnten, wenn die Einzahlungspflicht auf die Hspoor überging, für eine zweiseitige Verrechnung in Betracht kommen, wenn nicht der § 211 HGB. verletzt werden sollte (RGZ. Bd. 134 S. 262, 268 mit Anführ.). Darüber, daß diese Bedingungen vorlagen, bestand aber keinerlei Klarheit. Alle diese Anstände gegen das damalige, auch eigene Verfahren der Klägerin mußten ihr bewußt sein und wieder lebendig werden, wenn nun im Jahre 1928 ein Erwerber gerade für dieses Paket Aktien auftrat, nachdem erneut eine Verletzung des Gebots der Nichterwerbung eigener Aktien, § 226 HGB., eben erst im Jahre 1928 dadurch in Erscheinung getreten war, daß nun im Juni 1928 nach Schreiben der Hspoor und der H. AG. vom 12. und 18. Juni die Aktien wieder auf die H. AG. als Depot-Inhaberin übertragen wurden. Zwar wußte der Beklagte auch, daß er eigene Aktien der H. AG. erwarb, aber seine Vertrautheit mit der Vorgeschichte, die bei der Klägerin bestand, erhellte nirgends. Durch seinen Erwerb wäre der ungesetzliche Zustand, daß die H. AG. fast die Hälfte ihres Aktienbestandes selbst innehatte, beendet worden. Bei soviel rechtlichen Anständen gegen die Geschehnisse bei und nach der Kapitalerhöhung gerade in bezug auf das nun den Eigentümer wechselnde Aktienpaket konnte die Klägerin — wer nun sie auch bei Eingehung des Verwahrungsvertrages mit dem Beklagten vertrat — sich des Bewußtseins dieser Anstände nicht entschlagen und damit auch Erwägungen nicht verschließen, wie der innere Wert der H. AG.-Aktien dadurch gemindert oder sogar schwer beeinträchtigt sein könnte. Dazu tritt noch der andere, vom Vorderrichter nicht geprüfte Punkt, den er für gleichgültig hält, weil Dr. A. von Unredlichkeiten, Verschleierungen und sonstigen auf Täuschung abzielenden Maßnahmen keine Kenntnis gehabt habe und gutgläubig gewesen sei, nämlich das wirkliche Verhältnis zwischen der H. AG. und der Hspoor in bezug auf dieses Aktienpaket und die Vermögenslage der Hspoor, durch die auch die der H. AG. als ihrer Gläubigerin oder Aktionärin beeinflußt war. Der Vorderrichter hat sich die Frage gar nicht vorgelegt, ob Dr. A. nicht in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsvorsitzender der H. AG. davon Kenntnis genommen haben m u ß, wie sich in Wirklichkeit die „Verrechnung" zwischen der H. AG., die der Klägerin gegenüber einen Anspruch auf (436 000 + 43 600) 479 600 RM aufgegeben hatte, und der Hspoor gestaltet hat. Dr. A. war nicht bloß Vorsitzender des Aufsichtsrats der H. AG., sondern auch bei der Klägerin derjenige Vertreter, der die Kapitalerhöhungsvorgänge mit Einschluß des Erlasses der Gutschrift auf dem Kapitalerhöhungskonto und der Erklärung Dr. H.'s, daß die Einzahlungsforderung mit der Hspoor „verrechnet" werden solle, mitgemacht hatte. Für ihn ergab sich die natürliche Folge, auch ihm durch seine Stellung als Aufsichtsratsvorsitzender gebotene Pflicht, sich nicht bloß durch Bilanzeinsicht, sondern auch durch Erholung von Aufschlüssen des Vorstandes von der gesetzmäßigen Abwicklung der angeblichen „Verrechnung" zu überzeugen, wenn diese schon einmal geschehen sollte. In den ganz einfachen Bilanzen der H. AG., wie sie für die Jahre 1926—1928 vorliegen und wovon die erste für 1926 noch von Dr. A. gezeichnet ist, finden sich unter „Aktiva" je 7—8 Konten, unter denen neben dem „Warenkonto" und einem offenbar durch Abschreibungen verringerten „Werkkonto" von 70 000—55 000 RM durch ihre Größe allein das „Effekten- und Beteiligungskonto" und das „Debitorenkonto" ins Auge fallen. Der Gesamtbetrag der Aktiven schwankt zwischen 1,35 und 1,68 Mill. RM. Das „Effekten- und Beteiligungskonto", 1926 537 606,20 RM, 1927 686 324,20 RM, fällt im Jahre 1928 um 319 260 RM auf 367 064 RM. Wenn unter den Debitoren, wie Dr. A. bemerkt hat, die Hspoor mit 436 000 RM oder 479 000 RM nicht steckte, so konnte sie doch unter den Effekten und Beteiligungen erscheinen, angezeigt in der Bilanz für 1924 durch einen beträchtlichen Zuwachs, über den der Aufsichtsratsvorsitzende doch aufgeklärt sein mußte. Diese wichtige Bilanz für 1924, auch diejenige für 1923 und 1925 zum Vergleich, sind nicht beigebracht und vom Gericht nicht verlangt worden. Wie im Rahmen eines Vermögensstandes von rund 1,5 Mill. RM ein Geldanspruch oder Wert von fast ½ Mill. RM in irgendeiner Form bilanzmäßig untergekommen sein soll, ohne daß für den bilanzkundigen Aufsichtsratsvorsitzenden das wirkliche Geschehen in die Erscheinung trat — im Falle der „Verrechnung" müßte das „Kreditorenkonto" auffällig gesunken sein —, wäre anderer Aufklärung bedürftig, als derjenigen, mit der sich der Vorderrichter begnügt hat, nämlich, daß der Betrag unter den Debitoren nicht und nach seiner Größe auch sonst nicht zu finden gewesen sei. — Entgegen der Angabe der Revision sind die Bilanzen der Hspoor, aus denen die Gegenbewegung im Effekten- und Beteiligungskonto ersichtlich sein könnte, im Rechtsstreit nicht zu den Akten gebracht worden; nur dem Privatgutachter des Beklagten St. scheinen sie nach dessen Gutachten zum Teil zugänglich gemacht worden zu sein. — Zeigt sich aber, daß nicht eine „Verrechnung", sondern der „Aktientausch" stattgefunden hat, ein in diesem Umfang auf Grund der Erfahrungen jener Jahre seit 1931 verbotenes Geschäft, so wird weiter zu erwägen sein, ob nicht dann bei der Aufstellung der Bilanzen der H. AG. und umgekehrt der Hspoor — was gegenseitig von Einfluß ist — altbekannte Bilanzgrundsätze §§ 40, 261 HGB. (§ 261 alter Fassung) verletzt worden sind, wonach alle Vermögensgegenstände nicht höher als zu dem wirklichen Werte, der ihnen im Zeitpunkt der Bilanzaufstellung zukommt, also Aktien keineswegs schlechthin zum Nennwert, anzusetzen sind. Zwar würde nach der zutreffenden Ausführung des Vorderrichters die Klägerin für Verletzung der Bilanzgrundsätze an sich nicht haftbar zu machen sein, aber ein Wissen des Aufsichtsratsvorsitzenden Dr. A. von dieser Rechtstatsache, das ihr nach der Rechtsstellung Dr. A.'s in ihrer Gesellschaft 1924 bis Ende 1928 als eigenes Wissen zuzurechnen wäre, hätte eine aus dem eigenen Verhalten bei dem Einzahlungsvorgang abzuleitende Pflicht, dem Neuerwerber der Aktien und Vertragsgegner im Verwahrungsvertrag über diese Bewandtnis mit den Aktien Aufschluß zu geben, verstärken müssen. Zwar gehört es nicht zu den im Gesetz ausgesprochenen Verpflichtungen des Verwahrungsvertrages, §§ 688 ff. BGB., daß der Verwahrer dem Hinterleger Ratschläge in bezug auf den in Verwahrung genommenen Gegenstand erteile, aber schon zu den Grundpflichten des gewöhnlichen Verwahrungsvertrages gehört auch die Obhut über die in Verwahrung genommene Sache, die eine Fürsorge für ihre körperliche Erhaltung und demnach unter Umständen eine Anzeige an den Hinterleger von einer körperlichen Gefährdung behufs Ergreifung eigener Maßnahmen zu ihrer Erhaltung geböte. Beim bankmäßigen Verwahrungsvertrag in bezug auf offene Wertpapier-(Effekten-)Depots pflegt sich nach den Bankbedingungen — die hier auch nicht beigezogen sind — vielfach mit der Verwahrung ein Verwaltungsvertrag (Dienstvertrag) zu verbinden und zu vermischen, der dem Verwahrer die Vornahme gewisser Verwaltungshandlungen hinsichtlich der verwahrten Wertpapiere (z. B. Abtrennung und Einzug von Zins- oder Dividendenscheinen) auferlegt. Auch im Verhältnis zwischen der Klägerin und dem Beklagten muß das zugetroffen haben, da die Klägerin in ihrem Schreiben vom 10. Dezember 1928 dem Beklagten den Betrag der Gebühr für die „Verwahrung und V e r w a l t u n g von Dividendenpapieren" anzeigt. Mit diesen Nebenpflichten der Verwahrung wäre es nach Treu und Glauben im Verkehr, § 242 BGB., unvereinbar, wenn der Verwahrer in Fällen, in denen er einen gefahr- oder verlustandrohenden Zustand hinsichtlich des inneren Wertes des Wertpapiers selbst mit herbeigeführt hat und ihn kennt oder vielleicht auch zufolge grober Fahrlässigkeit leichtfertig nicht kennt, dem ersichtlich auf Vollwertigkeit vertrauenden Hinterleger gegenüber schweigen und ihn so in Verlust geraten lassen dürfte. Niemand möchte wohl auch annehmen, daß eine Bank vertragsmäßig handle, wenn sie, ohne zu reden, ein „Wertpapier" in Verwahrung nimmt und verwahrt und sich Verwahrungsgebühren dafür bezahlen läßt, wiewohl sie die völlige Wertlosigkeit der Papiere kennt. Dabei muß die Bank, wenn sie auch zu verschiedenen Zeiten und durch verschiedene „Abteilungen" handelt, als Einheit betrachtet und gewertet werden, RGZ. Bd. 111 S. 345 (350). Nach diesen Ausführungen läßt sich aber die Begründung des Vorderrichters für die Gutgläubigkeit der Klägerin hinsichtlich des wirklichen Zufließens des Hauptteils des Kapitalerhöhungsbetrages bei der H. AG. nicht halten und bedarf die Frage, ob die Klägerin sich nicht arglistig oder wenigstens grob fahrlässig verhalten habe, als sie ihrem neuen Depotkunden über Bedenken gegen die neu erworbenen Werte keine Mitteilung machte, einer erneuten Prüfung und Lösung.

N a c h s c h r i f t d e r S c h r i f t l e i t u n g

Wir haben in dem vorstehenden Urteilsauszug den umfangreichen Tatbestand fast vollständig zum Abdruck gebracht, weil ohne Kenntnis dieser Einzelheiten die Entscheidung des RG., insbesondere die Herleitung einer Mitteilungspflicht der kl. Bank aus dem Wertpapierverwahrungsvertrag überhaupt nicht verständlich wäre. Ersichtlich hat sich das RG. von der Erwägung leiten lassen, es müsse zu einem unbilligen Ergebnis führen, wenn die Bank den Beklagten aus Wechselverpflichtungen haftbar machen könne, weil diese voraussichtlich nicht

akut geworden wären, wenn nicht unter Mitwirkung der kl. Bank die Vorschriften über die Kapitaleinzahlung bei der Erhöhung des Aktienkapitals der H. AG. verletzt worden wären mit der Folge, daß der H. AG. für die neugeschaffenen Aktien ein wirtschaftlicher Gegenwert nicht zugeflossen sei. Das RG. hat geglaubt, ein unbilliges Ergebnis dadurch vermeiden zu können, daß es auf Grund der ganz besonderen Umstände des Falles eine Mitteilungspflicht der Bank aus dem Verwahrungsvertrage konstruiert hat, dessen Nichtbeachtung dem Bekl. das Recht geben soll, dem Klageanspruch mit einem Schadensersatzanspruch zu begegnen.

Schon diese Tatsache zeigt, wie sehr die Entscheidung auf den eigenartigen Sachverhalt dieses Sonderfalles abgestellt ist, so daß eine Verallgemeinerung der Ausführungen der Begründung über die Nebenpflichten aus dem Vertrage über bankmäßige Wertpapierverwahrung nicht statthaft wäre und auch wohl kaum die Billigung des RG. finden würde.

Wir versagen es uns im Hinblick darauf, daß die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen ist und dort noch in wichtigen Punkten zu einer Aufklärung tatsächlicher Art Anlaß geben wird, auf die aktienrechtlichen Fragen dieses Falles einzugehen. Der tragende rechtliche Gesichtspunkt für die Zurückverweisung, nämlich die Konstruktion einer besonderen Mitteilungspflicht der Bank aus dem Verwahrungsvertrag, erfordert aber eine Kritik.

Die Entscheidung verkennt u. E. das Wesen des Vertragsverhältnisses zwischen Kunden und Bank über die Verwahrung offener Wertpapierdepots. Dieses Verwahrungsverhältnis erhält seine charakteristische Eigenart durch die Besonderheit des Verwahrungsgegenstandes. Es ist die Eigenart des Wertpapiers, daß sich in ihm die Eigenschaften von Sache und Recht verbinden. Daraus folgt, daß auch der Verwahrungsvertrag dem Verwahrer nicht nur Pflichten hinsichtlich der körperlichen Erhaltung des Wertpapiers als Sache, sondern auch in Bezug auf die Wahrung des im Wertpapier verkörperten Rechtes auferlegt. Damit ergibt sich die dem Wertpapierverwahrungsvertrag eigene Verbindung der reinen Verwahrungshandlungen mit einer besonderen Verwaltungstätigkeit des Verwahrers, die dazu dienen soll, dem Hinterleger die Wahrung dieses Rechtes, insbesondere die Ziehung der Früchte und die Ausübung der Nebenrechte zu sichern. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese besonderen Verwaltungsnebenpflichten des Verwahrers sich ohne weiteres aus den Vorschriften der §§ 688 ff. BGB. ergeben, oder ob, wie dies in der Literatur (vgl. z. B. Arved Koch, Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken, S. 17 Anm. 32) meist angenommen wird, eine Verbindung von Verwahrungsvertrag mit Geschäftsbesorgungsvertrag vorliegt. In beiden Fällen kann jedenfalls die Verwaltungspflicht des Verwahrers nicht weitergehen, als sie zur Wahrung des im Wertpapier verkörperten Rechtes und seiner Annexe erforderlich wäre. So erklärt es sich, daß banküblicherweise bei der Verwahrung von Wertpapieren auch die Trennung und Kassierung der Zins- und Dividendenscheine, die Ueberwachung der Auslosung sowie die bei der Ausübung von Bezugsrechten und der Durchführung von Konversionen erforderlichen Verwaltungshandlungen als Nebenpflicht mit der Verwahrung verbunden zu sein pflegen, wobei übrigens regelmäßig von der Bank eine Haftung nur bei ausdrücklicher Vereinbarung übernommen wird. Diese Verwaltungshandlungen sind vorwiegend technischer Art. In jedem Fall überschreiten sie nicht die Grenze, die durch die Verpflichtung zur Wahrung des Rechtes als einer Nebenpflicht gezogen ist.

Um etwas völlig anderes handelt es sich, wenn nicht nur die Wahrung des Rechtes als solchen, sondern die Erhaltung oder Wahrung des in dem Wertpapier investierten wirtschaftlichen Wertes gewollt ist. Hier sind vom „Verwahrer" Erwägungen und Handlungen ganz anderer Art vorzunehmen, die den Charakter der Vermögensverwaltung tragen. Bei der Bankverwahrung soll lediglich der tatsächliche und rechtliche Zustand aufrecht erhalten und gesichert werden, während die Vermögensverwaltung zum Ziel hat, wirtschaftliche Werte durch geeignete Anlage zweckmäßig zu nutzen, und dementsprechend gerade darauf abgestellt ist, zur Erhaltung oder Vermehrung des investierten Kapitals eine bestimmte Anlagepolitik zu treiben.

Dieser Unterschied wird vom RG. in der vorliegenden Begründung verkannt. Es mutet der kl. Bank zu, dem Kläger auf Grund ihres Einblicks in den Vorgang der Kapitalserhöhung der H. AG., bei der die vom Beklagten ihr zur Verwahrung übergebenen Aktien neu geschaffen worden sind, Mitteilung über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens zu machen, also mit anderen Worten, ihm einen Rat hinsichtlich der von ihm zu befolgenden Anlagepolitik zu erteilen. Eine solche Verpflichtung kann aber nicht aus dem Verwahrungsvertrage hergeleitet werden, der mit Vermögensverwaltung nichts zu tun hat. Ob von den Banken aus Werbungsgründen ihren Depotkunden gelegentlich auch unaufgefordert Anregungen für einen Wechsel der Kapitalanlage gegeben werden, ist in dieser Hinsicht unerheblich. Eine Verpflichtung zu solcher Beratung würde der Bank nur obliegen, wenn der Kunde mit ihr ein besonderes Abkommen über eine Vermögensverwaltung getroffen hat. Diese klare rechtliche Trennung zwischen Verwahrung und Vermögensverwaltung findet ihren wirtschaftlichen Ausdruck auch in der Tatsache, daß die Depotgebühren, welche die Banken für die Verwaltung offener Depots erheben, so niedrig bemessen sind, daß in ihnen irgendein Ausgleich für die hohen Risiken, die einer Bank durch die Vermögensverwaltung entstehen würden, gar nicht enthalten sein kann. Welche Risiken dabei eine Rolle spielen, zeigt allein die Tatsache, daß eine Raterteilung im Rahmen der Vermögensverwaltung auch die Fälle umfassen muß, in denen nicht die allgemeine Marktlage, sondern die besonderen Verhältnisse des Unternehmens dessen Anleihestücke oder Aktien der Bankkunde besitzt, nach Ansicht der Bank Anlaß zu einem Erwerb oder Verkauf der Papiere bieten. Welche außerordentlichen Gefahren hier allein aus der Rechtsprechung des RG. über die Haftung der Bank aus Auskünften entstehen, braucht nur angedeutet zu werden. Man darf aber die Gegenleistung des Kunden nicht außer Betracht lassen, wenn man unter Würdigung der gesamten Umstände die dadurch abzugeltenden Leistungen der Bank feststellen will, bei der man wie bei jedem anderen Kaufmann unterstellen muß, daß sie nicht ohne angemessene Gegenleistung für den Kunden tätig werden kann und will. Nur die Unkenntnis der in dem Bankgeschäft eingeschlossenen zahllosen Risiken läßt es erklärlich erscheinen, daß diesem Grundsatz so selten Rechnung getragen wird.

Zu §§ 242, 797 BGB.

Die Dollarschatzanweisungen des Deutschen Reiches von 1923 haben durch die Dollarabwertung keine Minderung erfahren.

Urteil des Reichsgerichts vom 22. Oktober 1936 — IV 12/36 — Sch.

Das verklagte Deutsche Reich gab im Spätsommer 1923 6 %ige Schatzanweisungen heraus. In der von der Reichsbank erlassenen Zeichnungsaufforderung hieß es unter der Ueberschrift „Wertbeständige Anleihe des Deutschen Reiches": „Das Reich beabsichtigt, eine wertbeständige Anleihe mit zwölfjähriger Laufzeit auszugeben. Die Anleihe, welche auf den Gegenwert von Dollars lautet, soll dazu dienen, der Bevölkerung ein wertbeständiges Anleihepapier zur Verfügung zu stellen." Die Schuldverschreibungen über die kleineren Werte waren banknotenartig gehalten und nach ihrem Aeußeren geeignet, als Geldersatz umzulaufen; sie sollten mit 70 % Aufgeld am 2. September 1935 eingelöst werden. Die Urkunden über die größeren Werte zeigten die für Wertpapiere übliche Aufmachung und bestanden aus einem Mantel und einem Zinsbogen. Die Mäntel zeigten die zweimalige Aufschrift: „. . . Mark Gold = . . . Dollar" und sagten in ihrem Texte u. a.: „. . . Mark Gold = . . . Dollar wird an den Inhaber am 2. September 1935 zurückgezahlt. . . . . Die Rückzahlung des Kapitals und die Einlösung der Zinsscheine erfolgt in Mark Reichswährung, wobei der Dollar zu dem Durchschnitt der Mittelkurse der amtlichen Berliner Notierung für Auszahlung New York in der Zeit vom 15. Juli bis einschließlich 14. August des in Betracht kommenden Jahres umgerechnet wird . . . ." Entsprechend war in den Zinsscheinen der Wert mit „. . . Mark Gold = . . . Dollar" angegeben und das dahin erläutert: „. . . Mark Gold = . . . Dollar" (oder „Cents") „einjähriger Zinsen, zahlbar am 1. September . . . in Mark Reichswährung zu dem öffentlich bekanntgemachten Einlösungskurse . . .". In den späteren Bekanntmachungen über den Einlösungskurs im Deutschen Reichsanzeiger wurden die Papiere stets als „Schatzanweisungen des Deutschen Reiches von 1923, fällig am 2. September 1935 (Goldanleihe)" bezeichnet. Als Einlösungskurs wurde bis 1932 „eine Reichsmark für eine Goldmark" festgesetzt, 1933 dagegen nur „$72^{13}/_{21}$ Rpf. für eine Mark Gold (ein Dollar = 3,05 RM)" und 1934 bloß 2,51 RM für einen Dollar.

Die Klägerin besitzt solche Schatzanweisungen im Nennbetrag von insgesamt 151 284 Mark Gold, die sie größtenteils im Herbst 1932 und im Februar 1933 erworben hat. Die Zinsscheine für 1932/33, fällig am 1. September 1933, und für 1933/34, fällig am 1. September 1934, ließ sie jeweils der

Reichsschuldenverwaltung durch die C.bank zur Einlösung vorlegen; die Uebersendungsschreiben der Bank enthielten den Vermerk: „Obige Coupons lösen wir unter Vorbehalt aller Rechte bei einer später höheren Bezahlung ein." Die Reichsschuldenverwaltung zahlte auf die Zinsscheine nicht 6 % von 151 284 RM, sondern 1933 2485,38 RM und 1934 3652,42 RM weniger, entsprechend dem bekanntgegebenen, nach den Kursen des Währungsdollars berechneten Einlösungskurse; die erhaltenen Scheine vernichtete sie. Gegen die Minderzahlungen erhob die Klägerin, der die C.bank vorsorglich ihre Ansprüche abgetreten hat, vergeblich Einspruch.

Mit der Klage hat sie deshalb die Verurteilung des Beklagten beantragt einmal zur Zahlung jener Unterschiedsbeträge, und zwar mit 5 % Zinsen von den Vorlegungstagen an, weil sie das Geld pflichtgemäß sofort zinstragend angelegt und dabei diesen Satz erzielt haben würde, und ferner zur Zahlung auch des Unterschiedes zwischen 6 % von 151 284 RM und dem für das Jahr 1934/1935 bekanntgegebenen Einlösungskurse gegen Aushändigung der Zinsscheine für dieses Jahr.

Der Beklagte hat um Klagabweisung, äußerstenfalls aber um Verurteilung zur Zahlung auch der Beträge für 1932/33 und 1933/34 nur Zug um Zug gegen Herausgabe der Zinsscheine für diese Jahre oder gegen Freistellung von Ansprüchen Dritter, insbesondere der C.bank, daraus gebeten. Er wendet ein, die Ansprüche der Klägerin für 1932/33 und 1933/34 seien durch die Aushändigung der Zinsscheine an die Reichsschuldenverwaltung und ihre Vernichtung durch diese erloschen und meint, das Zahlungsversprechen in den Schatzanweisungen und den Zinsscheinen sei dahin auszulegen, daß nicht mehr als der Gegenwert des jetzigen Dollars geschuldet sei.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung des Beklagten ist vom Kammergericht mit der Maßgabe zurückgewiesen worden, daß der Anspruch auf Verzinsung der für 1932/33 und 1933/34 zuerkannten Mehrbeträge abgewiesen werde. Mit der Revision, der sich die Klägerin angeschlossen hat, beantragt der Beklagte, indem er zugleich bittet, die Anschlußrevision zurückzuweisen, das angefochtene Urteil aufzuheben und nach den von ihm in der Berufungsinstanz gestellten Anträgen zu erkennen, d. h. die Klage auch hinsichtlich der Hauptsummen abzuweisen.

Die Klägerin beantragt, das angefochtene Urteil insoweit aufzuheben und nach ihrem Berufungsantrage zu erkennen, als die Klage abgewiesen worden sei.

Der Ansicht des Berufungsgerichts, daß die Aushändigung der Zinsscheine an die Reichsschuldenverwaltung und ihre Vernichtung durch diese der Geltendmachung des Anspruchs auf Ergänzung einer zu geringen Zahlung auf die Zinsscheine jedenfalls dann nicht im Wege stehe, wenn der Gläubiger sich sein Recht darauf vorbehalten habe, ist beizupflichten. Löst die Reichsschuldenverwaltung die ihr nur unter solchem Vorbehalt angebotenen Papiere ein, so muß sie die Unbequemlichkeiten, die aus der Notwendigkeit einer Sonderbehandlung dieser Scheine entstehen, in den Kauf nehmen. Dem Erfordernis des § 797 BGB. ist hier dadurch genügt, daß der Gläubiger der Reichsschuldenverwaltung den Zinsschein zur Einlösung ausgehändigt und sich dabei sein von dieser bestrittenes Recht auf eine Zahlung über das Empfangene hinaus vorbehalten hat. Auch die etwaige spätere Nachzahlung erfolgt dann auf die bereits geschehene Aushändigung des Papieres hin; was die Reichsschuldenverwaltung nachher mit dem ihr überlassenen Scheine macht, ob sie ihn aufbewahrt, von neuem ausgibt oder vernichtet, kann den Anspruch des Gläubigers aus jenem Vorbehalt darum nicht berühren. Die Schwierigkeiten, die ihr möglicherweise daraus erwachsen, daß sie nicht sofort auf eine endgültige Klärung der Streitfrage bedacht war, sondern sich auf die Einlösung der ihr unter Vorbehalt angebotenen Schuldverschreibungen eingelassen hat, ohne für den Fall einer künftigen ihr ungünstigen Entscheidung Vorsorge zu treffen, muß sie als Folge ihres eigenen Handelns hinnehmen.

Ob aber in den Vermerken in den Uebersendungsschreiben der C.bank an die Reichsschuldenverwaltung ein hinreichend klarer Vorbehalt des etwaigen Anspruches auf höhere Zahlungen lag, ist eine Auslegungsfrage, die der Tatrichter zu beantworten hat. Ihre Bejahung durch das Berufungsgericht verletzt weder Denkgesetze, noch gesetzliche Auslegungsregeln und ist daher für das Revisionsverfahren bindend.

Dagegen unterliegt die Auslegung, die das Berufungsgericht den Schuldversprechen in den Schatzanweisungen und den Zinsscheinen dazu hat zuteil werden lassen, uneingeschränkt der Nachprüfung des Revisionsgerichts, weil es sich um für den allgemeinen Verkehr bestimmte, im ganzen Deutschen Reich verbreitete Wertpapiere gleichen Inhalts handelt, deren Auslegung, unabhängig von Besonderheiten des Einzelfalles, nur gleichmäßig erfolgen kann. Das Ergebnis, zu dem das Berufungsgericht hier gelangt ist, kann indes nur gebilligt werden.

Der Text der Schuldverschreibungen selbst wie der Zinsscheine dazu stellt einander gegenüber die „Mark Gold", in der die versprochene Leistung ausgedrückt ist, und die „Mark Reichswährung", mit der sie bewirkt werden soll; er bringt zugleich die „Mark Gold" in eine Gleichung mit dem „Dollar", die zahlenmäßig dem Verhältnisse der Goldgehalte der Friedensmark und des damaligen Dollars entspricht. Schon das muß die Deutung nahelegen, daß mit der „Mark Gold" im Gegensatz zu der seit ihrer Loslösung vom Gold allmählich mit zunehmender Geschwindigkeit ins Bodenlose gesunkenen Papiermark eine der alten, goldgebundenen Mark, die damals dem Gedächtnis noch keineswegs entschwunden war, nach Höhe und Beständigkeit gleiche Werteinheit gemeint war. Bestärkt wird diese Auslegung durch die Bezeichnung der Anleihe als „wertbeständig" in der Zeichnungsaufforderung. Dazu kommt, daß nicht bloß dem Verkehr damals die Vorstellung einer in Papiermark zahlbaren, aber wertbeständigen Goldschuld nicht fremd war, wofür nur auf das dieser Anschauung entsprungene Gesetz vom 23. Juni 1923 über wertbeständige Hypotheken verwiesen zu werden braucht, sondern daß auch der so aufgefaßte Begriff der „Mark Gold" damals keineswegs etwas Neues war, sich vielmehr, worauf die Klägerin mit Recht aufmerksam gemacht hat, so schon in der deutschen Uebersetzung des Versailler Vertrags und dem Ausführungsgesetze dazu findet, und zwar dort in Nebeneinanderstellung mit dem Pfund Sterling, dem Golddollar, dem Goldfranken und der Goldlira und mit der Anfügung, daß sich bei allen diesen Münzen Gewicht und Feingehalt nach den am 1. Januar 1914 geltenden Vorschriften bestimme. Wenn in späteren Gesetzen statt dessen der Ausdruck „Goldmark" in diesem Sinne verwandt ist, so nötigt das durchaus nicht zu der Annahme, daß „Mark Gold" etwas anderes bedeutet haben müsse, sondern stellt sich lediglich als Uebergang zu einer dem deutschen Sprachgebrauche gemäßeren Wortbildung dar. Die Ueberleitung bildet hier die Verordnung vom 25. August 1923, also dem Ausgabetage der Schatzanweisungen, über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände, die beide Bezeichnungen nebeneinander für denselben Begriff benutzt (§ 1 und § 6). Auch der Sinn der „Goldmark" der K-Schatzanweisungen vom 20. November 1923, deren gesetzliche Grundlagen dieselben wie die der Schatzanweisungen vom 25. August 1923 gewesen sind, nämlich die Ermächtigung in § 4 des Reichshaushaltsgesetzes vom 4. Juni 1923, Schatzanweisungen auf den in Mark zahlbaren Gegenwert einer ausländischen Währung zu stellen, und das Gesetz vom 23. Juni 1923 über die Ausgabe wertbeständiger Schuldverschreibungen auf den Inhaber, braucht deshalb kein anderer gewesen zu sein. Dem steht der Umstand nicht im Wege, daß für die Berechnung des jeweils zu zahlenden Papiermarkbetrages bei den K-Schatzanweisungen der Feingoldpreis maßgebend sein sollte, bei den Schatzanweisungen vom 25. August 1923 aber der Dollarkurs. Gerade in der vom Beklagten angezogenen Schrift des Staatsfinanzrats Dr. D. „Anleihetechnik" ist zutreffend darauf hingewiesen, daß es der Anschauung des damaligen Verkehrs entsprach, eine Feingoldmark $^{10}/_{42}$ Dollar gleichzusetzen, eine Anschauung, die sich ohne weiteres daraus erklärt, daß diese Gleichung sich aus den damals geltenden Vorschriften für Gewicht und Feingehalt des Dollars ergab und niemand mit der Möglichkeit einer Abänderung dieser Vorschriften oder gar einer völligen Lösung des Dollars vom Golde rechnete (vgl. hierfür auch die RG.-Urteile vom 11. Dezember 1933 VI 380/33 über Darlehen aus Juni bis November 1923 in Feingold mit der Gleichsetzung von 1 g Feingold, 2,79 Goldmark und 66,4 USA.-Dollarcents und vom 12. November 1934 VI 310/34 (Warn. Rspr. 1935 Nr. 1) über die Kruppsche Goldanleihe mit der entsprechenden Gleichung zwischen Dollar und Goldmark). Aus ihr erklärt sich auch, daß in späteren Reichsgesetzen die „Goldmark" bald $^{10}/_{42}$ Dollar gleichgesetzt ist (so z. B. in der VO. über Goldbilanzen vom 28. Dezember 1923), bald den Wert von $^{1}/_{2790}$ kg Feingold (so z. B. in der VO. über die Errichtung der deutschen Rentenbank vom 15. Oktober 1923). Hinzu kommt, daß damals Goldpreise in Berlin nicht notiert wurden und deshalb auch bei der Feingoldmark eine fremde Währung, nämlich die englische, herangezogen werden mußte. Der Unterschied zwischen dieser Berechnungsweise und der über den Dollar bestand daher außer der nicht wesentlichen Benutzung zweier verschiedener Fremdwährungen lediglich darin, daß bei der letzten die Schwankungen des Dollars im Vergleich zum Goldpreise nicht berücksichtigt wurden, was bei ihrer Geringfügigkeit als unbedenklich erscheinen konnte, zumal wenn

dafür der Vorteil einer einfacheren Berechnung eingetauscht wurde. Nach der Verkehrsanschauung konnte es aber keinem Zweifel unterliegen, daß hierbei nur der damalige goldgebundene Dollar mit dem feststehenden Gewicht und Feingehalt ins Auge gefaßt war; niemandem konnte der Gedanke kommen, daß auch Wertänderungen, die durch eine etwaige Aenderung dieser Vorschriften oder eine Lösung des Dollars vom Golde eintreten würden, unbeachtet bleiben sollten, um so weniger, als kein sachlicher Grund ersichtlich war, der es hätte rechtfertigen können, dem Beklagten, der die Anleihe nicht aufnahm, um das Geld in Dollarwerten anzulegen oder damit in Amerika Geschäfte zu machen, eine auf solchen gesetzgeberischen Eingriffen der amerikanischen Regierung beruhende Verschlechterung des Dollars zum Nutzen gereichen zu lassen. Demgemäß ist denn auch die Anleihe nicht bloß in den Börsennotierungen, sondern auch in den Bekanntmachungen des Beklagten selbst und in gleichzeitigen oder späteren Reichsgesetzen, so schon in der Verordnung vom 25. August 1923 über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände (§ 7) sowie in der Verordnung vom 16. November 1923 über die Ausdehnung der Devisengesetzgebung auf Rentenmark, Goldanleihe und wertbeständiges Notgeld, ausdrücklich als „Goldanleihe" bezeichnet worden; das spricht dafür, daß damals niemand, selbst der Beklagte nicht, an der Goldwertigkeit der Anleihe gezweifelt hat. Das Gegenteil ergibt sich auch keineswegs aus der oben angeführten Schrift des Staatsfinanzrats Dr. D., die der Beklagte als eine Meinungsäußerung der Reichsregierung gewertet wissen will: Wenn darin gesagt wird, bei den Schatzanweisungen vom 25. August 1923 habe der Gläubiger anders als bei den auf Feingold gegründeten das Risiko einer Dollarverschlechterung zu tragen, so ist auch dabei bloß an die Schwankungen des damaligen goldgebundenen Dollars gedacht; mit der Möglichkeit einer Lösung des Dollars vom Golde rechnete auch zur Zeit des Erscheinens jener Schrift (1931) noch niemand. Ebensowenig läßt sich zu Gunsten der vom Beklagten vertretenen Auffassung etwas daraus herleiten, daß die Dollarschatzanweisungen vom 7. März 1923 den Zusatz enthielten, „den Dollar zu 1,5046 g Feingold gerechnet", während dieser in den Schatzanweisungen vom 25. August 1923 fehlt. Jenem Zusatze entsprach eben hier die Abstellung der Anleihe auf „Mark Gold", wodurch die Wertbeständigkeit der Schuld hinreichend gekennzeichnet und genügend deutlich gemacht erscheinen konnte, daß mit dem Dollar eben der zu 1,5046 g Feingold gerechnete der damaligen Währung gemeint war. Gerade die Aufeinanderfolge jener Golddollaranleihe, der „Mark-Gold-Anleihe" und der „Goldmarkanleihe", von denen die erste und die letzte ausdrücklich einen bestimmten Feingoldbetrag als Wertmesser angaben, muß es vielmehr wahrscheinlich machen, daß die mittlere Anleihe auch vom Beklagten selbst als eine ebenso wertbeständige gedacht war wie die beiden anderen, zumal da die äußeren Verhältnisse zu einem Absehen hiervon bei dieser keinerlei Veranlassung boten, sondern damals ebenso wie vorher und nachher nur eine solche wertbeständige Anleihe zur Zeichnung anreizen konnte; das wird besonders deutlich dadurch, daß der Beklagte sogar bei jener Währungsanleihe die Einfügung einer Goldwertklausel für angebracht erachtet hat. Der Einwand des Beklagten, daß damals im Geschäftsverkehr allgemein statt der hierzu nicht mehr geeigneten Papiermark der Dollar ohne Beifügung einer Goldklausel der Preisbemessung zu Grunde gelegt worden sei, und daß deshalb dessen Wert unbedenklich in ebensolcher Weise bei einer Anleihe zur Bestimmung der Höhe der künftigen Zahlungen habe benutzt werden können, schlägt nicht durch. Denn es mußte in dieser Hinsicht einen wesentlichen Unterschied machen, ob es sich um ein kurzfristig abzuwickelndes Geschäft oder um eine auf 12 Jahre bemessene Vermögensanlage handelte. Wenn der Beklagte schließlich noch darauf hinweist, daß die Schatzanweisungen vom 25. August 1923 nicht nur ein wertbeständiges Anlagepapier hätten darstellen, sondern namentlich in den unter dem 26. Oktober 1923 an Stelle größerer Stücke herausgegebenen kleinsten Stückelungen auch als Geldersatz hätten dienen sollen, so spricht dieser Umstand nicht für, sondern gegen ihn; denn es ist nicht erfindlich, was den Beklagten hätte veranlassen können, einen solchen Geldersatz auch für den Fall einer allein aus Gründen amerikanischer Wirtschaftspolitik erfolgenden Verschlechterung der amerikanischen Währung durch ihre Lösung von der Goldgrundlage oder eine Aenderung der Bestimmungen über Gewicht und Feingehalt an den Dollar anzuhängen, wo doch gerade die Reichswährung durch ihre Wertunbeständigkeit verkehrsuntauglich und ersatzbedürftig geworden war. Im übrigen ist die nämliche Umrechnungsbestimmung für die Goldmark in anderen Fällen vom Reichsgericht in seinen Urteilen vom 12. November 1934 VI 370/34 Warn. Rspr. 1935 Nr. 2 (Goldanleihe eines Provinzialverbandes aus 1925) und vom 5. Juli 1935 VII 375/34 Warn. Rspr. 1935 Nr. 141 und 59/35 RGZ. Bd. 148 S. 42 und 31. Januar 1936 VII 276/35 RGZ. Bd. 150 S. 153 (Lebensversicherungen aus 1924 und 1925) aus den gleichen Erwägungen genau so ausgelegt worden; daß es sich dabei um die Zeit nach Beendigung der Inflation handelte, ist unerheblich, weil sich in der maßgebenden Verkehrsauffassung bis dahin nichts Wesentliches geändert hatte.

An dieser Beurteilung kann auch das Gesetz über die Fremdwährungsschuldverschreibungen vom 26. Juni 1936 nichts ändern. Abgesehen davon, daß dieses sich nur auf solche Anleihen bezieht, die im Ausland aufgenommen worden sind und auf eine ausländische Währung lauten, treffen auch die Gründe, die die Reichsregierung nach der amtlichen Erläuterung (Deutsche Justiz 1936 S. 995) zu dem Gesetze veranlaßt haben, hier in keiner Weise zu: Eine ungleichmäßige Behandlung der einzelnen Anleihestücke, je nachdem, ob sie sich an einem bestimmten Stichtage im Inlande oder im Auslande befanden, und eine Bevorzugung inländischer Gläubiger vor ausländischen über die durch die deutschen Devisengesetze bedingte hinaus wird durch die Entscheidung nicht herbeigeführt, und börsentechnische oder wirtschaftspolitische Schwierigkeiten für das Reich gegenüber dem Auslande sind daher ihretwegen nicht zu besorgen. Bei Schuldverschreibungen, die zu einem Teile als Zahlungsmittel an Stelle der hierfür unbrauchbaren Papiermark zu dienen bestimmt waren und die in beträchtlichem Umfange von den Versicherungsgesellschaften als Deckung für ihre Goldwertversicherungen angeschafft worden sind, kann es auch nicht zutreffen, daß die Aufrechterhaltung ihrer Vollwertigkeit der Hauptsache nach nur Spekulanten zugute kommen würde. Schließlich muß auch die von Vogels (Deutsche Justiz 1936 S. 1490) als weitere Begründung für jenes Gesetz angeführte Erwägung, eine unverminderte Belastung der Schuldner mit Goldwertschulden sei wegen des Steigens des Goldwertes im Welthandel unbillig, bei dieser für den innerdeutschen Verkehr bestimmten Anleihe versagen, weil die Reichsmark, in der sie zurückzuzahlen ist, hier ihren vollen Goldwert bewahrt hat und eine Senkung der Preise nicht eingetreten ist.

Dem Berufungsgericht ist demnach dahin beizupflichten, daß der Beklagte sich nach dem richtig verstandenen Inhalte seines Schuldversprechens auf den Anleihestücken und Zinsscheinen nicht auf die Verschlechterung der amerikanischen Währung berufen kann, die durch deren Lösung von der Goldgrundlage und durch den Uebergang zu geringerem Gewicht und Feingehalt hervorgerufen worden ist.

Die Revision des Beklagten ist daher zurückzuweisen, ohne daß noch auf die aus § 242 BGB. hergeleitete Hilfserwägung in dem angefochtenen Urteile eingegangen zu werden brauchte.

Dagegen ist die Anschlußrevision der Klägerin gerechtfertigt.

Das Berufungsgericht hat ihren Nebenanspruch auf Zinsen abgewiesen, weil eine Verzinsung der Zinsforderungen in den Schuldverschreibungen nicht versprochen sei, ein solches Versprechen auch mangels der Voraussetzungen der §§ 248 Abs. 2 BGB. und 355 HGB. gemäß § 248 Abs. 1 BGB. ungültig gewesen sein würde, und weil nach § 289 BGB. auch im Verzugsfalle von Zinsen Verzugszinsen nicht zu entrichten seien, die Klägerin aber einen Verzugsschaden in gleicher Höhe nicht dargetan habe. Hierbei hat es jedoch übersehen, wie die Anschlußrevision mit Recht rügt, daß die Klägerin schon in ihrem Schriftsatze vom 19. Februar 1935 zur Begründung ihres Zinsanspruches geltend gemacht hatte, sie würde als Versicherungsverein a. G. nicht nur in der Lage, sondern auch verpflichtet gewesen sein, die rechtzeitig bei ihr eingegangenen Beträge zinstragend, und zwar in Hypothekendarlehen, anzulegen, und würde dabei mindestens 5 % Zinsen erzielt haben. Ob der Beklagte dieses Vorbringen überhaupt bestritten hat, was die Anschlußrevision in Abrede stellt, ist dem angefochtenen Urteile nicht mit Sicherheit zu entnehmen, und ebensowenig, daß und in welcher Hinsicht das Berufungsgericht das Vorbringen als unzulänglich zur Begründung eines Schadensersatzanspruchs (§ 286 Abs. 1, § 289 S. 2 BGB.) betrachtet hätte, und weshalb es dann nicht gemäß § 139 ZPO. auf seine Ergänzung hingewirkt hat. Möglicherweise würde die Klägerin bei rechtzeitiger Zahlung der streitigen Beträge zu höheren Gewinnausschüttungen an ihre Versicherungsnehmer verpflichtet gewesen sein und ist ihr deshalb durch den Verzug des Beklagten überhaupt kein Zinsverlust oder doch kein solcher in der behaupteten Höhe erwachsen; das

hätte aber näherer Erörterung mit den Parteien bedurft und der Darlegung in den Urteilsgründen.

Dieser von der Anschlußrevision mit Recht gerügte Mangel nötigt dazu, das angefochtene Urteil aufzuheben, soweit dadurch jener Zinsanspruch der Klägerin abgewiesen und diese mit Kosten belastet worden ist, und die Sache in diesem Umfange zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuweisen.

Zu §§ 162, 175, 195, 201 AO.

Die Finanzämter sind im Rahmen der allgemeinen Steueraufsicht befugt, Auskunft über Kontoinhaber und Guthabenhöhe von Konten zu erfordern, deren Vorhandensein ihnen gelegentlich einer Buch- und Betriebsprüfung bekannt geworden ist. Sie können auch die Mitteilung aller Kunden verlangen, deren Guthaben an einem Stichtag eine bestimmte Höhe erreicht oder überschritten haben.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 24. Juni 1936 — IV A 54/36 U. — W.

Das Finanzamt verlangte mit Verfügung vom 19. November 1935 von der Beschwerdeführerin, einem Spar- und Darlehnskassenverein, auf Grund des § 201 Abs. 1 und § 175 der Reichsabgabenordnung die Angabe der Namen der Inhaber verschiedener nach Kontonummer und nach der Höhe der Spareinlage näher bezeichneter Sparkonten. Die Kontonummern und die Einlagebeträge waren dem Finanzamt anläßlich einer Buchprüfung gemäß § 162 Abs. 9 der Reichsabgabenordnung bekannt geworden. Sie betreffen sämtlich Sparguthaben von Höhe von 5000 RM und mehr.

Die Beschwerde gegen dieses Auskunftverlangen wurde vom Landesfinanzamt als unbegründet zurückgewiesen. Die hiergegen eingelegte Rechtsbeschwerde ist zulässig (§ 305 Abs. 1 Satz 1 der Reichsabgabenordnung), sie kann aber keinen Erfolg haben.

Wie sich aus der Vorentscheidung ergibt, bezweckt das Verlangen des Finanzamts zweierlei; es soll geprüft werden:

1. ob und welche Konten etwa von der Beschwerdeführerin zur Verschleierung eigener Einkommens- oder Vermögensteile errichtet worden sind,

2. ob, falls es sich um Spareinlagen dritter Personen handeln sollte, nicht von diesen Personen Steuerverkürzungen begangen worden sind.

Soweit sich das Auskunftverlangen auf die Prüfung der unter 2. angegebenen Frage bezieht, wendet die Rechtsbeschwerde unter Berufung auf die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs ein, daß eine Buch- und Betriebsprüfung nicht zu dem Zweck vorgenommen werden dürfe, um die steuerlichen Verhältnisse anderer Steuerpflichtiger zu ermitteln; statthaft seien nur gelegentliche Wahrnehmungen, die für die Besteuerung Dritter von Bedeutung seien (Entsch. des RFH. Bd. 24 S. 1; Bd. 25 S. 119 und Urteil des erkennenden Senats IV A 144/32 vom 6. Juli 1932 = Reichssteuerblatt 1932 S. 685 = Mrozeks Kartei, Reichsabgabenordnung 1931 § 162 Rechtsspruch 3). Dieser Einwand kann nicht durchgreifen. Es kann dahingestellt bleiben, ob sich das Vorgehen des Buchprüfers, der sich anläßlich der Buchprüfung die vom Finanzamt in seinem Auskunftverlangen bezeichneten Kontonummern mit den dazugehörigen Beträgen aufgeschrieben hatte, im Rahmen des § 162 Abs. 9 der Reichsabgabenordnung gehalten hat. Das Verlangen des Finanzamts wäre rechtlich auch dann nicht zu beanstanden, wenn es auf die Angabe der einzelnen Kontonummern und der dazugehörigen Beträge verzichtet und sich darauf beschränkt hätte, von der Beschwerdeführerin die Angabe derjenigen Konteninhaber zu verlangen, deren Guthaben an einem bestimmten Tag 5000 RM oder mehr betragen haben. Wenn das Finanzamt in seinem Auskunftverlangen schon selbst die in Frage kommenden Konten nach Nummer und Betrag angegeben hat, so kann dies das Recht des Finanzamts auf Auskunfterteilung nicht in Frage stellen. Denn auf Grund des § 201 in Verbindung mit § 175 der Reichsabgabenordnung war das Finanzamt berechtigt, von der Beschwerdeführerin die fragliche Auskunft zu verlangen. Durch § 201 ist nach der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs eine neue allgemeine Art der Steueraufsicht geschaffen worden, die den Finanzämtern das Recht gibt, auch zum Zweck der Aufdeckung unbekannter Steuerfälle Auskunft nach § 175 der Reichsabgabenordnung zu fordern (Entsch. des RFH. Bd. 30 S. 233; Bd. 33 S. 248).

Gegenüber dem Einwand der Beschwerdeführerin, daß es für das Auskunftverlangen an einem begründeten Anlaß fehle, ist auf das Urteil des erkennenden Senats IV A 17/36 vom 24. April 1936 (Reichssteuerblatt S. 536) hinzuweisen, wonach es für die Ausübung der Steueraufsicht nach § 201 der Reichsabgabenordnung eines begründeten Anlasses nicht bedarf. An dieser Rechtsauffassung hält der Senat fest. Daß bei dem Ersuchen des Finanzamts die Grenze überschritten wäre, die das Gesetz dem Ermessen zieht (§ 297 der Reichsabgabenordnung), ist nicht erkennbar.

Soweit das Verlangen des Finanzamts die Prüfung der oben unter 1. bezeichneten Verhältnisse zum Gegenstand hat, kann es allerdings nicht auf § 201 und § 175 der Reichsabgabenordnung gestützt werden; denn § 175 handelt nur von der Auskunftpflicht dritter Personen, die nicht als Steuerpflichtige beteiligt sind. Im vorliegenden Fall soll aber die Beschwerdeführerin, soweit ein Verborgenhalten eigener Einkommens- oder Vermögensbeträge vermutet wird, über eigene Steuerverhältnisse Auskunft erteilen. Insoweit erweist sich aber das Verlangen auf Grund des § 162 Abs. 9 der Reichsabgabenordnung in Verbindung mit § 195 Satz 2 der Reichsabgabenordnung als berechtigt (vgl. Urteil des erkennenden Senats IV A 242/32 vom 12. Oktober 1932 = Reichssteuerblatt 1932 S. 940 = Mrozeks Kartei, Reichsabgabenordnung 1931 § 162 Rechtsspruch 5). Wenn das Finanzamt in seinem Ersuchen vom 19. November 1935 unterlassen hat, auf diese Gesetzesvorschriften ausdrücklich hinzuweisen, so kann dies der Rechtsbeschwerde schon deshalb nicht zum Erfolg verhelfen, weil der Beschwerdeführerin nach der ganzen Sachlage bekannt war, daß es sich um ein Vorgehen im Buchprüfungsverfahren handelt.

Bücherbesprechungen

Helpenstein, Professor Dr. jur. Franz, „Die Bewertung des Betriebsvermögens nach dem neuen Reichsbewertungsgesetz (unter Berücksichtigung der steuerlichen Erfolgsbilanz)". Carl Heymanns Verlag, Berlin 1936. 223 S. RM 6,40.

An Hand der einschlägigen Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs behandelt Verf. die in der Praxis wichtigen Fragen der Bewertung der Bestandteile des Betriebsvermögens nach dem Reichsbewertungsgesetz 1934. Die Entscheidungen werden eingehend besprochen, zum Teil in wörtlichen Auszügen zitiert, allerdings — von einzelnen Ausnahmen abgesehen — ohne kritische Stellungnahme zu ihnen oder zu abweichenden Meinungsäußerungen der Literatur. Dagegen gibt Verf. gelegentlich Hinweise auf einen etwa zu erwartenden Wechsel der Rechtsprechung. Die Fülle der behandelten Fälle umfaßt auch eine große Anzahl solcher, die besonders den Bankkaufmann interessieren. Das Werk kann als ein praktischer und zuverlässiger Führer durch die einschlägige Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs und als wertvolles Hilfsmittel gerade für den Kaufmann bezeichnet werden. Das ausführliche Stichwortverzeichnis sei besonders hervorgehoben.

Urbanek, Dr. jur. Kurt: Das deutsche Devisenrecht. Systematisch dargestellt. Verlag von Georg Stilke, Berlin 1936. 124 S. RM 2,—.

Mit dem vorliegenden Buch hat der Verfasser versucht, die Grundlinien des Devisenrechts und ihren allseitigen Zusammenhang aufzudecken. Der schwierige Stoff ist außerordentlich klar und systematisch geordnet, so daß das kleine Werk vorzüglich dazu geeignet ist, der Praxis zu dienen.

Brambach, Dr. Heinrich: Die neuere deutsche Devisengesetzgebung und ihre Auswirkung auf den Bankverkehr. Neue Deutsche Forschungen, Abteilung Betriebswirtschaftslehre, herausgegeben von Wilhelm Hasenack, Band 5. Junker und Dünnhaupt Verlag, Berlin 1936. 89 S. RM 3,80.

In dem vorliegenden Werk wird zunächst die Vorgeschichte der Devisenbewirtschaftung bis zur Bankenkrise 1931 und sodann ihre Praxis in Deutschland behandelt. Hier werden eingehend und übersichtlich die Fragen der Organisation sowie des Wesens der einzelnen Sperrmarkarten und schließlich die verschiedenen Verrechnungs- und Reiseabkommen mit dem Ausland erörtert. Die Auswirkungen der Devisenzwangswirtschaft auf den Bankverkehr sowie die einzelnen Bankgeschäfte werden durch umfangreiches Zahlenmaterial belegt. Das Buch kann nur empfohlen werden.